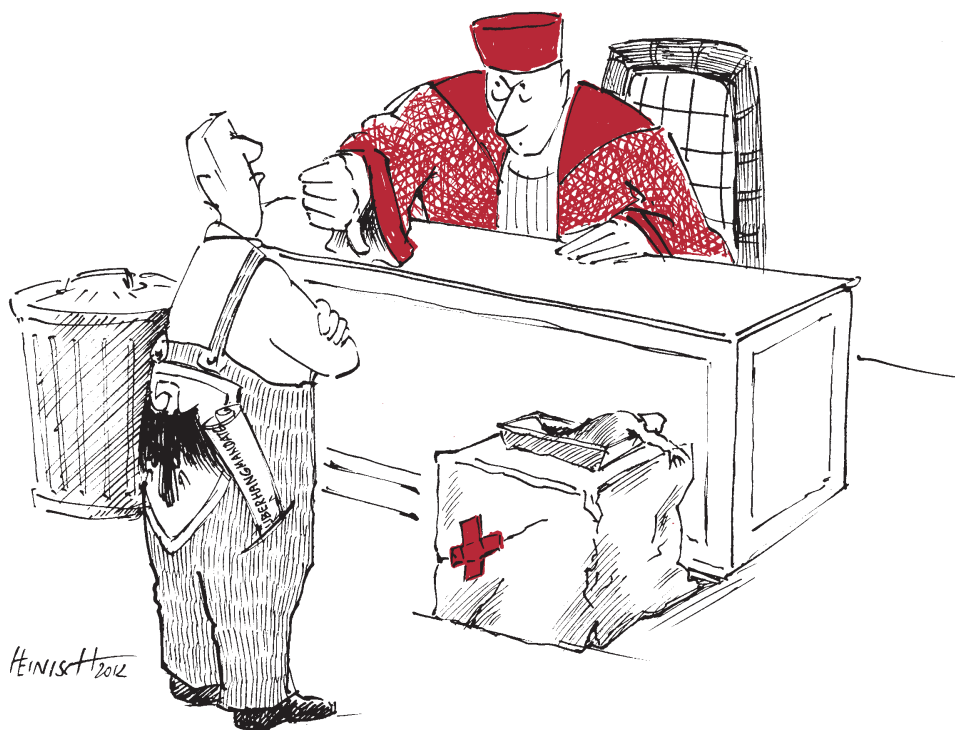


Berliner Anwaltsblatt



herausgegeben vom Berliner Anwaltsverein e.V.
in Zusammenarbeit mit der Rechtsanwaltskammer Berlin

Juli/August · 7-8/2012



Pfusch beim Gesetzeshandwerk

mit den Mitteilungen der Rechtsanwaltskammer des Landes Brandenburg
und der Notarkammer Berlin

61. Jahrgang

Hartz IV – ALG II „Marktlücke“ zur Umsatzsteigerung!
29. August 2012, 10:00 bis 17:30 Uhr
mit **Herrn Arne Böthling**, Rechtsanwalt, Braunschweig
SeminarKosten: 179,00 € netto

juris. Das Rechtsportal
30. August 2012, 15:00 bis 17:00 Uhr
mit **Rechtsanwalt Stephan Imm (ra-online GmbH)**
und **Herrn Ass. iur. Georg Günther (juris GmbH)**,
SeminarKosten: kostenlos

Office Schulung: Microsoft Word-Aufbau
3. September 2012, 09:00 bis 13:00 Uhr
mit **Frau Corinna Gustke**, EDV Trainerin
SeminarKosten: 99,00 € netto

Office Schulung: Microsoft Excel-Aufbau
4. September 2012, 09:00 bis 13:00 Uhr
mit **Frau Corinna Gustke**, EDV Trainerin
SeminarKosten: 99,00 € netto

Rhetorik - 5-Satz-Regel, Körpersprache u.v.m.
5. September 2012, 09:00 bis 13:00 Uhr
mit **Frau Corinna Gustke**, Kommunikationstrainerin
SeminarKosten: 119,00 € netto

Beratungs- und Prozesskostenhilfe
7. September 2012, 10:00 bis 12:00 Uhr
mit **Frau Gundel Baumgärtel**,
gepr. Bürovorsteherin im Rechtsanwalt- und Notarfach
SeminarKosten: 79,00 € netto

Amts- und Beurkundungsrecht
12. September 2012, 10:00 bis 16:00 Uhr
mit **Frau Marianne Drillich-Groß**, gepr. Bürovorsteherin
SeminarKosten: 179,00 € netto

Vergütung von A-Z, von der Beratung bis zur Revision
20. September 2012, 09:00 bis 13:00 Uhr
mit **Frau Gundel Baumgärtel**,
gepr. Bürovorsteherin im Rechtsanwalt- und Notarfach
SeminarKosten: 139,00 € netto

Reform der Sachaufklärung
21. September 2012, 09:00 bis 16:00 Uhr
mit **Herrn Peter Mock**, Dipl. Rechtspfleger
SeminarKosten: 189,00 € netto

**RVG Spezial -
Schwierige Abrechnungsfälle verständlich erläutert!**
26. September 2012, 09:00 bis 16:00 Uhr
mit **Herrn Horst-Reiner Enders**, gepr. Bürovorsteher
SeminarKosten: 159,00 € netto

**ZV effektiv/Vergütung in der Zwangsvollstreckung, der
Zwangsvollstreckung und Zwangsverwaltung**
16. Oktober 2012, 09:00 bis 13:00 Uhr
mit **Frau Gundel Baumgärtel**,
gepr. Bürovorsteherin im Rechtsanwalt- und Notarfach
SeminarKosten: 139,00 € netto

**RVG in Straf- und Bußgeldsachen (Aufbauseminar)
§15 FAO**
17. Oktober 2012, 13:00 bis 17:00 Uhr
mit **Herrn Gert-Dieter Jansen**, Hochschuldozent
SeminarKosten: 149,00 € netto

Grundlagen des Handels- und Gesellschaftsrechts
24. Oktober 2012, 13:00 bis 17:00 Uhr
mit **Herrn Johannes Kreuzkam**,
Dipl. Rpfl., JOAR und Fachhochschuldozent
SeminarKosten: 139,00 € netto

**Der Gegenstandswert für die
anwaltschaftliche Vergütungsberechnung**
25. Oktober 2012, 09:00 bis 12:00 Uhr
mit **Frau Gundel Baumgärtel**,
gepr. Bürovorsteherin im Rechtsanwalt- und Notarfach
SeminarKosten: 169,00 € netto

Notariat für Einsteiger: Formelles Grundstücksrecht
30. Oktober 2012, 12:00 bis 16:00 Uhr
mit **Frau Leonore Schüner**,
Professorin an der HR (Nord) in Hildesheim
SeminarKosten: 139,00 € netto

**Hartz IV – Intensiv:
Problemerkennung und -lösung in Perfektion**
7. November 2012, 09:00 bis 19:00 Uhr
mit **Herrn Arne Böthling**, Rechtsanwalt, Braunschweig
SeminarKosten: 239,00 € netto

RVG: Praktikerseminar
15. November 2012, 14:30 bis 18:30 Uhr
mit **Herrn Heinz Hansens**, Vors. Richter am LG Berlin
SeminarKosten: 99,00 € netto

ZV aktuell/Reform der Sachaufklärung
21. November 2012, 12:00 bis 18:00 Uhr
mit **Herrn Johannes Kreuzkam**,
Dipl. Rpfl., JOAR und Fachhochschuldozent
SeminarKosten: 159,00 € netto

**RVG in sozialrechtlichen Angelegenheiten,
Neuerungen durch das
2. Kostenrechtsmodernisierungsgesetz und mehr...**
16. August 2013, 09:00 bis 16:00 Uhr
mit **Herrn Horst-Reiner Enders**, gepr. Bürovorsteher
SeminarKosten: 169,00 € netto

**RVG - Workshop,
Neuerungen durch das 2.
Kostenrechtsmodernisierungsgesetz sowie neueste
Rechtsprechung**
15. Oktober 2013, 09:00 bis 16:00 Uhr und
13. November 2013, 09:00 bis 16:00 Uhr
mit **Herrn Horst-Reiner Enders**, gepr. Bürovorsteher
SeminarKosten: 169,00 € netto

Weitere Fachseminare für 2012/13 in Vorbereitung, u.a.:

Seminare für Anwälte/Juristen:
Social-Media-Marketing und Recht – RA Schwenke
Fernabsatzrecht – RA Dr. iur. Felling

Seminare für Anwälte/Juristen/Mitarbeiter:
2. KostRMoG mit Frau Baumgärtel
Office-Schulungen (Word, PowerPoint, Excel, Outlook)

Seminare für Mitarbeiter:
Notariat für Einsteiger: Überblick über das WEG, Prof.
Schüner, HR Nord
Qualifikation zum/zur Sachbearbeiter/in in der
Zwangsvollstreckung, Hr. Kreuzkam

Alle Seminare finden in unseren Räumen in Berlin-Mitte, 10117 Berlin, Friedrichstraße 95, im 12. OG statt.

Liebe Leserinnen und Leser, herzlich willkommen im Berliner Anwaltsblatt



Nach dem Sommerurlaub ist nun auch das Berliner Anwaltsblatt wieder da – mit einem Strauß an Themen aus der anwaltlichen Praxis in unserer Region – Berlin und Brandenburg: Rechtsschutzversicherungen und Anwälte, RVG, die aktuelle Rechtsprechung des Kammergerichts zum Versicherungsrecht, die DAV-Stiftung contra Rechtsradikalismus des Deutschen Anwaltvereins, Berichte aus den Veranstaltungen der Arbeitskreise des Berliner Anwaltsvereins – um nur einige der aktuellen Themen zu nennen.

Am Mittwoch, den 15. August, erscheint in der Berliner Zeitung die Sonderbeilage DER RECHTSBERATER, die in Kooperation mit dem Berliner Anwaltsverein erscheint. Damit konnten wir in einer weiteren Zeitung eine Rechtsbeilage initiieren und unterstützen, die Verbraucher über aktuelle rechtliche Themen und die Notwendigkeit der anwaltlichen Beratung informiert. Am 2. November 2012 wird bereits zum dritten Mal die Tagesspiegel-Beilage ALLES, WAS RECHT IST erscheinen. Wir danken allen Kanzleien, die diese Beilagen durch ihre Anzeigen unterstützen für Ihren Einsatz. Bitte nutzen Sie auch in

diesem Jahr wieder die Möglichkeit, in der Tagesspiegel-Beilage auf Ihre Kanzlei aufmerksam zu machen! Nähere Informationen auf Seite 249 in diesem Heft.

Das Gesetz zur Reform der Sachaufklärung in der Zwangsvollstreckung ist mit den Ermächtigungsnormen der Länder und des Bundesministeriums der Justiz teilweise bereits zum 01.08.2009 in Kraft getreten. Die Umsetzung der Anwendungsnormen findet zum 01.01.2013 statt. Handlungsbedarf besteht für Gläubiger allerdings schon heute, da eine Vielzahl von Änderungen und Neuerungen geschaffen werden. Zum einen sollen die Möglichkeiten der Informationsbeschaffung für den Gläubiger im einzelnen Vollstreckungsverfahren möglichst frühzeitig beginnen und durch die ergänzende Einholung von Fremdauskünften wirkungsvoll gestärkt werden. Zum anderen wird durch moderne Informationstechnologie das Verfahren völlig neugestaltet und modernisiert, was zu einer effektiveren Vollstreckung führt. Am 03.12.2012, 13 – 18.00 Uhr erklärt Dipl. Rechtspfleger Peter Mock die Neuerungen (DAV-Haus, Littenstraße 11, 60,00 EUR zzgl. UST für

BAV-Mitglieder, Anmeldung unter mail@berliner-anwaltsverein.de).

Auch die Veranstaltungsreihe Richter- und Anwaltschaft im Dialog werden wir in der zweiten Jahreshälfte in Zusammenarbeit mit dem Kammergericht fortsetzen, mit Veranstaltungen zum Arzthaftungsrecht, Familienrecht und gewerblichen Rechtsschutz. Über weitere Fortbildungsveranstaltungen mit renommierten Referenten zum GmbH-Geschäftsführer (RiLG Retzlaff), einem aktuellen Überblick über das AGB-Recht (Rechtsanwalt Graf von Westphalen), zu Autokauf und Leasing (RA Dr. Reinking) werden wir unsere Mitglieder wie immer vorab per Email und die Leser des Berliner Anwaltsblatts im September-Heft informieren.

Ihr

Ulrich Schellenberg

Impressum

Berliner Anwaltsblatt – 61 Jahrgang

Herausgeber: Berliner Anwaltsverein e.V.,
Littenstr. 11 • 10179 Berlin, • Telefon (030) 251 38 46 • Telefax: 251 32 63
www.berliner.anwaltsverein.de • mail@berliner.anwaltsverein.de

Redaktionsleitung: Dr. Eckart Yersin

Redaktion: Christian Christiani, German von Blumenthal, Eike Böttcher,
Gregor Samimi, Benno Schick, Thomas Vetter, Dr. Eckart Yersin

Redaktionsanschrift: Littenstr. 11 • 10179 Berlin • Telefon (030) 251 38 46 • Telefax: 251 32 63
www.berliner.anwaltsverein.de • redaktion@berliner-anwaltsblatt.de

Verantwortlich für

- Kammerton (der RAK Berlin) Marion Pietrusky, Hans-Joachim Ehrig, Benno Schick
Rechtsanwaltskammer Berlin • Hans-Litten-Haus • Littenstr. 9 • 10179 Berlin
Telefon: (030) 30 69 31-0 • Telefax: 30 69 31 99 • E-Mail: info@rak-berlin.org • homepage: www.rak-berlin.de
- Mitteilungen der RAK des Landes Brandenburg Dr. Rüdiger Suppé,
Rechtsanwaltskammer des Landes Brandenburg • Grillendamm 2 • 14776 Brandenburg
- Mitteilungen der Notarkammer Berlin: Elke Holthausen-Dux
Notarkammer Berlin • Littenstraße 10 • 10179 Berlin • Telefon (030) 24 62 90-0 • Telefax (030) 24 62 90-25
E-Mail: info@notarkammer-berlin.de • Internet: www.berliner-notarkammer.de/
- Mitteilungen des Versorgungswerks der Rechtsanwälte in Berlin Dr. Vera von Doetinchem,
Versorgungswerk der Rechtsanwälte in Berlin • Schlüterstr. 42, 10707 Berlin
- alle anderen Rubriken: Dr. Eckart Yersin
Meierottostr. 7 • 10719 Berlin • Telefon: (030) 214 15 77 • Telefax: (030) 218 92 02
- Anzeigen: Peter Gesellius,
Baseler Straße 80 • 12205 Berlin
Telefon: (030) 833 70 87 • Telefax: (030) 833 91 25 • E-Mail: cb-verlag@t-online.de • www.cb-verlag.de
Es gilt die Anzeigenpreisliste Nr. 19 vom 1.10.2011 • Anzeigenschluss ist der 25. des Vormonates

Zeichnungen: Philipp Heinisch,
Dortmunder Str. 12 • 10555 Berlin • Telefon: (030) 827 041 63 • Telefax: (030) 827 041 64 •
E-Mail: philipp.heinisch@t-online.de • Internet: www-kunstundjustiz.de

Verlag: Das Berliner Anwaltsblatt erscheint monatlich im
CB-Verlag Carl-Boldt, Baseler Str. 80 • 12205 Berlin,
Telefon: (030) 833 70 87 • Telefax: (030) 833 91 25 • e-mail: cb-verlag@t-online.de • www.cb-verlag.de
Bezugspreis im Jahresabo 84,- €, Einzelheft 10,- €

Druck: Globus-Druck GmbH & Co. Print KG, 12205 Berlin • Telefon: (030) 614 20 17 • Telefax: (030) 614 70 39

Redaktionsschluss ist der 20. des Vormonates

Ja, ich will dem Berliner Anwaltsverein beitreten und die vielen Vorteile nutzen

Berliner Anwaltsverein
Littenstr. 11

1 0 1 7 9 Berlin

Name:

Anschrift:

.....

Geburtstag:

Zulassungstag:

Telefon/Fax:

E-Mail:

Datum Unterschrift

Unsere Themen im August 2012

Rationalisierungsabkommen: Wie bedroht ist die freie Anwaltswahl?

von Wolff von Rechenberg Seite 229

„Hierfür bedarf es eines respektvollen und intelligenten Umgangs miteinander“

Fragen an Dr. Ulrich Eberhardt, Mitglied des Vorstands der HUK-COBURG-Rechtsschutzversicherung AG zu vereinbarten Selbstbehalten, der freien Anwaltswahl, hartem Verdrängungswettbewerb und 160.000 zugelassenen Anwälten Seite 232

Freundschaftsvertrag der RAK Berlin mit der RAK Tel Aviv

Auszug aus der Ansprache von Kammerpräsidentin Irene Schmid Seite 255

Unterstützung für bedürftige Opfer rechtsextremistischer Gewalt

Fragen an RA und Journalist Micha Guttmann, Vorsitzender der DAV Stiftung contra Rechtsextremismus und Gewalt Seite 257

Außerdem finden Sie in dieser Ausgabe:

Titelthema

Wie bedroht ist die freie Anwaltswahl? 229
 „Hierfür bedarf es eines respektvollen und intelligenten Umgangs miteinander“ 232

Aktuell

Kunst und Anwälte 63. Deutscher Anwaltstag 235
 Sechs Monate ESUG – viele Baustellen offen? 236
 Podiumsdiskussion „Jugendarrest in Berlin“ 242
 DAV Türkei gegründet 243
 Verbesserungsbedarf bei elektronischem Rechtsverkehr 243

BAVintern

Aktuelle Rechtsprechung des Kammergerichts zum Versicherungsrecht 244
 Presse und Strafprozess - Erfahrungen im Umgang aus den jeweiligen Perspektiven 245
 Die Verfassungsbeschwerde aus anwaltlicher Sicht 246
 Medizinisch Psychologische Untersuchung (MPU): Kein IQ-Test 247

Arbeitskreis Arbeitsrecht startet das 2. Halbjahr 2012 248
 Veranstaltungen des BAV 250

Mitgeteilt

Rechtsanwaltskammer des Landes Brandenburg 251

Kammerton

Die Rechtsanwaltskammer Berlin teilt mit 254

Urteile

Mit dem StVollzG zum FA Verw 262
 Entweder für die Straße oder die Schmerzen, aber zahlen musste! 262

Wissen

Angemessenes Honorar für eine anwaltliche Mediation – sinnvolle Inhalte einer Gebührenvereinbarung 263

Forum

Berühmte Juristen 265
 Leserbriefe 266
 Glosse: „Die Bürde der Rechtsänderung dorthin verweisen, wo sie hingehört“ 267

Personalia

Ehrung für Rechtsanwalt Thomas Krümmel 268

Bücher

Buchbesprechungen 268

Termine

Terminkalender 269

Beilagenhinweis

Dieser Ausgabe liegt ein Prospekt der Firmen
Juristische Fachseminare, Bonn, und PVS Ra GmbH, Mühlheim an der Ruhr, bei.
 Wir bitten um freundliche Beachtung

BAVintern

Die Mitgliedschaft im Berliner Anwaltsverein bringt Ihnen viel, kostet Sie aber fast nichts,
wenn Sie die Vorteile der Mitgliedschaft in Anspruch nehmen:

für den Mitgliedsbeitrag von 99,00 Euro im Jahr für Junganwältinnen und Junganwälte in den ersten zwei Jahren nach Zulassung, danach für 198 Euro im Jahr bieten wir Ihnen

Alle Leistungen des Berliner Anwaltsvereins

- kostenlos das Berliner Anwaltsblatt (10mal jährlich),
- kostenlos DAV-Ratgeber in den ersten zwei Jahren nach Zulassung, danach gegen eine Schutzgebühr von 5 Euro,
- Kostenlose Teilnahme an den monatlichen Fortbildungsveranstaltungen der Arbeitskreise im Berliner Anwaltsverein (mit FAO-Teilnahmebescheinigung): Arbeitsrecht, Handels- und Gesellschaftsrecht, Sozialrecht, Miet- und WEG-Recht, Verkehrsrecht, Mediation, Medizinrecht, Strafrecht Verwaltungsrecht,
- Sonderkonditionen beim Zugang zu den Fortbildungsveranstaltungen des Berliner Anwaltsvereins,
- Sonderkonditionen beim Abschluss einer Krankenversicherung bei der DKV,
- Sonderkonditionen beim Abschluss von Berufshaftpflicht und Kanzleiversicherungen im Gerling-Konzern,
- Sonderkonditionen beim Abschluss von Kapital, Renten- u. Berufsunfähigkeitsversicherung bei der Deutschen Anwalts- u. Notarversicherung,
- Sonderkonditionen beim Eintrag in den „gewusst-wo“-Rechtsberatungsspiegel in Zusammenarbeit mit dem Verlag Schmidt-Römhild

Alle Leistungen des Deutschen Anwaltvereins (in dem Sie über den BAV automatisch Mitglied werden)

- kostenlos das Anwaltsblatt (11mal jährlich),
- kostenlos die DAV-Depesche (wöchentlich per E-Mail),
- kostenlos Europa im Überblick (per E-Mail),
- DAV-Service-Hotline zum Gebührenrecht,
- kostenlose Aufnahme in den Datenbestand der Deutschen AnwaltAuskunft, der Anwaltvermittlung des DAV (nur für DAV-Mitglieder),
- kostenlose AnwaltCard - die Kreditkarte des DAV, in Kooperation mit der Santander Consumer Bank AG,
- Zugang zu den DAV-Arbeitsgemeinschaften (nur für Mitglieder), die u. a. einen Erfahrungsaustausch ermöglichen,
- Sonderkonditionen bei den Fortbildungsveranstaltungen der Deutschen Anwaltakademie,
- Sonderkonditionen bei den Fortbildungsveranstaltungen des DAV,
- Sonderkonditionen für das Anwaltverzeichnis (ca. 40 Euro Ersparnis),
- Sonderkonditionen für Neufahrzeuge der Marken Opel und Saab,
- Sonderkonditionen bei Mietwagen über eine Kooperation mit Hertz-Autovermietung,
- Sonderkonditionen beim Telefonieren in Mobilfunk-Netzen bei der Grundgebühr über T-Mobile und E-Plus,
- Sonderkonditionen im Festnetz/Mobilfunk/Internetzugang über Telego!,
- Sonderkonditionen bei Kauf oder Miete digitaler Kopiersysteme, Drucker usw. der Marken RICOH und TOSHIBA über den DAV-Kooperationspartner HOFMANN & WÖLFEL BÜROORGANISATION GmbH,
- Sonderkonditionen beim Zugang zu Jurion (bis zu 50% Ersparnis für DAV-Mitglieder),
- Sonderkonditionen bei der Nutzung von juris, mehr dazu unter www.juris.de/dav,
- Sonderkonditionen beim Bezug der NJW (22,00 Euro Ersparnis jährlich),
- Sonderkonditionen beim Erwerb und Onlinenutzung des AnwaltKommentars zum Bürgerlichen Gesetzbuch der Nomos Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG (Sie sparen bis zu 30%),
- Sonderkonditionen in Hotels der NH-Hotelkette in Deutschland <http://anwaltverein.de/leistungen/rabatte/hotels>,
- Vergünstigungen bei verschiedenen Hotelketten über die Mitgliedschaft des DAV im Bundesverband der freien Berufe

Beitritt

Nehmen Sie unsere zahlreichen Vorteile in Anspruch, stärken Sie unseren gemeinsamen Einfluss in Politik und Wirtschaft, arbeiten Sie mit uns an einer gemeinsamen und starken Berliner Anwaltschaft.

Daher: Zögern Sie nicht länger

und treten Sie dem zweitgrößten örtlichen Anwaltsverein Deutschlands mit über **4.000 Mitgliedern** bei.

BAV

Rationalisierungsabkommen

Wie bedroht ist die freie Anwaltswahl?

Wolff von Rechenberg

Wie weit darf ein Rechtsschutzversicherer gehen, damit ein Kunde im Schadensfall einen Vertragsanwalt des Versicherers beauftragt und nicht irgendeinen anderen? Darf die Versicherung den Kunden beispielsweise mit Vergünstigungen dazu bringen, dass er den vorgeschlagenen Rechtsanwalt beauftragt, und nicht seinen eigenen? Um diese Fragen geht es im Kern bei einem Rechtsstreit zwischen der Rechtsanwaltskammer für den Oberlandesgerichtsbezirk München und der HUK Coburg Rechtsschutzversicherung. Diese Frage muss jetzt der Bundesgerichtshof (BGH) in Karlsruhe entscheiden.

Die Anwaltschaft sieht das gesetzlich verbrieftete Recht der freien Wahl des Rechtsanwalts gemäß § 127 VVG in Gefahr. Im Lager der Versicherer bestreitet man das, sieht in dem umstrittenen Versicherungstarif nur ein weiteres Vertragsmodell im großen Angebot der Rechtsschutzversicherer. In zweiter Instanz

hat das Oberlandesgericht (OLG) Bamberg der Rechtsanwaltskammer München Recht gegeben (Az. 3 U 236/11), nachdem die HUK vor dem Landgericht Bamberg gewonnen hatte.

Rechtsanwältin Julia von Seltmann von der Bundesrechtsanwaltskammer in Berlin bringt die Position der Anwälte auf den Punkt: „Dahinter steht die Frage, ob die Anwaltschaft sich von den Versicherern lenken lässt.“ Diese Frage soll grundsätzlich und abschließend geklärt werden. Die Münchener Rechtsanwaltskammer führt diesen Rechtsstreit im Auftrag der Bundesrechtsanwaltskammer. Mit rund 20.300 Mitgliedern ist die Kammer in München die größte re-

gionale deutsche Rechtsanwaltskammer.

**Rechtsschutzversicherung:
Zankapfel Rabattretter**

Stein des Anstoßes ist ein Rechtsschutztarif der HUK Coburg mit Selbstbeteiligung und einem Schadenfreiheitsrabatt. Der Tarif sieht im Schadensfall eine Selbstbeteiligung von 150 Euro vor. Bleibt der Kunde zwei Jahre lang frei von Rechtsstreitigkeiten, sinkt die Selbstbeteiligung um 50 Euro, nach weiteren zwei Jahren um weitere 50 Euro. Nach insgesamt sechs ruhigen Jahren ohne Gang zum Anwalt verzichtet die

Millionen Rechtsschutzversicherten der HUK nutzen bereits 550.000 einen Vertrag mit Schadenfreiheitsrabatt. Die Klausel ähnelt den sogenannten Rabattrettern, die den Autofahrern von der KFZ-Versicherung bekannt sind. Diese Klauseln sehen vor, dass der Kunde seinen Schadenfreiheitsrabatt behält, wenn er sich verpflichtet, Schäden in einer Vertragswerkstatt des Versicherers richten zu lassen.

**HUK-Coburg sieht freie Anwaltswahl
voll gewahrt**

Genau hier liegt jedoch ein wesentlicher Unterschied. Der Rabattretter der HUK-Coburg Rechtsschutzversicherung verpflichtet den Kunden nicht von vornherein auf den Vertragsanwalt. Der Kunde hat vielmehr in jedem einzelnen Schadensfall die Wahl, stattdessen seinen gewohnten oder irgendeinen anderen Rechtsanwalt seiner Wahl einzuschalten. Auch den bezahlt die Versicherung anstandslos. Allerdings muss der Kunde im nächsten Rechtsstreit wieder bis zu 150 Euro aus eigener Tasche bezahlen. Erst nach erneuten sechs Jahren verzichtet die Versicherung wieder auf die Selbstbeteiligung. Der Kunde hat die Wahl, betont die HUK-Coburg. Sie sieht darin das Recht auf freie Wahl des Rechtsanwalts gewahrt. Außerdem bezweifelt man im Lager der Versicherer, dass die Aussicht irgendwann später vielleicht mehr zahlen zu müssen, einen Versicherten ernsthaft dazu bringe, vom Anwalt seines Vertrauens zu einem Vertragsanwalt zu wechseln.

Laut HUK-Coburg-Vorstandsmitglied Dr. Ulrich Eberhardt nimmt nur eine Minderheit der Versicherten einen Anwalt in Anspruch, den ihm die Versicherung empfohlen hat (siehe Interview mit RA Gregor Samimi auf S. 232 in dieser Ausgabe): „Wir sehen in der HUK-Coburg-Rechtsschutzversicherung AG derzeit eine Gesamtsteuerungsquote von deutlich unter 10 Prozent unserer Schaden-



Versicherung sogar ganz auf die Selbstbeteiligung. Tritt jedoch ein Schadensfall ein, braucht der Kunde also einen Anwalt, dann ist der Rabatt aufgebraucht. Er muss dann beim nächsten folgenden Rechtsstreit wieder eine Selbstbeteiligung zahlen. Mit dem eingetretenen Schadensfall zählt die Bewährungsfrist von vorn.

Es sei denn, der Kunde vertraut sich und seine Sache einem Rechtsanwalt an, den ihm die Versicherung vorschlägt. Dann sieht die Versicherung über den Schadensfall hinweg, und der Kunde behält seinen Schadenfreiheitsrabatt. Diese neue Möglichkeit bietet die HUK-Coburg Rechtsschutzversicherung erst seit 2008 an. Von insgesamt 1,75

fälle auf Empfehlungskanzleien. Nach wie vor sucht ein Großteil der Kunden bereits mit 'ihrem' Anwalt bei uns um Versicherungsdeckung nach." Nicht einmal jeder zehnte Versicherte der HUK-Coburg lasse sich demnach von einem Vertragsanwalt des Versicherers vertreten. Außerdem betont HUK-Manager Eberhardt den spekulativen Charakter der Belohnung für den Kunden. Schließlich profitiert er nur von der Wahl des Vertragsanwalts, wenn er innerhalb der nächsten sechs Jahre noch einmal in einen Rechtsstreit verwickelt werden sollte. Das Anreizsystem reiche also keinesfalls aus, um einen Versicherten ernsthaft auf sein Anwaltwahlrecht verzichten zu lassen.

Anwaltskammer: HUK benachteiligt Kunden, die ihren Anwalt selbst wählen

Dagegen erhebt Rechtsanwalt Hansjörg Staehle Widerspruch. Staehle ist Präsident der Rechtsanwaltskammer München und Vizepräsident der Bundesrechtsanwaltskammer.



Hansjörg Staehle

Die RAK München will stellvertretend für die deutschen Rechtsanwälte den Weg bis zur letzten Instanz gehen. Ihr geht es dabei weniger um die Höhe von Selbstbeteiligungen und Rabatten. Sie hofft auf endgültige Rechtssicherheit zu Gunsten aller Anwälte. Die Rechtsanwaltskammer sieht im Angebot der HUK-Coburg Rechtsschutzversicherung eine Benachteiligung des Kunden, wenn dieser von seinem Recht auf freie Wahl des Anwalts Gebrauch macht und sich selbst einen Anwalt sucht. In diesem Fall verstieße das Angebot der HUK gegen § 129 VVG, wonach vom Anspruch des Mandanten auf freie Wahl des Rechtsanwalts nicht zum Nachteil des Kunden abgewichen werden darf.

Zunächst bewerte die Versicherung willkürlich einen Fall unterschiedlich, abhängig davon ob der Versicherte den Ver-

tragsanwalt beauftragt hat oder seinen eigenen Rechtsbeistand, sagt der Münchener Anwaltskammerpräsident Staehle: „Wenn man den von der Versicherung empfohlenen Kollegen beauftragt, gilt das nicht als Schadensfall. Selbst wenn er verliert.“ Wählt der Kunde hingegen einen eigenen Anwalt, gilt das immer als Schadensfall, auch wenn er gewinnt. Die Höhe der Belohnung spiele dabei nicht die entscheidende Rolle. Rechtsanwalt Staehle: „Wir wissen, dass Menschen schon für einen Cent Unterschied im Spritpreis kilometerweit fahren.“

Jeder Fünfte ein Vertragsanwalt

Wie groß der Anteil der Verbraucher ist, die sich bei der Anwaltswahl auf Empfehlungen ihrer Rechtsschutzversicherung verlassen, darüber geben nur die Zahlen der Versicherungskonzerne Aufschluss. Auch der Gesamtverband der deutschen Versicherungswirtschaft kennt keine allgemeinen Zahlen für die gesamte Branche. Man geht dort aber davon aus, dass sich ein großer Teil der Versicherten auf die Empfehlungen der Versicherer verlässt. Der Anteil der Vertragsanwälte der Rechtsschutzversicherer an der deutschen Anwaltschaft lässt vermuten, dass der Markt insgesamt größer ist als die HUK für ihre Angebote angibt. Jeder fünfte Rechtsanwalt hatte 2009 einen Vergütungsvertrag mit einem Rechtsschutzversicherer. Diese Zahl veröffentlichte das Institut für Freie Berufe in Nürnberg seinerzeit in der Studie „3 Jahre Rechtsanwaltsvergütungsgesetz“. Damals hatten 22,4 Prozent der Rechtsanwälte einen solchen Vergütungsvertrag. Branchenweit könnte also der Marktanteil, der über Empfehlungen der Rechtsschutzversicherer läuft, deutlich größer sein als die Zahlen der HUK vermuten lassen.

HUK: Preisliche Kriterien sind nicht entscheidend

Für den Rechtsanwalt rechnet sich der Vertrag über einen stetigen Strom von Kunden, der auf Empfehlung des Versicherers den Weg in die Kanzlei findet. Solche Abkommen vermarkten Versicherer auch als „Rationalisierungsabkommen“, schreibt Professor Matthias Kilian vom Kölner Soldan Institut für Anwalts-

management im Anwaltsblatt 3/2012. Dies geschehe, weil in der Vorstellung der Unternehmen durch eine größere Zahl gleichartiger Mandate die Mandatsarbeit „rationeller“ erfolgen könne, schreibt Kilian weiter. Der Versicherer schreibt seinerseits günstige Vergütungssätze vor.

So sieht die Vergütungsvereinbarung der HUK-Coburg Rechtsschutzversicherung als Geschäftsgebühr für den Anwalt einen Satz von 1,0 vor. Das liegt im unteren Mittelfeld des gesetzlich zulässigen Rahmens, der von 0,5 bis 2,5 reicht. Üblich seien in der Regel Sätze von 1,3, erklärt Rechtsanwalt Hansjörg Staehle. Beim Vertragsanwalt darf sich der Versicherte auch über eine günstigere Erstberatung freuen. Die Vergütungsvereinbarung der HUK-Coburg Rechtsschutzversicherung verpflichtet den Anwalt auf eine Gebühr von 80 Euro. Das Gesetz lasse den Anwälten jedoch einen Spielraum bis 190 Euro, sagt Staehle. Die Bedeutung solcher finanziellen Vereinbarungen sieht man bei der HUK-Coburg als eher gering an. Natürlich gebe es diese Vereinbarungen, HUK-Coburg-Sprecher Alois Schnitzer betont jedoch: „Preisliche Kriterien sind nicht das Entscheidende.“

Vertragsanwalt: Kein Schlechter, aber auch nicht unbedingt der Beste

Die Vereinbarung verpflichte den Rechtsanwalt auf eine Reihe von Qualitätskriterien, erklärt HUK-Sprecher Schnitzer. Dies sei im Interesse des Kunden viel wichtiger als Gebühren und Vergütungen. So müssen Vertragskanzleien ein nach DIN EN ISO 9001 zertifiziertes Qualitätsmanagement vorweisen. Die Kanzlei muss die Standards des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) einhalten, Internetauftritte müssen lückenlos dem Rundfunkstaatsvertrag und dem Telemediengesetz entsprechen. Der Kunde kann sich also auf einen gewissen Qualitätsstandard verlassen, wenn er einen Anwalt aufsucht, den ihm die Versicherung empfohlen hat.

Fest steht: Für die Rechtsschutzversicherer rechnen sich Vergütungsvereinbarungen in kalkulierbaren Kosten für Schadensfälle. Der Vertragsanwalt ist keineswegs ein Dumping-Jurist, aber er ist auch auf keinen Fall der teuerste

Thema

Rechtsbeistand. Der Vertragsanwalt ist kein schlechterer Anwalt. Aber er muss auch nicht unbedingt der erfahrenste Experte in einem Fachgebiet sein. Hinzu kommen weitere persönliche Kriterien des Mandanten. Solche Faktoren können die Vergütungsvereinbarungen der Versicherungen nicht erfassen.

Dem Verbraucher sei nicht von vornherein klar, dass es ein solches finanzielles Interesse seines Versicherers gebe, kritisiert Rechtsanwältin Julia von Seltmann von der Bundesrechtsanwaltskammer: „Das Verhältnis zwischen Rechtsanwalt und Mandant ist ein persönliches Vertrauensverhältnis.“ Dass die HUK-Coburg die Wahlmöglichkeit in ihren Verträgen so vehement betont, ändert in den Augen der Rechtsanwaltskammer nichts an diesem Interesse. Der Konzern stellt dem Kunden einen finanziellen Vorteil in Aussicht, wenn dieser die Empfehlung des Versicherers an-

nimmt. Davon wiederum hat der Konzern einen finanziellen Vorteil, wie groß auch immer dieser ausfallen möge.

Wo liegen die Grenzen für Versicherer, die ihre Kunden steuern wollen?

Es gibt also sehr wohl ein Steuerungsinteresse der HUK-Coburg Rechtsschutzversicherung. Auch wenn der Versicherer selbst die Potenziale für eine solche Steuerung der Versicherten als eher gering einschätzt: Es bleibt Fakt, dass der Versicherer dies über finanzielle Anreize versucht. Allein die Existenz des umstrittenen Schadenfreiheitsrabatts beweist dies. Wäre der Verbraucher als Mandant vollkommen immun gegen materielle Anreize, würde die HUK diesen Tarif überhaupt

nicht anbieten. So bleiben einige grundsätzliche Fragen. Benachteiligt der Versicherer durch finanzielle Belohnungssysteme Versicherte, die auf ihrem Recht auf freie Wahl eines Anwalts bestehen? Geschieht dies schon durch den Ansatz der HUK-Coburg Rechtsschutzversicherung, der nur eine mögliche Belohnung in der Zukunft in Aussicht stellt? Wo liegt eine Grenze für Versicherer, die ihre Kunden mit materiellen Belohnungen zu steuern versuchen? Diese Fragen muss der BGH nun klären. Karlsruhe, übernehmen Sie!

Portrait of the author and a short bio: Der Autor ist freier Journalist in Brandenburg und schreibt für Online- und Printmedien über Finanz- und Verbraucherthemen



ERMITTLUNGEN

- | Anschriften- und Personenermittlungen
| Pfändungsmöglichkeiten
| Kontoermittlungen
| Vermögensaufstellungen
| Beweis- und Informationsbeschaffung

OBSERVATIONEN

- | Fehlverhalten in der Partnerschaft
| Mitarbeiterüberprüfung
| Unterhaltsangelegenheiten
| GPS-Überwachung
| Beweissicherung

Der hohe Qualitäts- und Abwicklungsstandard sowie die innovativen Vorgehensweisen der DMP Detektei wurden nach der strengen, international gültigen Norm ISO 9001 vom TÜV Rheinland zertifiziert und ausgezeichnet.



Berlin Hamburg München

Kurfürstendamm 52
10707 Berlin
Fon +49(0)30 · 311 74 73 0
Fax +49(0)30 · 311 74 73 30

Valentinskamp 24
20354 Hamburg
Fon +49(0)40 · 31 11 29 03
Fax +49(0)40 · 31 11 22 00

Maximilianstraße 35a
80539 München
Fon +49(0)89 · 24 21 84 72
Fax +49(0)89 · 24 21 82 00

„Hierfür bedarf es eines respektvollen und intelligenten Umgangs miteinander“

Fragen an Dr. Ulrich Eberhardt, Mitglied des Vorstands der HUK-COBURG-Rechtsschutzversicherung AG zu vereinbarten Selbstbehalt, der freien Anwaltswahl, hartem Verdrängungswettbewerb und 160.000 zugelassenen Anwälten

Berliner Anwaltsblatt (BAB): Herr Dr. Eberhardt, in der Juli Ausgabe der Zeitschrift Finanztest wurden die Angebote von 28 Rechtsschutzversicherern und 3 Verkehrsclubs in der Sparte Verkehrsrechtsschutzversicherung geprüft. „Mehr drin als man glaubt – Viele Policen bieten weit mehr als Rechtsschutz nach Autounfällen“ ist dort zu lesen. Finanztest stellt weiter fest: „Verkehrsrechtsschutz ist sinnvoll“. Freuen Sie sich über das durchaus gute Abschneiden der Verkehrsrechtsschutzversicherung?

Dr. Eberhardt: Es ist gut, dass eine Verbraucherschutzorganisation darlegt, für welche günstigen Preis Rechtsschutzversicherungen abgeschlossen werden können. Gerade rund ums Auto gibt es immer wieder Anlass für Streitigkeiten, bei denen man Unterstützung im Rahmen der Streitbeilegung benötigt. Für nur ca. 40,- Euro im Jahr ist man abgesichert und muss nicht wegen der drohenden Kostenbelastung auf die Durchsetzung seiner Ansprüche verzichten.

BAB: Finanztest empfiehlt dort „Tarife ohne Selbstbehalt, denn der Preisvorteil der Tarife mit Selbstbehalt ist relativ gering.“ Wie denken Sie darüber?

Dr. Eberhardt: Wir halten diese Empfehlung für überdenkenswert. Gerade in

der Rechtsschutzversicherung ist das subjektive Risiko sehr hoch, weshalb auch nur ein geringer Anteil der Versicherungsnehmer die weitaus überwiegende Anzahl Schäden meldet. Tarife mit Selbstbehalt sind ein gutes Mittel, um einen angemessenen Umgang mit dem Versicherungsschutz zu erreichen und der gesamten, also auch der schadenfreien Versichertengemeinschaft einen niedrigen Beitrag bieten zu können. Ansonsten würden wenige das Beitragsniveau zu Lasten vieler belasten. Diese Systematik hat die Stiftung Warentest meines Erachtens nicht ausreichend berücksichtigt. Im Übrigen sinkt bei uns bekanntlich die Selbstbeteiligung mit der Dauer der Schadenfreiheit. Deshalb hat faktisch ein großer Teil unserer Kunden in einem Rechtsschutzfall oft einen Selbstbehalt, der kleiner als 150,- Euro ist. Wenn sich die Mehrheit der Kunden nach einigen Jahren sogar in der Klasse mit 0,- Euro Selbstbehalt befindet – wie die Stiftung Warentest ja empfiehlt – geschieht das dann zu einem unschlagbar günstigen Preis.

BAB: In den Rechtsschutzversicherungsbedingungen der HUK-Coburg erhalten Versicherte Vergünstigungen in der Rechtsschutzversicherung, wenn sie ihrer Anwaltsempfehlung folgen. Konkret wird der Vertrag als Schadens-

frei behandelt und es verbleibt bei dem vereinbarten Selbstbehalt. Wie wird dieses Angebot von den Versicherten angenommen? Ist dem Versicherten hinlänglich bewusst, dass er auf die freie Auswahl seiner Anwältin oder seines Anwalts verzichtet, wenn er nicht hochgestuft werden möchte?

Dr. Eberhardt: Zunächst freue ich mich, dass Sie das Schadenfreiheits-System unseres Tarifs – wenn auch verkürzt – richtig dargestellt haben. Dies ist nicht immer der Fall. Vielfach wird fälschlicherweise behauptet, es würde ein Teil der Selbstbeteiligung erlassen. Dieser Unterschied ist jedoch bedeutsam, da in unserem Falle im aktuellen Rechtsschutzfall eben gerade kein materieller Anreiz gesetzt wird. Nun zu Ihren konkreten Fragen: Wir sehen in der HUK-COBURG-Rechtsschutzversicherung AG derzeit eine Gesamtsteuerungsquote von deutlich unter 10% unserer Schadenfälle auf Empfehlungskanzleien. Nach wie vor sucht ein Großteil der Kunden bereits mit „ihrem“ Anwalt bei uns um Versicherungsdeckung nach. Zu Ihrer zweiten Frage ist zu sagen, dass wir hier keinen Verzicht auf die freie Anwaltswahl sehen, sondern die Ausübung einer zusätzlichen Wahlmöglichkeit. Nach unserer Auffassung ist die Auswirkung auf einen potentiellen, i.d.R. sogar fiktiven Folgefall nicht stark genug, um unzulässig auf die Ausübung dieses Wahlrechts einzuwirken.

BAB: Gerade in diesem Punkt aber haben Sie vor dem OLG Bamberg kürzlich eine Niederlage erlitten: Das Gericht gab der Rechtsanwaltskammer München Recht und sieht in Ihren streitbefangenen Bedingungen eine unzulässige Einschränkung der in den §§ 127, 129 VVG verbrieften freien Anwaltswahl. Die Revision wurde zugelassen. Zuvor hatte das Landgericht Bamberg die Klage der



Dr. jur. Ulrich Eberhardt

Seit 1999 Mitglied und seit 2002 stellvertretender Vorsitzender der Datenschutzkommission des GDV.
Seit 2007 Mitglied der Vollversammlung der IHK zu Coburg, seit 2008 Vizepräsident der IHK zu Coburg.
Seit 2008 Mitglied des Vorstands der HUK-COBURG-Rechtsschutzversicherung AG.
Kommentator des Münchener Kommentars zum VVG (§§ 8, 9, 213 VVG) und des Gabler Lexikons.

Thema

Anwaltskammer noch abgewiesen. Prof. Wolfgang Römer, ehemaliger Richter im Versicherungssenat des Bundesgerichtshof und früherer Versicherungsombudsmann meinte zuvor am Rande einer Veranstaltung zu der Entscheidung des LG Bamberg: „Im Ergebnis ist das Urteil richtig“. Kam die Niederlage daher für Sie überraschend und was erhoffen Sie sich von der von Ihnen eingelegten Revision?

Dr. Eberhardt: Ich muss zugeben, dass mich die Urteilsbegründung etwas überrascht hat. § 127 VVG ist eine reine Verbraucherschutzvorschrift. Der Verbraucher befindet sich in einem wirtschaftlichen Umfeld voller Anreizsysteme, mit denen er in der Regel umzugehen weiß. Die Frage, ab wann ein wirtschaftlicher Anreiz einen Kunden so beeinflusst, dass von einer freien Wahl des Anwalts nicht mehr gesprochen werden kann, wurde bislang nicht beantwortet.

BAB: Die Anwaltschaft empfindet die Entscheidung des OLG Bamberg deshalb als erfreulich, weil der Rechtsanwalt des Vertrauens mit dem Anliegen des Versicherten betraut werden kann. Sie sieht in den Bedingungen eine ernste Belastungsprobe für das Verhältnis Anwaltschaft und Rechtsschutzversicherer. Es geht um die Substanz, um das Vertrauensverhältnis. Wie sehr ist Ihnen an einem guten Verhältnis zur Anwaltschaft gelegen? Und wie sehr haben Sie den Versicherten im Zentrum ihrer Überlegungen? Erwarten Sie auch zukünftig hohen Seegang? Haben Sie hier eine rote Linie überschritten? Viele Fragen.

Dr. Eberhardt: Ob wir den Kunden wirklich daran hindern, „den Rechtsanwalt seines Vertrauens“ zu wählen, wird ja jetzt vom BGH überprüft. Und: Rote Linie? Hierzu möchte ich gerne klarstellen, dass wir vor, während und nach dem erstinstanzlichen Prozess vor dem LG Bamberg stets Vergleichsmöglichkeiten angeboten haben, die alle-

samt rigoros abgeblockt wurden. Ich habe daher den Eindruck gewonnen, dass diese von Ihnen geschilderte „Belastungsprobe“ von Teilen der Anwaltschaft bewusst eskaliert wurde. Was den Kern Ihrer Frage, nämlich das Verhältnis zueinander angeht: Hier müssen beide Seiten einander besser verstehen lernen. Eine funktionierende unabhängige Anwaltschaft ist unverzichtbarer Bestandteil eines demokratischen Rechtsstaats. Und die Rechtsschutzver-

sicherung hat eine wichtige soziale Funktion bei der Ermöglichung des Zugangs zum Recht. Beide Institutionen unterliegen jedoch in ihren jeweiligen Märkten fundamentalen Veränderungseinflüssen. Während sich die Anwaltschaft seit 1988 quantitativ mehr als verdreifachte und deren Standes- bzw. Berufsrecht im Grunde erdrutschartig liberalisiert wurde, gerieten die Rechtsschutzversicherer spätestens nach der europäischen Deregulierung Mitte der

RA-MICRO
BERLIN-BRANDENBURG
Ihr Systemhaus für Juristen
Am Amtsgericht Charlottenburg

RA-micro
DictaNet

Neue Ansichten mit ra-micro gewinnen?
Vereinbaren Sie eine unverbindliche Vorführung in Ihrer Kanzlei oder bei uns!

Besuchen Sie uns:
Amtsgericht Charlottenburg
www.ra-micro-berlin.de
www.ra-micro-seminare.de

ra-micro | DictaNet | JUR-MAIL | JUR-FW7 | ra-micro | JuraTouch

RA-MICRO Berlin-Brandenburg GmbH | Holtzendorffstr. 18 | 14057 Berlin
Tel. 030/2639220 | Fax. 030/26392234 | www.ra-micro-berlin.de | info@ra-micro-berlin.de

neunziger Jahre in einen harten Verdrängungswettbewerb mit steigendem Kostendruck. Hier gibt es hüben wie drüben bereits Veränderungsverlierer. Gleichzeitig haben sich die Erwartungen unserer Kunden und damit auch Ihrer Mandantschaft dramatisch gewandelt. Das liegt daran, dass sich in einem zunehmend digital geprägten Umfeld soziale Verhaltensweisen verändern, es fehlen soziale Lernfelder, vor allem auch bei der Konfliktidentifizierung, der Konflikteinordnung und der Konfliktbewältigung. Mit den daraus resultierenden veränderten Kundenerwartungen werden beide Seiten täglich konfrontiert. Hierauf müssen wir reagieren, auch mit modifizierten Geschäftsmodellen. Dies erzeugt selbstverständlich Reibungen, die früher in einem eher statischen Marktumfeld in dieser Form unbekannt waren. Sie sind allerdings aufgrund der Dynamik der Veränderungsprozesse unausweichlich. Hier müssen wir zu einem konstruktiven Dialog kommen. Ich wehre mich allerdings dagegen, dass die Rechtsschutzversicherungen als Projektionsfläche für Versäumnisse in der berufspolitischen Entwicklung der Anwaltschaft erhalten müssen. Wenn aktuell 160.000 zugelas-

sene Anwälte einem harten Wettbewerbsdruck ausgesetzt sind, ist dies nur zu einem geringen Teil auf veränderte Geschäftsmodelle der Rechtsschutzversicherer zurückzuführen. Die Diskussion lässt sich daher nicht mit kurzfristiger Polemik oder dem Verleugnen struktureller Probleme, sondern nur mit weit-sichtiger, ehrlicher Gestaltungskraft bewältigen. Lesenswert finde ich in diesem Zusammenhang die Ausführungen der Kollegin Kindermann in AnwBl 3/2012, S. 225ff. Auf dieser Basis ließe sich sicherlich weiter diskutieren.

BAB: An anderer Stelle werden Sie zitiert: „Die Entscheidung zwingt uns damit, unsere Kunden schlechter zu behandeln, als diese das erwarten und uns das notwendig erscheint.“ Wie gehen Sie mit diesen Kunden zukünftig um? Was ist damit konkret gemeint?

Dr. Eberhardt: Wir werden die Kunden über die genauen Gründe dieser für sie zunächst einmal materiell ungünstigen Entwicklung ehrlich informieren und andere Wege finden, ihnen in geeigneten Fällen eine Rückstufung zu ersparen.

BAB: Es mehren sich in der Anwaltschaft Klagen über das Regulierungsverhalten einiger Rechtsschutzversicherer. Worin sehen Sie die Hauptursache?

Dr. Eberhardt: Das Regulierungsverhalten ist stark geprägt von der jeweiligen Geschäftspolitik des einzelnen Mitbewerbers. Hier möchte ich keine allgemeine Einschätzung abgeben oder gar einen Ratschlag erteilen.

BAB: Gibt es Sachzwänge die Allianz mit der Anwaltschaft zu verlassen?

Dr. Eberhardt: Diese Frage ist mir zu sehr zugespitzt. Von welcher „Allianz“ sprechen Sie? Und was meinen Sie mit „verlassen“? Eine fünf-stellige Zahl von Kolleginnen und Kollegen arbeitet erfolgreich und gerne in Netzwerken mit den Rechtsschutzversicherern zusammen. Wir reden hier,

wenn wir die Syndici und Großkanzleien einmal herausrechnen, sicherlich von mehr als zehn Prozent der aktiven Anwaltschaft; dies sind ganz überwiegend hochqualifizierte und moderne Kanzleien, die in der derzeitigen Diskussion indirekt und subtil, allerdings völlig zu Unrecht aus dem eigenen Berufsstand heraus diskreditiert werden. Auch hier sollten wir einmal ehrlich miteinander die Realitäten anerkennen. Und wenn Sie wissen wollen, wie wir als HUK-COBURG-Rechtsschutzversicherung mit vielen dieser Kanzleien abrechnen, oder nach welchen Qualitätskriterien wir sie auswählen: Wir haben dies in unserem Blog www.lawyerslife.de veröffentlicht und Transparenz geschaffen.

BAB: Was wünschen Sie sich von der Anwaltschaft? Lob tut gut. Konstruktive Kritik hilft weiter.

Dr. Eberhardt: Zunächst das Lob: ich bedanke mich ausdrücklich für die Gelegenheit, mich an dieser Stelle Ihren Fragen stellen zu dürfen. Gerne lade ich die Berliner Anwaltschaft umgekehrt ein, ihre Positionen oder Meinungen auf unserem Blog www.lawyerslife.de zu hinterlegen. Und jetzt die Wünsche: Wir sollten uns gemeinsam mit den Bedürfnissen unserer größten Schnittmenge, nämlich dem Kunden bzw. Mandanten, befassen. Für beide Seiten ist eine bedürfnisgerechte Weiterentwicklung der angebotenen Dienstleistungen existentiell, um im harten Wettbewerb bestehen zu können. Hierfür bedarf es eines respektvollen und intelligenten Umgangs miteinander. Im Übrigen sollte gelten: Mit- statt übereinander reden und nicht immer erst die Gerichte bemühen.

BAB: Herr Dr. Eberhardt wir danken Ihnen für dieses Gespräch.

MIT EINER ANZEIGE IM

**BERLINER
ANWALTSBLATT**

SIND SIE BEI ÜBER

16.800

RECHTSANWÄLTEN IN
BERLIN, BRANDENBURG
UND MECKLENBURG-
VORPOMMERN
PRÄSENT.

CB-VERLAG CARL BOLDT |

E-MAIL:

CB-VERLAG@T-ONLINE.DE



*Das Interview führte Gregor Samimi,
Fachanwalt für Verkehrsrecht,
Versicherungsrecht und Strafrecht.*

*Gregor Samimi gehört dem Vorstand
der Rechtsanwaltskammer Berlin an
und ist Mitglied der Redaktion
des Berliner Anwaltsblattes.*

Aktuell

Kunst und Anwälte

63. Deutscher Anwaltstag vom 14.-16. Juni 2012 in München

Dr. Eckart Yersin

Der 63. Deutsche Anwaltstag vom 14. bis 16. Juni 2012 in München stand unter dem Motto „Die Kunst Anwalt zu sein - Kunst, Kultur und Anwaltschaft“. Der Titel klang etwas bemüht. Es sollten zwei Themenkomplexe mit einem Wortspiel zusammengebracht werden, zum einen die praktische Tätigkeit des Anwalts und zum anderen Kunst und Kultur im Recht. Im Fortbildungsangebot ist die Mischung der beiden Themen, die eigentlich nicht unbedingt etwas miteinander zu tun haben, wobei die Anwaltskunst immer mit allem etwas zu tun hat, recht gut gelungen. Das Rahmenprogramm bediente naturgemäß das zweite Thema mit den großartigen Möglichkeiten der Kunst- und Kulturstadt München.

Zur Begrüßung trafen sich die früh anreisenden Teilnehmer zum „Get together“ des Bayerischen Anwaltverbands im Amerika Haus. Das Public Viewing des Fußballspiels Deutschland-Niederlande in der Europameisterschaft hob die Stimmung der Teilnehmer, denn zu diesem Zeitpunkt konnte man noch berechnete Erwartungen an den Ausgang der EM haben. Wer wollte, konnte danach noch Fahne schwingend über die Leopoldstraße ziehen und den Spielabschluss mit Gleichgesinnten weiter feiern.

Die feierliche Eröffnungsveranstaltung in der Philharmonie des Gasteig München war ein Höhepunkt des Anwaltstages. In seiner Begrüßung mahnte Prof. Dr. Wolfgang Ewer, der Präsident des Deutschen Anwaltsvereins, die Gebührenerhöhung im RVG an, dass diese noch in der laufenden Legislaturperiode verabschiedet werden sollte. In ihrem Grußwort legte sich die Justizministerin Sabine Leutheusser-Schnarrenberger nicht

fest, berichtete aber über den Stand der Verhandlungen über den vorliegenden Entwurf und wollte damit Zuversicht verbreiten. Die Bayerische Justizministerin, Dr. Beate Merk, vermied gleich jedes Thema, das die Anwaltschaft rechtspolitisch interessieren könnte. Dafür entschädigte der Oberbürgermeister Christian Ude die Teilnehmer mit einem äußerst humorvollen Loblied auf München und Juristen, Anwältinnen und Anwälte insbesondere. Allein seinetwegen lohnte die Teilnahme an der Zentralveranstaltung. Sollte er die Landtagswahl gewinnen, wäre er sicher der unterhaltsamste Ministerpräsident unter den sechzehn Landeschefs. Rechtsanwalt und Notar Ulrich Schellenberg, Vorsitzender des Berliner Anwaltsvereins stellte die Gewinner des DAV Redewettstreits vor und leitete zum Vortrag des ersten Preisträgers des Georg-Prasser-Preises über. Dieser sang ein Loblied auf das Bundesverfassungsgericht in Versen, was dem Thema des Anwalts-

tags voll entgegenkam. Der frühere DAV-Präsident Rechtsanwalt Felix Busse moderierte die Verleihung der Hans-Dahs-Plakette für herausragende journalistische Leistungen. Zum Festvortrag hätte man keinen besseren finden können als den früheren Kulturstatsminister Dr. Michael Naumann, jetzt Chefredakteur des Cicero.

Leider füllten die immerhin 1.400 registrierten Teilnehmer am Anwaltstag die Philharmonie nicht. Es zeigten sich große Lücken in den Reihen. Die Münchener Kolleginnen und Kollegen waren ganz offensichtlich auch keine begeisterten Festvortragsbesucher. Das ist schlecht, denn nur in der Zentralveranstaltung kann die Anwaltschaft der Bundesjustizministerin und einer Landesjustizministerin ihre Geschlossenheit und Entschiedenheit für ihre berufspolitischen, aber auch rechtspolitischen Anliegen vorbringen. Es wäre schön gewesen, wenn mit einem überfüllten Saal die Anwaltschaft ihre Interessen unterstrichen hätte.

Die Fortbildungsveranstaltungen waren breit gestreut, jede Arbeitsgemeinschaft trug zur Vielgestaltigkeit bei. Im Angebot war unter anderem zur Anwaltskunst im Strafrecht „Das Plädoyer“. Im Medizin-



Rede der Bundesjustizministerin auf dem DAT in München

Foto: Andreas Burkhardt/Berlin

recht ging es um die Patientenrechte, im Erbrecht um die Kunst im Nachlass. Im Versicherungsrecht beschäftigte man sich konsequenterweise mit der Versicherung von Kunstgegenständen. Zur Anwaltskunst gehörte das Kanzleimanagement, ebenso wie die Informationstechnologie im Recht. Weiter wechselten sich Anwaltskunst und Kunst im Recht in den Veranstaltungen ab, wie bei der Rolle des Anwalts in der Mediation und dem Urheber- und Medienrecht zur Pirateriebekämpfung.

Zum Begrüßungsabend für die Teilnehmerin und Teilnehmer des Anwaltstages wurde vom Münchener Anwaltverein in

das Künstlerhaus am Lenbachplatz gegenüber vom Justizpalast geladen. Das war eine wunderbare Gelegenheit viele Kolleginnen und Kollegen zu treffen oder auch kennen zu lernen. Der Begrüßungsabend ist auch bei den jüngeren durchaus beliebt und gehört zu den wesentlichen gemeinschaftlichen Veranstaltungen des Anwaltstages. Zum Ausklang des Deutschen Anwaltstages konnte, wer wollte, am Freitag in der Philharmonie ein Konzert der Münchener Philharmoniker mit anschließendem Empfang besuchen. Wer vieles von dem mitgenommen hat, was angeboten wurde, konnte sich bereichert fühlen an

Wissen, an Fortbildungspunkten und an Geselligkeit und Zerstreuung. Allein die Übersicht über die Referenten bietet einen Querschnitt über die Fortbildungslandschaft in Deutschland und die enorme Leistung der Veranstalter mit den Arbeitsgemeinschaften.

Nach alledem kann man nur empfehlen, vom 06. bis 08. Juni 2013 am 64. Deutschen Anwaltstag in Düsseldorf teilzunehmen.

Der Autor ist Redaktionsleiter des Berliner Anwaltsblattes

Sechs Monate ESUG – viele Baustellen offen?

Torsten Martini

In einem ersten Teil beschäftigt sich der Autor mit grundlegenden Fragestellungen des ESUG und sodann den Änderungen bei der Auswahl des Insolvenzverwalters, den neuen Regelungen über den vorläufigen Gläubigerausschuss und die gestärkte Gläubigerautonomie, in einem zweiten Teil mit den neuen Regelungen im Insolvenzplanrecht und dem Recht der Eigenverwaltung inkl. des neuen Schutzschirmverfahrens.¹

A. Einleitung

I. Von der Kunst der Gesetzgebung

Jeder Jurastudent beschäftigt sich bereits im Grundstudium, gewollt oder ungewollt, mit Gesetzgebungskunst, lernt gelungene und prägnant kurze², prosaisch anmutende³, ungewollt heitere⁴ oder erschreckend lange Vorschriften⁵ kennen. Für die meisten unter ihnen spielt keine dieser Vorschriften in der Praxis später jemals eine Rolle. Wer beschäftigt sich in einem späteren Anwaltsleben schon mit Bienenschwärmen und deren Verfolgung und muss wissen, dass diese kleinen Geschöpfe wilde Tiere sind?⁶ Manchem Lehrenden dienen die kurzen und die kuriosen Vorschriften, insbesondere des Bürgerlichen Gesetzbuchs, bisweilen nur als Vehikel, um das Interesse der Studie-

renden für eine Materie zu wecken. Auch der Autor thematisiert in seinen Vorlesungen regelmäßig das Bienenrecht, verrückte und verwirrte Grenzsteine⁷ und die – leider außer Kraft getretene – Vorschrift über das Kranzgeld⁸, wohl wissend, dass die meisten seiner Studenten sich in ihrem späteren Berufsleben mit viel Profanem beschäftigen. Aber es ist eben leichter, die Studenten mit Dererlei wach zu halten als mit den familienrechtlichen Vor-

schriften über den Versorgungsausgleich.

II. Hier und heute

Nun ist es müßig, darüber zu sinnieren, warum dem deutschen Gesetzgeber angeblich die handwerkliche Kunst der Gesetzgebung abhanden gekommen sein soll, weshalb Vorschriften nicht mehr kurz und prägnant sein können, aus welchem Grund es solche gibt, die nie anwendbar⁹ oder am Tage ihres In-

- 1 Teil 2 des Beitrags wird im kommenden Heft veröffentlicht.
- 2 § 854 BGB: „Der Besitz geht auf den Erben über“.
- 3 § 923 BGB: Abs. 1: Steht auf der Grenze ein Baum, so gebühren die Früchte und, wenn der Baum gefällt wird, auch der Baum den Nachbarn zu gleichen Teilen. Abs. 3: Diese Vorschriften gelten auch für einen auf der Grenze stehenden Strauch“.
- 4 § 1 des Gesetzes über Kreuzungen von Eisenbahnen und Straßen, Abs. 1: Kreuzungen sind entweder höhengleich (Bahnübergänge) oder nicht höhengleich (Überführungen); Abs. 6: Beteiligte an einer Kreuzung sind das Unternehmen, das die Baulast des Schienenwegs der kreuzenden Eisenbahn trägt, und der Träger der Baulast der kreuzenden Straße.
- 5 § 309 BGB. Diese Vorschrift besteht aus einem Satz.

6 §§ 961-964 BGB.

7 §§ 919 f. BGB.

8 § 1300 BGB a. F. mit dem noch in meinem Studium gelehrten Merksatz: „und danach schaut er verwundert, denn sie klagt aus dreizehnhundert“.

9 Zu einiger Berühmtheit hat es das Landesseilbahngesetz Mecklenburg-Vorpommern gebracht, das der Umsetzung einer EU-Richtlinie dient. In diesem Bundesland gibt es keine Seilbahnen, die unter dieses Gesetz fielen.

10 Nach § 247 Abs. 1 S. 1 BGB beträgt der Basiszinssatz 3,62% und ändert sich jeweils zum 01.01. und 01.07. eines Jahres. Die Vorschrift wurde durch das Gesetz zur Modernisierung des Schuldrechts vom 26.11.2001 eingefügt und gilt seit dem 01.02.2002. Der Basiszinssatz betrug zu diesem Zeitpunkt jedoch 2,57%. Der gesetzlich normierte Zinssatz galt nie.

krafttretens schon veraltet waren¹⁰. Man mag dies beklagen oder konzedieren, dass die Regelungsdichte zugenommen hat, das Gesetzgebungsverfahren im Laufe der letzten hundert Jahre komplizierter geworden ist, dass Regierungen Gesetzesentwürfe einbringen, Gegenvorschläge von Verbänden, Ländern und anderen Interessierten folgen, dass Lobbyarbeit an der Tagesordnung ist und dann häufig am Ende des Tages ein Kompromiss gefunden wird, der sprachlich und handwerklich mit dem Bürgerlichen Gesetzbuch in seinen Anfangsjahren nicht immer mithalten kann. Den (reinen) Rechtsanwender ficht all dies nicht an. Er wird mit dem Leben müssen, was Gesetz geworden ist, wenn er die Lösung eines Problems angehen will. Notfalls legt er nach dem Willen des Gesetzgebers aus. Oder er hat ganz andere Interessen. Dann redet er alles nieder.

B. Das neue Insolvenzrecht für Unternehmen

I. Ansatz des ESUG

Das Gesetz zur weiteren Erleichterung der Sanierung von Unternehmen, überwiegend am 01.03.2012 in Kraft getreten¹¹, ist ein Fall, an dem man beides beobachten kann. Nach rund einem halben Jahr ist es Zeit für eine Zwischenbilanz. Das – wenn man es anwenden konnte und wollte – auch zuvor bereits

11 Das Insolvenzstatistikgesetz und die Änderungen im GVG und Rechtspflegegesetz treten erst am 01.01.2013 in Kraft.

12 Zutreffend Rattunde AnwBl 2012, 144.

13 Colorandi causa: es gab in Deutschland auch einmal gegenteilige Bestrebungen: Der nach dem Anschluss Österreichs an das Deutsche Reich 1937 vorgelegte Entwurf einer neuen Konkursordnung sah vor, dass das Konkursgericht den Verwalter bestimmt und aus wichtigem Grund abberuft (§§ 19 Abs. 1, 20 Abs. 3 Entw 1937). Wahlrechte der Gläubigerversammlung sollten gänzlich entfallen, Beschlüsse gänzlich untersagt werden können (§ 34 Entw 1937). Hierzu Riel KTS 2012, 167 (177).

14 § 56 Abs. 1 S. 1 InsO.

15 BVerfG, 03.08.2004 = ZInsO 2004, 913.

16 BVerfG, 23.05.2006 = ZInsO 2006, 765. Die Entwicklung stellt Frind in Hamb-Komm-InsO, 3. Auflage, § 56 Rn. 6 ff. dar.

moderne Sanierungsrecht¹² ist mit dem ESUG nach zahlreichen Klein- und Kleinstreförmchen erheblich umgestaltet worden. Das ist allgemeine Meinung. Es hat das ein Schattendasein führende Eigenverwaltungsrecht fundamental geändert, von der Praxis erkannte Fehler und Hürden des Planrechts wurden geändert, der stets beklagte fehlende Einfluss der Gläubiger auf das Verfahren und die Verwalterauswahl wurden gestärkt.

II. Seine Umsetzung

Wurde der Gläubigereinfluss gestärkt oder sollte er gestärkt werden? In strafrechtlichen Kategorien: Vollendung der Tat oder untauglicher Versuch? Lassen Sie mich den Versuch machen, einzelne Vorschriften zu beleuchten und wie Verwalter, Berater und Gerichte damit umgehen.

C. Einzelne Änderungen des ESUG

I. Verwalterauswahl und vorläufiger Gläubigeraus-

1. Herkömmliche Verwalterauswahl

Die starke Stellung des Gerichts bei der Bestellung des (vorläufigen) Insolvenzverwalters wurde schon immer stark kritisiert¹³, so dass man allorts nicht müde wird, die nunmehr auch beinahe 80 Jahre alte Aussage von Ernst Jaeger zu bemühen, dass die Auswahl des Verwalters die Schicksalsfrage des Konkurses sei.

Dessen Auswahl war am Beginn des Verfahrens immer und einschränkungslos Aufgabe des Gerichts, in seiner Entscheidung nur einge-

schränkt durch die in § 56 a. F. geregelten Kriterien (u.a. Geschäftskunde, Unabhängigkeit), die sein Auswahlermessen einschränkten¹⁴. Später kamen dann zwei Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts hinzu. Seit einer ersten Entscheidung aus dem Jahre 2004¹⁵ war klar, dass die Auswahl des Verwalters aufgrund einer Vorauswahlliste transparent und nachvollziehbar sein muss. Rund zwei Jahre später hat das BVerfG die Anforderungen an die Verwalterauswahl nochmals konkretisiert¹⁶. Dass die Gläubiger als Korrektiv zu dieser Regelung schon immer die Möglichkeit hatten, in der ersten Gläubigerversammlung einen anderen Verwalter zu wählen, § 57 InsO, half wenig. Beispiel: Die Gehälter in einem insolvenzgefährdeten Unternehmen sind zu Ende August fällig. Wenige Tage zuvor stellt der Schuldner einen Eigenantrag. Der Geschäftsbetrieb läuft, es wird durch das Gericht sofort ein vorläufiger Insolvenz-

Kreativität und Leistung müssen geschützt werden.



Die persönliche Betreuung der Mandanten steht seit über 30 Jahren im Mittelpunkt unseres strategischen Denkens und Handelns.

MAIKOWSKI & NINNEMANN

Patentanwälte • European Patent and Trademark Attorneys

Kurfürstendamm 54–55 • D-10707 Berlin
Tel. +49/30-8818181 • Fax +49/30-8825823

verwalter eingesetzt. Üblicherweise wird der dreimonatige Insolvenzgeldzeitraum ausgenutzt, bevor das Insolvenzverfahren sodann am 01. November eröffnet und der bisherige vorläufige zum endgültigen Verwalter bestellt wird. Der Berichtstermin, in dem die Gläubiger jetzt über die Neuwahl eines Verwalters be-

finden können, muss spätestens am 01. Februar 2012 stattfinden, § 29 Abs. 1 Ziff. 1 InsO. Seit dem Insolvenzantrag sind jetzt 5 Monate vergangen. Wenn gleich der Verwalter erst danach mit der Stilllegung des Betriebes oder dessen Veräußerung beginnen darf, §§ 157, 158 Abs. 1 InsO, sind doch die wesentlichen

Entscheidungen längst getroffen. Üblicherweise sind die ersten Tage des vorläufigen Verfahrens die entscheidenden. Bereits in diesem Zeitraum werden die Weichen in Richtung Sanierung oder Liquidation gestellt, ein etwaiger Insolvenzplan zwecks Sanierung vorbereitet oder Verhandlungen zwecks Übertragung des Unternehmens im Wege eines asset deals geführt. Ein neu gewählter Verwalter kann, wenn er erst bis zu 5 Monate danach ins Amt kommt, die Entscheidungen seines Vorgängers nur noch absegnen oder das Rad zurückdrehen. Bei einem laufenden Geschäftsbetrieb bleibt dann typischerweise nur noch die Zerschlagung. Gläubigerautonomie hin oder her.

2. Verwalterbestellung durch das Gericht – ein Dilemma für die Gläubiger?

Die fehlende Planbarkeit der Person des Verwalters war für den Schuldner, der sich zwecks Sanierung bei fehlender Insolvenzantragspflicht, also im Falle des § 18 InsO, zu einem Insolvenzantrag entschied, schon immer ein Unsicherheitsfaktor. Denn wenn er sich schon dazu durchringt, diesen Weg zu gehen (die in Deutschland im Gegensatz etwa zu den USA nach wie vor gefürchtete Stigmatisierung des Konkurses bzw. der Insolvenz hielt manche davon ab¹⁷), so wollte er doch auch wissen, in wessen Hände er sich begibt. Und dass der eine Verwalter eher sanierungsgeneigt ist, der andere eher lieber so schnell wie möglich den Geschäftsbetrieb einstellt, ist eine Binsenweisheit. Doch wurde hier auch immer gerne übertrieben. Die apodiktische Aussage, jedenfalls der Vorgeschlagene werde mit Sicherheit nicht bestellt („genannt – verbrannt“), war in dieser Allgemeinheit nicht nur schon immer falsch. Sie ist auch ein Schlag ins Kontor zahlreicher Insolvenzrichter, die sich überwiegend auch schon Inkrafttreten des ESUG in sehr besonnener Weise damit auseinandergesetzt haben, wer für den konkreten Fall geeignet ist. Ein Verwalter, der erfolgreich Immobilienverfahren bearbeitet, mag für die Insolvenz einer Arztpraxis gänzlich ungeeignet sein. Man sollte die Erfahrung der



**HDI
GERLING**

Firmen

**Erfolgreich im Mandat
oder selbst ins Verhör?**

Auf die HDI-Gerling Berufshaftpflicht ist Verlass – dank einer Haftungsanalyse, die auch spezielle Risiken Ihrer Beratungstätigkeit berücksichtigt.

Mehr darüber erfahren Sie bei unserer Gebietsdirektion Berlin, Tel. +49 (0)30 34009-274 oder schicken Sie uns einfach den Coupon als Fax +49 (0)30 34009-110.

www.gerling.de

Aktuell

Richterschaft auf diesem Gebiet und ihre Bereitschaft, ihre Verpflichtung aus § 56 Abs. 1 InsO ernst zu nehmen, nicht unterschätzen. Wer aber als Schuldnervertreter einen Vorschlag unterbreitet und diesen nicht zu begründen vermag, durfte sich auch schon in der Vergangenheit nicht wundern, dass er nicht gehört wird.

Die Richterschaft befand sich ja auch schon vor Inkrafttreten des ESUG in einem erheblichen Dilemma. Seit den genannten Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts sahen sich die Richter, jedenfalls an den größeren Insolvenzgerichten, ausufernden Listen von Verwalterprätendenden ausgesetzt, die die Auswahl im Einzelfall immer weiter erschwerten. Verwalter, die gewisse Mindestanforderungen erfüllten (z. B. betriebswirtschaftliche Kenntnisse, die Eigenschaft als Fachanwalt für Insol-

venzrecht), einfach auf die Liste zu setzen, aber dann nicht zu bestellen („kaltes Delisting“), war ebenso wenig eine Lösung, wie der Reihe nach jeden auf der Liste abzuhaken und zu bestellen. Denn noch immer ist gem. § 56 Abs. 1 InsO eine für den jeweiligen Einzelfall geeignete Person zu bestellen und das ist höchstens zufällig die, die gerade an der Reihe wäre. Man darf die Einflussnahmeversuche nicht unterschätzen, denen sich die Richter ausgesetzt sahen und wohl auch in Zukunft sehen. Wird Verwalter X bestellt, fühlen sich Dutzende andere übergangen, suchen den Richter auf, gerne unangekündigt und erkundigen sich nach den Gründen, warum sie in diesem Fall nicht, nicht bei lukrativen Verfahren oder eigentlich überhaupt nicht bestellt werden. Eine vorsichtig gesagt unschöne Situation. Es wird daher gerne übersehen, dass die Verwalterbestellung auch für die Richter eine enorme Herausforderung darstellt.

3. Gläubigerbeteiligung nach ESUG

Seit dem Inkrafttreten des ESUG hat sich das Bild, jedenfalls teilweise, geändert.

§ 56a sieht nun die Beteiligung der Gläubiger bei der Verwalterbestellung vor. Bevor das Gericht einen Verwalter bestellt, hat es einem vorläufigen Gläubigerausschuss Gelegenheit zu geben, sich zu den Anforderungen, die an die Person des Verwalters zu stellen sind, zu äußern. Liegt ein einstimmiger Vorschlag des Gläubigerausschusses vor, darf das Gericht nur bei fehlen-

der Eignung des Vorgeschlagenen davon abweichen (§ 56 Abs. 2 S. 1 InsO). Eine Anhörung unterbleibt, wenn dies offensichtlich zu einer nachteiligen Veränderung der Vermögenslage des Schuldners führt. All dies gilt, wie sich aus der Verweisung in § 21 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 InsO auf § 56a gilt, auch für den vorläufigen Insolvenzverwalter. Beteiligt werden können die Gläubiger also nur, wenn es einen solchen Ausschuss überhaupt gibt.

Diese Beteiligung setzt aber einen vorläufigen Gläubigerausschuss voraus, den das Gesetz bis dato nicht kannte. Fehlt ein solcher, bleibt alles beim Alten.

Die Insolvenzordnung kennt drei Arten derartiger Ausschüsse: den originären „Pflichtausschuss“ gem. § 22a Abs. 1 InsO bei Überschreiten bestimmter, dort genannter Schwellenwerte; den derivativen „Pflichtausschuss“ gem. § 22a Abs. 2 InsO¹⁸; und den fakultativen „amts-

17 Eine solche Stigmatisierung kann nur in den Köpfen der Menschen überwunden werden, es bedarf eines Mentalitätswechsels. Es hat daher wenig Sinn, wenn vorgeschlagen wird, den Namen des Gesetzes zu ändern (Begriffe wie „Insolvenzordnung“ oder „Reorganisations- und Insolvenzordnung“ wurden diskutiert). Noch schlimmer, quasi ein Offenbarungseid des Gesetzgebers, wäre es gewesen – auch diese Vorschläge gab es – die Unternehmensreorganisation komplett aus der InsO herauszunehmen, die dann als Torso für Liquidationen übrig geblieben wäre. Wenn die Politik (zu Guttenberg, Rösler) den euphemistischen Begriff der „geordneten Insolvenz“ verwenden, soll dem Erklärungsempfänger wohl die Angst vor einem anarchischen Liquidationsverfahren genommen werden. Keines von beiden war die InsO jemals. Auch im Rahmen der Schlecker-Pleite (hier passt der Begriff der „Pleite“ tatsächlich einmal), war laufend von einer „geordneten Insolvenz“ die Rede, anfangs vom Unternehmen selbst, unlängst aber sogar von Interessenten, die Teile der österreichischen Tochter nach einer solchen übernehmen wollen.

18 Terminologie entlehnt von Hölzle, Praxisleitfaden ESUG, S. 14/15, RdNr. 5 - 7

19 So zutreffend HambKomm-Frind, 4. Aufl., § 22a, RdNr. 2; ebenso Frind in Haarmeyer/Wutzke/Förster, InsO, 2. Aufl., RdNr. 5 und 14; Hölzle, Praxisleitfaden, S. 15, RdNr. 7; Obermüller, ZInsO 2012, S. 18, 21; unklar HambKomm-Schröder, § 21, Rdnr. 39d ff..

Öffentlichkeitsarbeit für Juristen

professioneller Umgang mit den Medien

Neu im Programm

Jetzt Einführungspreis sichern!

Lernen Sie die Medien für sich zu nutzen!



Wie schaffen es Rechtsanwälte, sich mit überzeugender Öffentlichkeitsarbeit ins richtige Licht zu rücken?

Dieses Seminar vermittelt den **sicheren Umgang mit Medien und Medienvertretern**. Es erläutert praxisnah, worauf es im Umgang mit Journalisten ankommt. Die Teilnehmer vertiefen das theoretische Wissen anhand von **praktischen Übungen**.

Ort	Termin
▶ Berlin	28.09.2012

Unsere Referentin

Susanne Kleiner,
Communications MSc, PR-Beraterin (DPRG), Mediatorin,
Freie Journalistin (DJV), Diplom-Betriebswirtin (BA)

Weitere Informationen unter www.ARBBER-seminare.de oder Tel. 07066 - 90 08 0



Tel. 07066 - 90 08 0
Fax 07066 - 90 08 22
Kontakt@ARBBER-seminare.de
www.ARBBER-seminare.de

wegigen“ Ausschuss gem. § 21 Abs. 2 Nr. 1a InsO.¹⁹ Beim Pflichtausschuss *hat*, beim derivativen *soll* und beim amtswegigen Ausschuss *kann* das Gericht die Gläubiger bereits im Eröffnungsverfahren miteinbeziehen.

Alle drei Varianten setzen voraus, dass Schuldner oder Gläubiger von Beginn an kooperieren und bereits mit Antragstellung alle notwendigen Unterlagen einreichen, die sie einreichen müssen oder sollen (§13 Abs. 1 InsO)²⁰. Wer als alleiniger Geschäftsführer wie eh und je einen einzeiligen Insolvenzantrag stellt, in dem ohne weitere Begründung der Vermögensverfall nur behauptet wird, ohne dem Gericht „Futter“ zu geben und diesen am besten noch mit der Post an das Gericht schickt, muss sich nicht wundern, wenn das Gericht diesen Antrag nicht nur nicht zulässt (und nicht zulassen darf, § 13 Abs. 1 S. 3), sondern er dadurch auch einer möglichen straf-

bewährten Antragsverpflichtung (§15a InsO) nicht nachkommt (§15a Abs. 4, 2. Alt.: „...einen Eröffnungsantrag ...nicht richtig“). Die damit verbundene Zeitverzögerung (da das Gericht Nachbesserung verlangt) muss er sich selbst auf die Fahnen schreiben und wenn es in einem solchen Fall nicht zur Bestellung des (vorläufigen) Verwalters kommt, den sich der Antragsteller gewünscht hat, ist dies dem Gesetz nicht anzulasten.²¹ Solange das ESUG nicht erprobt ist und für die Gerichte die Gläubigerbeteiligung bei der Verwalterbestellung eine ganz erhebliche Neuerung mit vielen Unwägbarkeiten darstellt, wird derjenige, der vorausschauend handelt, den Insolvenzantrag rechtzeitig vorher mit dem zuständigen Richter besprechen.²² Darauf muss sich zwar kein Richter einlassen, der zu einem Rechtsgespräch im Vorfeld eines Insolvenzantrages nicht verpflichtet sein kann. Aber die bisherige Erfahrung zeigt doch, dass die meisten

noch weitergehend auch nicht auf § 22a Abs. 2 InsO²⁴. Zweitens das Problem, dass § 22 Abs. 3 InsO die Einsetzung des vorläufigen Gläubigerausschusses untersagt, wenn seine Einsetzung im Hinblick auf die zu erwartende Insolvenzmasse unverhältnismäßig ist. Nun gibt es zwei Möglichkeiten, mit dieser Vorschrift umzugehen. Entweder orientiert sich das Gericht an der regierungsamtlichen Begründung des § 13 InsO, dass bei Vorliegen eines vollständigen Gläubigerverzeichnisses unter Beachtung der Anforderungen des § 13 InsO die Entscheidung über die Einsetzung eines vorläufigen Gläubigerausschusses ohne weiteres zu treffen sei²⁵, erkennt, dass die ersten Tage oder gar Stunden des Antragsverfahrens die Entscheidungen sind und orientiert sich bei den zur Beurteilung der Verhältnismäßigkeit notwendigen Fakten an den durch den Antragsteller beizubringenden Angaben. Oder aber es unterläuft den Willen des Gesetzgebers durch die Hintertür, setzt gem. § 5 InsO einen Sachverständigen ein, der zunächst zu ermitteln hat, welcher Kostenaufwand der Masse durch

20 Zu den im einzelnen beizubringenden Unterlagen vgl. insbesondere Haarmeyer ZInsO 2012, 370; vgl. auch Hölzle ZIP 2012,161.

21 Tatsächlich konnte der Autor in den letzten Monaten in Fällen, in denen er später zum Sachverständigen bestellt wurde, feststellen, dass dies immer noch in einer nicht seltenen Anzahl der Fälle passiert.

22 Sofern die Geschäftsverteilung dies zulässt. In diesem Sinne auch Haarmeyer/Horstkotte, demnächst in ZInsO. Anderenfalls lohnt es sich, zu eruieren, ob eine allgemeine Gerichtsmeinung besteht. Die Chance dürfte umso größer sein, je kleiner das Gericht ist. Ansonsten gilt natürlich die richterliche Unabhängigkeit. Auch Insolvenzrichter eines Gerichts bilden nicht zwangsläufig eine homogene Gruppe.

23 In diesem Sinne wohl Frind ZInsO 2012, 386 (387), nunmehr derselbe auch in HambKomm-InsO, 4. Aufl., § 22a Rn. 2.

24 So Haarmeyer/Horstkotte, demnächst in ZInsO.

25 BT-Drs. 17/5712, S. 25.

26 So Frind ZInsO 2012, 387 in dem dort wiedergegebenen Musterbeschluss.

Dolmetscher und Übersetzer	Tel 030 · 884 30 250 Fax 030 · 884 30 233	Mo-Fr 9 - 19 Uhr post@zaenker.de
-------------------------------	--	-------------------------------------

Norbert Zänker & Kollegen

beidigte Dolmetscher und Übersetzer
(Englisch, Französisch, Spanisch, Italienisch, Russisch)

Übersetzungen:

Fachtexte aus verschiedenen Gebieten, ferner Texte allgemeiner Art, Privatbriefe, Geschäftsbriefe, Familienstandsurkunden, Zeugnisse. Wir versehen von uns gefertigte Übersetzungen mit der Bescheinigung der Richtigkeit und Vollständigkeit.

Fachgebiete:

Außenhandel, Bank und Börse, Bildung, Film, Funk, Fernsehen, Handel, Recht (Zivilrecht, Strafrecht, Wirtschaftsrecht), Messewesen, Patente, Politik, Steuern und Finanzen, Versicherung, Verträge, Werbung, Wirtschaft, Zollwesen.

Termine und Kosten:

Für kürzere Texte müssen Sie im allgemeinen mit 1 bis 3 Tagen rechnen; Genaueres können wir Ihnen bei Vorlage des Textes sagen. Die Kosten werden nach §§ 8, 11 & 12 JVEG berechnet; die Kalkulation erfolgt bei Vorlage des Textes.

Dolmetschen:

Gerichtsdolmetschen, Gesprächs- und Verhandlungsdolmetschen, Vortragsdolmetschen, Simultandolmetschen. Kosten und Bedingungen nennen wir auf Anfrage.

**Lietzenburger Str. 102 • 10707 Berlin
zwischen Bleibtreu- und Schlüterstraße**

dazu bereit sind. Dann können auch Anforderungen im Vorfeld geklärt werden, die der Richter an den Antrag stellt, bevor der Antrag förmlich gestellt wird. Wenn z. B. § 22 Abs. 3 InsO vorsieht, dass ein vorläufiger Gläubigerausschuss unter den dort genannten Voraussetzungen nicht einzusetzen ist, hat diese Vorschrift zwei Probleme: erstens die Frage, ob diese Vorschrift streng wortlautorientiert auf alle drei Formen des vorläufigen Gläubigerausschusses anzuwenden ist oder doch einschränkend jedenfalls nicht auf den Fall des § 21 Abs. 2 Nr. 1a²³ und

Aktuell

einen vorläufigen Gläubigerausschuss im Verhältnis zur prognostischen Teilungsmasse bei Verfahrensbeendigung entsteht²⁶, verzögert so die Einsetzung eines vorläufigen Gläubigerausschusses um geraume Zeit und übergeht den Gläubigerwillen. Womit ich wieder beim Ausgangspunkt wäre: Entweder sieht der Richter den Willen des Gesetzgebers zur Stärkung der Gläubigerautonomie durch die schnelle Einsetzung eines vorläufigen Gläubigerausschusses und geht damit um, dass die zweite Alternative mit absoluter Gewissheit nicht in der gebotenen kurzen Zeit festzustellen ist, setzt einen solchen also ein, wenn er nach dem Vortrag im Antrag die Ausschlussgründe des § 22 Abs. 3 InsO nicht für gegeben hält. Oder aber er hebt den Ausschuss und damit die vom Gesetzgeber gewollte Stärkung der Gläubigerautonomie aus, indem er zunächst noch einen Sachverständigen bestellt. Wie er verfährt, wird der Antragsteller, wenn der zuständige Richter sich nicht bereits schriftstellerisch eindeutig positioniert hat, nur im Vorabgespräch klären können. Ähnliche Probleme stellen sich übrigens noch in weiteren Punkten. Z. B. auch bei der Frage, ob die Schwellenwerte des § 22a Abs. 1 InsO erreicht sind, kann das Gericht natürlich einen Sachverständigen einsetzen. Sinnvoll ist all dies nicht.

4. Unabhängigkeit des Verwalters

Wie gesagt, gab es den Grundsatz „genannt – verbrannt“ in dieser Allgemeinheit eigentlich nie. Das Gesetz reißt diese Problematik nun erstmalig an.

Schlägt der Schuldner oder ein Gläubiger einen Verwalter vor, führt dies allein nicht einer fehlenden Unabhängigkeit, § 56 Abs. 1 S. 3, 1. Alt. InsO. Ursprünglich vorgesehen war noch eine Nr. 3, die auch einen Insolvenzplanverfasser als unabhängig fingierte. Der Rechtsausschuss hat dies gestrichen. Das heißt nicht, dass der Planersteller stets abhängig und damit ungeeignet ist. Es heißt nur, dass dies eine Frage des Einzelfalls ist. Mir ist allerdings kein Fall vorstellbar, in dem diese Unabhängigkeit gegeben wäre. Wer einen handwerklich sauberen sanierungsgeeigneten Insolvenzplan erstellt hat, hat in den Wochen vor dem Antrag schon derart eng mit dem schuldnerischen Unternehmen zusammengearbeitet, dass er kaum später noch so unabhängig sein kann, um seinen gesetzlichen Aufgaben der Massemehrung durch Geltendmachung von Anfechtungs- und Gesamtschadenansprüchen nachkommen zu können. Versäumt er diese Aufgaben aber, haftet er gem. § 60 InsO.

Nur scheinbar problemlos scheint mir Nr. 2 der vorerwähnten Vorschrift zu

sein. Dort ist davon die Rede, dass die erforderliche Unabhängigkeit nicht dadurch ausgeschlossen wird, dass der Prätendent den Schuldner „vor dem Eröffnungsantrag in allgemeiner Form über den Ablauf eines Insolvenzverfahrens und dessen Folgen beraten hat“.

Fest steht damit jedenfalls, dass es keine anwaltliche Beratung geben darf. Der vorzuschlagende Verwalter darf also selbstredend keine Handlungsempfehlungen geben, wie z. B. Anfechtungs- oder Schadensersatzansprüche abzuwehren sind, wie Vermögen dem Zugriff des Verwalters zu entziehen ist und ähnliches. All dies mögen – bis zur Grenze des rechtlich Zulässigen – die anwaltlichen Berater tun. Nun scheint aber nach dem Wortlaut mehr als eine abstrakte Erläuterung des Gesetzes und seiner Neuerungen erlaubt zu sein. Denn dies ist keine allgemeine Form der *Beratung* über das Verfahren und dessen Folgen, sondern eine *Erläuterung*. Doch wo ist die Grenze? Darf ich mir Zahlen vorlegen lassen? Muss ich das Gespräch stante pede beenden, wenn mir der Geschäftsführer eine BWA oder eine Bilanz über den Tisch schiebt und mich bittet, mir diese anzusehen? Ich denke, der Aspirant sollte es überhaupt nicht darauf ankommen lassen. Er sollte die Beratung dem Berater des Schuldners überlassen und – wenn es einen solchen

Aktuelle Infos über unsere vielseitigen Fachseminare auf www.ramicro24.de im Seminarkalender



Michael Schucklies und Team



RA-MICRO
BERLIN MITTE GmbH

RA-MICRO Berlin Mitte GmbH
Friedrichstr. 95 - 10117 Berlin
Tel: 030/ 20 64 80 22
Fax: 030/ 20 64 81 66
ra-micro@schucklies.de
www.ra-micro-mitte.de

... über 20 Jahre Erfahrung in Einsatz und Anwendung modernster Technik in Notariats- und Anwaltskanzleien ...

Gern beraten wir auch Sie!



Wir sind für Sie da!

... Ihre **RA-MICRO Berlin Mitte GmbH** ... im Herzen Berlins

Weltneuheit! Das neue Sprach-Telekommunikationssystem



Bei uns zu bestaunen - rufen Sie uns an!







© 2012 RA-MICRO BERLIN MITTE GmbH

nicht gibt – möge er einen solchen – besser noch verschiedene – empfehlen, selbstredend völlig unabhängig von der eigenen Sozietät. Wer darüber hinausgeht, mag noch nicht ungeeignet sein, aber er bewegt sich auf sehr dünnem Eis. Schon der Anschein der Besorgnis der Befangenheit, mag er auch nicht die Unabhängigkeit begründen, bringt den Verwalter schnell in Misskredit, schlimmstenfalls bei einem Gericht, dass ihn verlässlich in der Vergangenheit immer bestellt hat. Die Branche spricht bisweilen von einem beauty contest, also dem Vorfühlen eines faillierten Unternehmens oder eines wesentlichen Gläubigers bei einem in Betracht kommenden Verwalter, ob dieser wohl für den konkreten Fall geeignet ist (sprich: die eigenen Vorstellungen umzusetzen

geeignet und gewillt ist). Ich bevorzuge einen Begriff aus der Kreativ- und Werbebranche, den sog. Pitch. In einem Vorgespräch wird mit einigen vorausgewählten möglichen Verwaltern abgeklärt, wer das Verfahren zu welchen Bedingungen und Kosten mit welchen (Haftungs-)Folgen für die Organe der Gesellschaft durchführt. Hier Zusagen zu treffen, ist nicht nur anstößig, es ist auch rechtlich nicht möglich. Abgesehen davon, dass derjenige, der so als potentieller Verwalter verfährt, seine mangelnde Eignung im

Sinne des § 56 InsO dokumentiert. Die Verwalterschaft sollte die Finger davon lassen. Es ist auch gar nicht nötig: Der umsichtige Verwalter schafft es in der Regel, den Schuldner bereits durch seine Erfahrung und die Leistungsfähigkeit seines Büros für sich einzunehmen. Wenn ein derartiges Ergebnis in einem solchen Gespräch geschieht, spricht hiergegen gar nichts.



Der Autor ist Rechtsanwalt, Fachanwalt für Insolvenzrecht, Insolvenzverwalter, und Lehrbeauftragter der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin

Jugendarrest in Berlin

Podiumsdiskussion mit dem Justizsenator in der JAA Kieferngrund

Am 6.6.2012 fand eine von der Vereinigung Berliner Strafverteidiger und der Landesgruppe Berlin der DVJJ (Deutsche Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen) organisierte Podiumsdiskussion zum Thema „Jugendarrest in Berlin“ statt. Auf dem Podium saßen Thomas Heilmann, Senator für Justiz und Verbraucherschutz, Thomas Hirsch, Richter am Amtsgericht Tiergarten und Leiter der Jugendarrestanstalt (JAA) Berlin, Hans-Jürgen Miller, Richter am Amtsgericht Tiergarten und Vorsitzender der DVJJ-Landesgruppe Berlin, Prof. Dr. iur. Tobias Singelstein, Freie Universität Berlin und Stefanie Wolff, Diplomsozialpädagogin und Diplomsozialarbeiterin, JAA Berlin.

Am 9.5.2012 wurde die neue JAA mit einer doppelten Anzahl von Haftplätzen (60) in Anwesenheit von Justizsenator Heilmann eröffnet und befindet sich nunmehr in der ehemaligen Untersuchungshaftanstalt für Jugendliche „Kieferngrund“. Grundsätzlich wurde der Umzug trotz der baulichen Problematiken (zu groß und unübersichtlich, hohe Mauer) begrüßt, denn es müsse kein Ju-

gendlicher mehr aufgrund von Platzmangel abgewiesen werden. In der Diskussion legte der Senator großen Wert darauf, dass ihm die erzieherische Gestaltung des Arrestes ein großes Anliegen sei, dass er die Notwendigkeit von Maßnahmen erkenne und die Umsetzungskompetenz derselben gewährleistet sein müsse. Er wolle den Arrest evaluieren und sei offen für konkrete Vorschläge und Konzepte, für deren Finanzierung er sich dann auch einsetzen würde, ohne jedoch Versprechungen machen zu können. Derzeit wird ein Großteil der Kosten vom Förderverein der JAA (Arrest im Kieferngrund e.V.) und nicht von der Senatsverwaltung getragen. Frau Wolff, die einzige Sozialpädagogin in der Einrichtung, erläuterte während der Diskussion, welche Kurse und Aktivitäten es derzeit in der JAA gibt und wie dringend der Verbesserungsbedarf sei, vor allem wenn die Zahl der Arrestanten steige. Derzeit können z.B. die betriebstherapeutische Werkstatt und die Computerräume wegen Personal- bzw. Honorarkrätemangels nicht genutzt werden und es können auch nur 6

Jugendliche am Modularen Kompetenztraining teilnehmen.

Prof. Dr. Singelstein legte das rechtliche und wissenschaftliche Fundament für die Diskussion, wies auf die hohen Rückfallquoten bei ehemaligen Arrestanten hin (ca. 65-70 %) und sprach sich - wie auch die große Mehrheit der Experten im Rechtsausschuss des Bundestages und in der Fachwelt überhaupt - deutlich gegen die Einführung eines „Warnschussarrestes“ aus. Leider muss dennoch damit gerechnet werden, dass der „Warnschussarrest“ eingeführt wird. Dies wurde zum Teil von Berliner Jugendrichtern und Staatsanwälten im Publikum begrüßt. Es handele sich aus ihrer Sicht um ein sinnvolles zusätzliches Instrumentarium, das restriktiv, aber gezielt angewendet werden würde. Wie die Jugendarrestanstalt in Zukunft organisatorisch damit umgehen will, ist noch unklar.

*Natalie v. Wistinghausen,
Rechtsanwältin und
Fachanwältin für Strafrecht*

DAV Türkei gegründet

Anwaltverein für deutsch-türkische Juristenfakultät in Istanbul

Die Gründungsfeier des Deutschen Anwaltvereins Türkei, des DAV-Alman Avukatlar Dernegi, fand am 6. Juni 2012 in der historischen Sommerresidenz des deutschen Botschafters im Istanbuler Stadtteil Tarabya statt. In Anwesenheit des Bundesaußenministers, des deutschen Botschafters und der Generalkonsulin Deutschlands in Istanbul wurde der DAV Türkei als Brücke zwischen der lokalen und der internationalen Anwaltschaft bezeichnet. Zugleich ist er ein Zeugnis eines sich dynamisch entwickelnden internationalen Rechtsdienstleistungsmarktes und einer offenen, wachsenden türkischen Wirtschaft. Der DAV forderte die Umsetzung der Pläne zur Schaffung einer deutsch-türkischen Juristenfakultät, die vor einigen Jahren gegründet werden sollte, deren Aufbau jedoch ins Stocken geraten ist.

„Der DAV Türkei spiegelt nicht nur die Bedeutung des Wirtschaftsstandortes und der Region wider. Er fördert auch den Ausbau der deutsch-türkischen Rechts- und Wirtschaftsbeziehungen“, so Rechtsanwalt Prof. Dr. Wolfgang Ewer, DAV-Präsident, in Tarabya. So habe die Türkei zahlreichen deutschen Rechtswissenschaftlern auf der Flucht vor der Nazidiktatur Exil gewährt und ihnen die Möglichkeit gegeben, an türkischen Universitäten zu forschen und zu lehren. Liberale, fortschrittliche Hochschulgesetze hätten dies möglich gemacht. „Eine ganze Generation türkischer Studenten ist infolgedessen auch von deutschen Juraprofessoren ausgebildet worden. Vielleicht ein Glücksfall für beide Seiten“, betont Ewer weiter.

Auch der Bundesaußenminister, Rechtsanwalt Dr. Guido Westerwelle, begleitet das Wirken des Deutschen Anwaltvereins (DAV) schon lange und sieht wie der DAV große Chancen in der Internationalisierung der Anwaltschaft: „Das bilaterale Verhältnis Deutschlands und der Türkei geht weit über gute Regierungskontakte hinaus. Nicht zuletzt von den konkreten Beiträgen auch des Deutschen Anwalt-

vereins Türkei für die Verbesserung der rechtlichen Rahmenbedingungen für die grenzüberschreitende anwaltliche Tätigkeit profitieren unsere hervorragenden bilateralen Beziehungen.“

Die vielen verschiedenen Berührungspunkte zwischen dem türkischen und dem deutschen Recht dokumentieren, dass all diese Rechtssysteme Verwandte sind, die alle der Familie des kontinentaleuropäischen Rechts angehören. Daraus ergibt sich die Folge, dass die türkischen und die deutschen Juristen, vor allem aber die türkischen und die deutschen Anwältinnen und Anwälte im internationalen Wettbewerb der Rechtssysteme auf einer Seite stehen.

„Die fortschreitende Globalisierung der Wirtschaft, die Zunahme internationaler Schiedsgerichtsinstitutionen sowie der grenzüberschreitende Informationsaustausch erhöhen den Bedarf des beruflichen Austausches zwischen lokalen und internationalen Anwältinnen und Anwälten. Die Türkei ist mit ihrer herausragenden geographischen Lage nicht nur eine Brücke zwischen Asien und Europa, sondern hat sich vor allem zu einem Zentrum des internationalen Handels etabliert. Als gemeinsame Vertreter des

kontinentaleuropäischen Rechts fördern wir, die Anwälte in der Türkei und in Deutschland, die Globalisierung der Anwaltschaft sowie die Freiheit der juristischen Dienstleistungen. Der DAV Türkei hat sich dabei zur Aufgabe gemacht, einerseits den Berufsstand des Anwaltes mit den heute gegebenen Bedingungen in einer globalisierten Welt in Einklang zu bringen sowie andererseits, sich für die Beseitigung von Hindernissen, wie z. B. bürokratische Hürden, einzusetzen.“, hob die Vorsitzende des DAV Türkei, Frau Rechtsanwältin Handan Ilhan, zur Motivation der Gründung eines Deutschen Anwaltvereins in der Türkei hervor.

Vor einigen Jahren sollte in der Türkei eine deutsch-türkische Juristenfakultät gegründet werden. Der damalige Bundespräsident Dr. Horst Köhler hatte hierfür den Grundstein gelegt.

Die Initiative ist ins Stocken geraten. Der DAV appelliert, diese Vision einer deutsch-türkischen Juristenfakultät umzusetzen. „Vielleicht geht von dieser Gründungsveranstaltung der Impuls aus, das Projekt konstruktiv voranzutreiben.“, so Ewer weiter.

Pressemitteilung DAV

DAV sieht noch Verbesserungsbedarf bei elektronischem Rechtsverkehr

Der Deutsche Anwaltverein begrüßt, dass dem elektronischen Rechtsverkehr mit dem Diskussionsentwurf eines Gesetzes zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs durch das Bundesministerium der Justiz zu mehr Akzeptanz verholfen werden soll. Jedoch erscheint die Grundannahme, die bisher mangelnde Akzeptanz sei auf die qualifizierte elektronische Signatur zurückzuführen, sehr fragwürdig. Der DAV vertritt die Ansicht, dass zumindest für bestimmende Schriftsätze das Signaturerfordernis nicht herabgesenkt werden sollte. Ebenfalls

kritisch zu sehen ist die Verdrängung des Empfangsbekennnisses zugunsten einer automatisierten Eingangsbestätigung. Auch unterlässt der Entwurf die Regelung eines einheitlichen elektronischen Schutzschriftenregisters, womit eine Chance für den elektronischen Rechtsverkehr verspielt wird. Der DAV hat zu dem Entwurf eine ausführliche Stellungnahme verfasst, die unter <http://www.anwaltverein.de/downloads/Stellungnahmen-11/2012-64-Stellungnahme.pdf> abrufbar ist.

Pressemitteilung DAV

BAVintern

Richter- und Anwaltschaft im Dialog

Aktuelle Rechtsprechung des Kammergerichts zum Versicherungsrecht

Am 18. Juni 2012 lud der Berliner Anwaltsverein im Rahmen seiner Veranstaltungsreihe „Richter und Anwaltschaft im Dialog“ wieder zur Fortbildung ein und durfte etwa 40 Teilnehmer begrüßen, unter ihnen auch



Maximilian Gutmacher

zahlreiche Berliner Richterinnen und Richter. Als Referentin zum Thema Versicherungsrecht konnte die VRI'in Karin Reinhard, Vorsitzende Richterin des 6. Zivilsenats des Kammergerichts, gewonnen werden, der insbesondere Streitigkeiten aus Versicherungsverhältnissen bearbeitet. So wurde die Rechtsprechung zum Versicherungsrecht anhand neuer Entscheidungen besprochen, wobei inhaltliche Schwerpunkte des Abends Probleme der Redlichkeitsvermutung bei Fahrzeugdiebstahl und die Schadensersatzklagen gegen englische Lebensversicherer bildeten.

Zur Frage des Nachweises des äußeren Bildes eines bedingungsgemäß versicherten Diebstahls in der Teilkaskoversicherung verwies VRI'inKG Reinhard auf die aktuellen Entscheidungen vom 22.02.2011 (6 U 169/09) und 15.06.2011 (6 U 2/11), wonach es bei persönlicher Anhörung des Versicherungsnehmers für die Frage der Glaubwürdigkeit und Redlichkeit entscheidend auf seine klaren und widerspruchsfreien Angaben ankomme. Auch begründe eine objektiv unzutreffende, zu einer Prämienvergünstigung führende Angabe im Versicherungsantrag über das Vorhandensein einer selbst genutzten Eigentumswohnung noch keine erhebliche Wahr-

scheinlichkeit der Vortäuschung eines Versicherungsfalls (Hinweisbeschluss v. 21.06.2011 (6 U 63/10). Die Redlichkeitsvermutung werde auch nicht durch Erschleichen eines Prämienrabatts mittels falscher Angaben zum Kilometerstand (Hinweisbeschluss v. 22.07.2011 (6 U 24/11)) erschüttert.

Ebenso aufschlussreich wie aktuell waren weitere referierte Entscheidungen zur Leistungsfreiheit der Versicherung bei Obliegenheitsverletzungen nach § 28 VVG, so zur unvollständigen Schlüsselübersendung und Falschangaben zu Schlüsseln (Hinweisbeschlüsse v. 04.02.2010, 6 U 31/10; 01.02.2011, 6 U 138/10; 04.02.2011, 6 U 47/10). Zur Leistungsfreiheit kommt es aber auch durch unerlaubtes Entfernen vom Unfallort, soweit hierdurch der Kausalitätsgegenbeweis des § 28 Abs. 3 VVG nicht mehr geführt werden kann (KG, Urteil v. 20.04.2012, 6 U 14/12).

Auch kommt es immer wieder zum Regress der Kfz-Haftpflicht- und Kaskoversicherer. Bezogen auf einen möglichen Regressausschluss wegen häuslicher Gemeinschaft (§ 86 Abs. 3 VVG, sog. „Familienprivileg“) entschied das Kammergericht, dass diese jedoch dann aufgehoben sei, wenn ein volljähriges Kind eine eigene Wohnung bezieht, soweit die räumliche Trennung nicht nur vorübergehend ist (Hinweisbeschluss v. 20.11.2011, 6 U 64/11).

Nicht minder aufschlussreich war eine weitere von VRI'inKG Reinhard zitierte Entscheidung, wonach bei einer Reparaturkostenübernahmebestätigung der Vorbehalt des Versicherers bestätigt wurde, erst „nach ordnungsgemäßer Durchführung der Reparatur“ und nicht bei wirtschaftlich unbrauchbaren Leistungen der Werkstatt zur Zahlung ver-

pflichtet zu sein (KG, Urteil v. 06.12.2011, 6 U 167/10).

Im zweiten Teil des Referats stellte VRI'inKG Reinhard im Besonderen die Sach- und Rechtslage bei Schadensersatzklagen gegen englische Lebensversicherer dar. Hierzu hatte das Kammergericht erst kürzlich - allerdings nicht rechtskräftig - entschieden (13.04.2012 (6 U 52/11) und 13.04.2012 (6 U 104/11)). Von den anstehenden Verhandlungen beim BGH ist eine erste höchstrichterliche Klärung von Rechtsfragen zu erwarten, die sich in etwa ein-tausend in Deutschland anhängigen Rechtsstreiten (davon bereits mehr als 40 beim BGH) gegen beklagte Versicherer stellen (vgl. auch Mitteilung der Pressestelle des BGH Nr. 094/2012 vom 20.06.2012).



**Karin Reinhard,
Vorsitzende Richterin
des 6. Zivilsenats am KG**

Auch eine weitere Entscheidung vom 15.11.2011 (6 U 7/11) zur Kündigung und Verwertung einer Kapitallebensversicherung durch den Insolvenzverwalter trotz Vereinbarung eines Verwertungsausschlusses blieb nicht unerwähnt, die jedoch durch das Grundsatzurteil des BGH vom 01.12.2011 (IX ZR 79/11 - VersR 2012, 299) überholt ist.

Für den Bereich der Berufsunfähigkeitsversicherung schließlich zitierte die VRI'inKG Reinhard einen Hinweisbeschluss des Kammergerichts vom

12.07.2011 (6 U 172/10, VersR 2012, 349 ff.), wonach der Senat eine Klausel über das Nichtvorliegen von Berufsunfähigkeit bei Bezug von Einkommen für wirksam erachtete, das 80 % des bisher verfügbaren Einkommens erreicht oder übersteigt.

Angesichts des regen Zuspruchs bleibt auch weiterhin zu hoffen, dass diese gemeinsame Veranstaltungsreihe der Berliner Richter- und Anwaltschaft ihre Fortführung findet.

*Rechtsanwalt
Maximilian Gutmacher*

Arbeitskreis Strafrecht

Presse und Strafprozess - Erfahrungen im Umgang aus den jeweiligen Perspektiven

Zu diesem Thema fand am 20.06.2012 von 18:30 Uhr bis 20:30 Uhr im Haus des Berliner Anwaltsvereins eine Diskussionsrunde des Arbeitskreises Strafrecht statt. Die Journalistin, Frau Miriam Hollstein, von der Welt, Bild am Sonntag und Welt Online, Herr Richter am Amtsgericht Arnd Bödeker, Herr Oberstaatsanwalt Rudolf Hausmann, Frau Rechtsanwältin Nicole Bede diskutierten und Herr Rechtsanwalt Thomas Röth moderierte.

Zunächst fasste jeder Diskutant seine Gedanken zu diesem Thema in kurzen Statements zusammen. Anschließend wurde mit dem Auditorium - gute 20 Zuhörer auch aus der Strafjustiz- diskutiert.

Frau Hollstein führte aus: Journalisten sind in der Regel keine Juristen. Journalisten müssten immer schneller arbeiten, weswegen sie auch nur kurz Prozesse beobachten. Gerichtsreportagen oder Berichterstattung werden wirtschaftlich auch nur noch angeordnet, wenn eine gewisse Breitenwirksamkeit zu erwarten ist. Sie empfahl den Zuhörern die Journalisten für das Juristische zu sensibilisieren und eine gewisse Mediensouveränität zu entwickeln, insbesondere sollte man die Medienmechanismen durchschauen und in Zusammenarbeit mit einem Journalisten auf korrekter Berichterstattung beharren.

Herr Oberstaatsanwalt Hausmann bestätigte Frau Hollstein darin, dass die mediale Beteiligung an Strafprozessen steigt. Der BGH hat mittlerweile mediale

Verfolgung als Strafmilderungsgrund judiziert. Die Berliner Staatsanwaltschaft übe in der Regel Zurückhaltung.

Herr Richter Bödeker gab zu bedenken, dass für ihn das Wichtigste die Saalöffentlichkeit sei. Er bat die Journalisten darum sich auch auf die mündliche Urteilsbegründung zu konzentrieren, da das der Punkt sei, wo der Richter in seiner Rolle Ausführungen zum Prozessgeschehen mache, dies oft auch für die Zuhörer und die Presse in einer verständlichen Sprache geschehe. Herr Bödeker verwies auch darauf, dass Berlin sich zwei volle Stellen für die Presse (eine für die Staatsanwaltschaft und eine für die Berliner Gerichte) leiste.

Frau Kollegin Bede sprach von ihren – oft entmutigenden – Erfahrungen mit der Presse aus Verteidigersicht. Sie gab zu bedenken, dass man, wenn man mit einem Journalisten spreche, wissen sollte, was der Journalist bezweckt.

Anschließend wurde diskutiert. Es kristallisierten sich folgende Punkte heraus: Das Interesse der Presse an Strafprozessen stimmt nicht mit den Interessen der Prozessbeteiligten am Strafprozess überein. Der Presse

geht es vorrangig um Exklusivität und gesellschaftliche sowie politische Anliegen, der Boulevardpresse sehr oft um „sex, crime and violence“. Den Prozessbeteiligten geht es um die bestmögliche Ausübung ihrer Rolle nach der StPO.

Einig waren sich alle darin, dass die Intensität der Berichterstattung über Strafprozesse zunimmt und damit auch der Umgang mit der Presse, kulminierend in dem Erkenntnissatz: „Vertrauen schafft weniger negative Presse.“ Es wurden einige Fallbeispiele diskutiert, in denen die Instrumentalisierung der Presse offensichtlich war.

Klar war auch, dass die Verteidigung gerade bei medienwirksamen Strafprozessen wegen ihrer Stellung bereits schlechte Karten haben kann. Die anwesenden Verteidigerkollegen gaben an, oft erst nach der Urteilsverkündung mit der Presse zu sprechen und sich dann in der Regel auf einen Satz (bei spontan vorgehaltenen Mikrofonen nach der Urteilsverkündung) zu beschränken. Richter Bödeker gab zu bedenken, dass für ihn das Vertrauen in die Presse sich durch die Zeit, die sich Journalisten für einen Fall nehmen, erweise.

Am Ende der Diskussion wurde nochmals betont, dass die Presse wohl eher die Opferperspektive einnimmt und die Justiz ohne eine gesellschaftliche Akzeptanz kaum arbeiten könne. Offen-



V.l.n.r.: Hollstein, Röth, Bédé, Bödeker, Hausmann

Führerscheinentzug

Vorbereitung auf med.-psychol. Untersuchung
und verkehrspsychologische Gutachten

Auskunft: Dr. Borchers: (030) 861 89 27

Verkehrspsychol. u. verkehrspäd. Praxis

bar wurde durch diese Diskussion, dass
zum besseren
Verständnis der
Bereiche Straf-
prozess und
Presse noch
viele Gespräche
und Aufklärun-
gen nötig sind.
Beide müssen



Thomas Röth
Rechtsanwalt, Fachanwalt für
Arbeitsrecht, Fachanwalt für Miet- und
Wohnungseigentumsrecht

Arbeitskreis Verwaltungsrecht

Die Verfassungsbeschwerde aus anwaltlicher Sicht

„Die Verfassungsbeschwerde ist der
am meisten überschätzte und am mei-
sten verkannte Rechtsbehelf.“ Mit die-
sem Satz leitete Prof. Dr. Klaus Finkeln-
burg seinen Vortrag am 31. Mai 2012
zum Thema „Die Verfassungsbe-
schwerde aus anwaltlicher Sicht“ ein.
Die Veranstaltung setzte damit einen
würdigen Abschluss einer Reihe interes-
santer Vorträge des Arbeitskreises Ver-
waltungsrecht, die nach der Sommer-
pause, am 30. August 2012 fortgesetzt
wird.

Das Thema Verfassungsbeschwerde ist
aus anwaltlicher Sicht stets interessant
und im Hinblick auf die große Zahl der
nicht zur Entscheidung angenommenen
Beschwerden auch ein sehr relevantes
Feld für die Praxis der Verwaltungs-
rechtler. Dies wurde schon im vergan-
genen Dezember deutlich, als Herr Dr.

um die jeweiligen
Mechanismen des
anderen wissen.
Weitere Gespräche
sind angedacht.

Insgesamt war es
eine Veranstaltung,
die viele Fragen
aufwarf und zu
denken gab und –
hoffentlich – den
Beginn einer weite-
ren Kooperation
der Strafprozess-
beteiligten mar-
kiert.

Blick. Es kam ihm insbesondere darauf
an, die erfahrenen Juristen zu einem un-
voreingenommenen Blick auf den Wort-
laut des Gesetzes zu ermutigen und da-
bei vielleicht bereits vergessene Funda-
mente der Grundrechte präsent werden
zu lassen. Prof. Dr. Finkelnburg, der von
1985 bis 1992 Mitglied des Berliner Ab-
geordnetenhauses und von 1992 bis
2000 Präsident des Verfassungsge-
richtshofes in Berlin war, darf dabei
zweifelsohne als Koryphäe auf dem Ge-
biet des Verfassungsrechts bezeichnet
werden. Die hohe Beteiligung bei die-
sem Vortrag sprach dabei sowohl für die
Güte des Referenten, als auch für die
hohe Relevanz des Themas. Sie zeigte
aber auch, dass der Arbeitskreis Verwal-
tungsrecht sehr gut von der Berliner An-
waltschaft aufgenommen worden ist
und das Interesse an den Veranstaltun-
gen des Arbeitskreises stetig zunimmt.

Auch die weiteren Veranstaltungen im
ersten Halbjahr 2012 waren durch eine
rege Teilnahme und einen jeweils inter-
essanten Erfahrungsaustausch gekenn-
zeichnet. So bot beispielsweise Dr.
Gero Ziegenhorn in seinem Vortrag
„*Rien ne va plus* oder *faites vos jeux?* –
Gerichtlicher Grundrechtsschutz gegen
den Mainstream am Beispiel des
Glücksspielrechts“ vom 26. April 2012
einen interessanten und ungewohnten
Blick auf die Materie des Glücksspiel-
rechts. Auch Dr. Klaus Hermann ge-
währte mit seinem Vortrag „Provinz-
posse oder Trauerspiel? – die Suche
nach einem Polizeipräsidenten in Berlin
– Rechtlichen Anforderungen an die
Auswahl und Ernennung von Spitzenbe-
amten“ vom 29. März 2012 einen Blick
hinter die Kulissen des Auswahlverfah-
rens, das nach Ansicht des Referenten
nur als „Farce“ aufgefasst werden
konnte.

Insgesamt kann der Arbeitskreis Verwal-
tungsrecht damit auf ein spannendes
und erfolgreiches erstes Halbjahr 2012
zurückblicken. Die Anzahl der Teilneh-
mer befand sich stets auf einem hohen
Niveau und auch neue Gesichter konn-
ten regelmäßig begrüßt werden. Auch
im kommenden Halbjahr sollen wieder
unterschiedlichste Themen behandelt

Hans-Peter Rueß, Richter am Verfas-
sungsgerichtshof des Landes Berlin und
Herrn Rechtsanwalt und Fachanwalt für
Verwaltungsrecht Dr. Ulrich Becker,
Richter am Verfassungsgericht des Lan-
des Brandenburg einen Vortrag zu den
Verfassungsbeschwerden vor dem Ver-
fassungsgerichtshof des Landes Berlin
und dem Verfassungsgericht des Lan-
des Brandenburg hielten (Anwaltsblatt
Ausgabe Jan/Feb 2012, Seite 17). Die
schon während des Vortrags angefan-
gene und im Nachhinein intensiv weiter-
geführte Diskussion zeigte dies deutlich
auf und wurde mit diesem Vortrag er-
gänzt.

Der Vortrag von Prof. Dr. Finkelnburg
hatte vornehmlich die Grundlagen der
Verfassungsbeschwerde, sowohl zu den
Landesverfassungsgerichten als auch
zum Bundesverfassungsgericht im

werden und der seit der Auftaktveranstaltung des Arbeitskreises, am 31. März 2011 gestartete Meinungs- und Erfahrungsaustausch fortgesetzt werden. Die regelmäßigen Treffen finden jeweils am letzten Donnerstag des Monats von 19.00 bis 21.00 Uhr in der Krausenstr. 9-10, 10117 Berlin statt. Interessierte Referenten und Teilnehmer sind immer herzlich willkommen und können sich jederzeit an ak-verwaltung@berliner-anwaltsverein.de wenden.

Die erste Veranstaltung nach der Sommerpause findet am 30. August 2012 statt. Frau Dr. Reni Maltschew wird dann über die aktuelle Rechtsprechung des OVG Berlin-Brandenburg zum Bauplanungsrecht sprechen. Sie ist Fachanwältin für Verwaltungsrecht und berät Gemeinden, Planungsbüros und Investoren bei der Aufstellung von Bebauungsplänen und Flächennutzungsplänen. Frau Dr. Maltschew vertritt zudem Kommunen regelmäßig in Normenkontrollverfahren vor dem Oberverwal-

tungsgericht. Anhand aktueller Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts Berlin-Brandenburg werden die Anforderungen der Rechtsprechung und typische Fehler bei der Aufstellung von Bauleitplänen dargestellt. Informationen zu den weiteren Veranstaltungen erhalten Sie stets rechtzeitig auf der Seite des Berliner Anwaltsvereins (www.berliner-anwaltsverein.de).

*Sebastian Bosch,
Rechtsreferendar*

Arbeitskreis Verkehrsrecht

Medizinisch Psychologische Untersuchung (MPU):

„Auch wenn der Volksmund gerne vom ‚Idiotentest‘ spricht – die MPU ist keine IQ-Untersuchung!“

Selbst bei Verkehrsordnungswidrigkeiten drohen dem Mandanten unter Umständen nicht nur die Verhängung einer Geldbuße und die Eintragung von Punkten, sondern nicht selten auch der Verlust der Fahrerlaubnis.

Ein typischer Fall aus der täglichen Anwaltspraxis: Thomas W. hat bei der Betriebsfeier ein paar Bier getrunken, fühlt sich aber noch so fit, dass er mit dem Auto heimfährt. Dummerweise hält ihn kurz vor seinem Haus eine Polizeistreife an und bittet zum Alkoholttest. Die von den Beamten ermittelten 0,6 Promille haben nun schwerwiegende Folgen: „Ein Bußgeldverfahren und ich muss zum Idiotentest, das darf doch alles nicht wahr sein!“, schimpft der Elektroingenieur. Tatsächlich wird dem 39-Jährigen trotz der vergleichsweise geringen Promillezahl die Fahrerlaubnis entzogen – denn knapp zwei Jahre zuvor ist er schon einmal mit einer Blutalkoholkonzentration von mehr als 0,5 mg/g erwischt worden. Deshalb gilt er nun als Wiederholungstäter.

Die Hinzuziehung eines Verkehrspsychologen in der anwaltlichen Praxis ist in derartigen Fällen dringend anzuraten, um Nachteile für den Mandanten beim Wiedererlangen der Fahrerlaubnis zu vermeiden.

Sehr anregend und von einer hohen Informationsdichte getragen war in dieser Hinsicht ein Vortrag des Diplom-Sozialwissenschaftlers Lars De Matteis-Lange im DAV-Haus in der Littenstraße. Organisiert vom Arbeitskreis Verkehrsrecht des Berliner Anwaltsvereins sprach De Matteis-Lange am 10. Mai 2012 über das Thema „Aktuelle Fragen zur MPU mit praktischer Anwendung“. Das Publikum bestand aus rund 40 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälen.

Die MPU ist kein IQ-Test

Der Referent leitet seit 1999 in Berlin-Tempelhof die verkehrspsychologische und -therapeutische Beratungsstelle VPB für auffällig gewordene Kraftfahrer. Gemäß der Fahrerlaubnis-Verordnung (FeV) gehören dazu drei Gruppen: Straßenverkehrsteilnehmer mit Verstößen



**Lars
De Matteis-Lange**

gegen das Betäubungsmittelgesetz. Kraftfahrer mit einem Blutalkoholgehalt von mindestens 1,6 Promille (das gilt übrigens auch für Radfahrer!) oder wiederholt mindestens 0,5 Promille. Und sogenannte

Mehrfach-Punktetäter, denen aufgrund der Häufung der Regelverstöße die Fahrerlaubnis entzogen wurde bzw. dieses droht. Die Beratungsstelle beschäftigt mehrere ausgebildete Psychologen und bietet eine breite Palette an gezielten Angeboten: unter anderem Suchtberatung, Nachsorge- und Abstinenzkontrollprogramme, Kurse zum Punkteabbau nach § 4 Abs. 9 StVG sowie Maßnahmen zur Sperrfristverkürzung.

In seinem Vortrage räumte De Matteis-Lange zunächst mit einigen verbreiteten Irrtümern auf. „Auch wenn der Volksmund gerne vom ‚Idiotentest‘ spricht – die MPU ist keine IQ-Untersuchung!“, so der Experte. Vielmehr sei es eine Mischung aus seelisch-körperlichem Check, Wissensabfrage und Überprüfung der Leistungsfähigkeit in verschiedenen Bereichen (Aufmerksamkeit, Belastbarkeit, optische Orientierung, Reaktions- sowie Konzentrationsfähigkeit). Als praktisches Beispiel hatte der Referent einen Konzentrationstest aus dem „Wiener Testsystem“ mitgebracht. Dabei sieht man kurzzeitig eine Reihe von Bildern, an die man sich anschließend so genau wie möglich erinnern muss. Ich selbst hatte die Gelegenheit, mich diesem Test zu unterziehen – und war erstaunt, wie schwierig solche Aufgaben unter Druck auszuführen sind.

Gute Vorbereitung erhöht die Chancen deutlich

In der Beratungsstelle von De Matteis-Lange kann man sich auf solche Tests ebenso gut vorbereiten wie auf die zahlreichen wiederkehrenden Wissensfragen. Gutachter wollen nämlich sehen, dass Delinquenten sich mit ihren Problembereichen auseinandersetzen. Also sollte ein mit Alkohol auffällig Gewordener genau wissen, wie viele Promille er nach dem Konsum von zwei Bier und einem Whiskey intus hat. Und von einem „Punktetäter“ mit übererhöhtem Kontostand in Flensburg darf man erwarten, dass er die Konsequenzen seiner jeweiligen Regelverstöße kennt.

Das Wichtigste ist nach der Erfahrung von Lars De Matteis-Lange aber etwas Anderes: „Der Begutachtete muss glaubhaft machen, dass sich sein Bewusstsein gewandelt hat!“ Das erfolgt (zumindest bei Alkohol- und Drogenkonsumenten) durch regelmäßige Kontrollen der Blutwerte. Die Abstinenz muss zum Zeitpunkt einer MPU je nach Fall sechs bis zwölf Monate nachweisbar sein. Deshalb sollten die Screenings so früh wie möglich beginnen. Doch die Rauschmittelabstinenz ist sozusagen nur die notwendige Voraussetzung für eine erfolgreiche MPU. Zusätzlich muss man in einem psychologischen Gespräch seine Einsicht zeigen – und erklären, was sich im Leben geändert hat, damit ein ähnliches Fehlverhalten im Straßenverkehr zukünftig nicht mehr vorkommen wird. „Unseren Klienten fällt es nicht schwer, die Gutachter zu überzeugen, schließlich erforschen sie bei uns sehr gründlich die Gründe für ihre Auffälligkeiten“, erklärt De Matteis-Lange.

Je besser die Kooperation, desto höher der Nutzwert für den Mandanten

Das Fazit des spannenden Vortrags: Der Mandant kann von der frühzeitigen Zusammenarbeit zwischen dem Verkehrspsychologen und seinem Anwalt sehr profitieren:

1. Je besser man sich auf die MPU vorbereitet, desto wahrscheinlicher wird

sie bestanden. Die jeweilige Beratungsstelle ist nicht nur bestens mit der im jeweiligen Gebiet herrschenden Begutachtungspraxis vertraut. Sie bietet zudem auf den Mandanten zugeschnittene Angebote, um ihn individuell vorzubereiten. Somit unterstützt sie ihn ganz konkret, den Führerschein durch eine positive Begutachtung rasch wiederzuerlangen.

2. Der Anwalt kann wiederum die vorliegenden Ermittlungsakten der Beratungsstelle zur Verfügung stellen. So kann man die heiklen Punkte in der anstehenden MPU fundiert beleuchten und zugleich einheitliche Argumentationslinien erarbeiten.
3. Nutzt der Mandant ein solches Beratungsangebot, ist das ein Nachweis

gegenüber den Behörden, dass er an seiner persönlichen Charakterentwicklung arbeitet. Das hilft beim Beantragen von Sperrfristverkürzungen und kann auch bei der Verhandlung der Strafsache von Vorteil sein.

Wenn Mandant, Beratungsstelle und der Anwalt vertrauensvoll und gut abgestimmt kooperieren, stehen die Chancen sehr gut, dass nicht nur die Sanktion so gering wie möglich ausfällt, sondern der Mandant auch seine Fahrerlaubnis wiedererlangt – und dabei die zur Verfügung stehende Zeit optimal genutzt wird.

*RA Gregor Samimi,
Fachanwalt für Strafrecht, Verkehrsrecht
und Versicherungsrecht*

Arbeitskreis Arbeitsrecht startet ins 2. Halbjahr 2012

Der Arbeitskreis Arbeitsrecht startet nach der Sommerpause am 5. September 2012 mit einem Referat von Herrn Prof. Schubert (Leiter des Bereiches Recht der ver.di Bundesverwaltung) zu aktuellen Entwicklungen im Kollektivrecht. Ausnahmsweise nicht an einem Mittwoch, sondern am Donnerstag, dem 4. Oktober wird dann Herr RA Nippoldim Rahmen der folgenden Veranstaltung über das stets aktuelle Thema „SOKA-Bau“ vortragen. Unter dem Titel, „Was tun, wenn die SOKA-Bau kommt?“ wird er praxisnah auf zahlreiche Besonderheiten eingehen und sicher auch auf die Entscheidung des Verwaltungsgericht Berlins vom 23. Mai 2012 zu den Auskunftspflichten zu den Grundlagen einer Allgemeinverbindlicherklärung (Az. VG 2 K 96.11) Bezug nehmen.

Der Arbeitskreis Arbeitsrecht des Berliner Anwaltsvereins lädt zu diesen Veranstaltungen und auch zu den folgenden

Veranstaltungen alle am Arbeitsrecht interessierten Anwälte herzlich ein - um Anmeldung per Mail wird gebeten. Die regelmäßigen Sitzungen finden auch nach der Sommerpause grundsätzlich an jedem 1. Mittwoch im Monat um 19.00 Uhr im DAV-Haus, in der Littenstraße 11 statt. Einzelheiten können Sie der Übersicht auf der Internetseite des Berliner Anwaltsvereins entnehmen. Bei Themenvorschlägen, Anregungen und weiteren Fragen können Sie sich jederzeit gerne an ak-arbeit@berliner-anwaltsverein.de wenden.

*Stephan Kirschnick,
Rechtsreferendar*



Der Rechtsratgeber für Berlin



Die Sonderbeilage vom Tagesspiegel und dem Berliner Anwaltsverein e. V. am 2. November 2012

- ▶ behandelt grundsätzliche Rechtsfragen
- ▶ informiert über Arbeitsrecht, Mietrecht, Immobilienrecht, Familienrecht, Erbrecht, Verkehrsrecht, Internetrecht, Mediation und Unternehmensrecht
- ▶ hilft bei der Suche nach dem passenden Anwalt und der geeigneten Rechtsschutzversicherung
- ▶ erscheint im Tagesspiegel
- ▶ im handlichen Tabloidformat
- ▶ erreicht 330.000 Berliner (LA 2011)
- ▶ Steht auch online unter www.tagesspiegel.de/recht
- ▶ Erscheint in der Tagesspiegel-App



1/2 Seite quer
Preis: 5.642,50 Euro



1/3 Seite quer
Preis: 3.751,50 Euro



1/4 Seite hoch
Preis: 3.385,50 Euro

Brancheneintrag nach Lebensbereichen
Preis: 179,00 Euro

Weitere Formate auf Anfrage möglich.

Buchen Sie jetzt Ihre Anzeige

- ++ Erscheinungstermin:
Freitag, den 2. November 2012
- ++ Anzeigenschluss:
Freitag, den 19. Oktober 2012
- ++ Telefon: (030) 290 21-15 519
- ++ Fax: (030) 290 21-536
- ++ E-Mail: tatjana.polon@tagesspiegel.de



Berliner **Anwaltsverein** e.V.

DER TAGESSPIEGEL



BAV-Termine

Datum / Ort / Gebühr	Referent	Thema
Donnerstag, 30.08.2012 19.00 - 21.00 Uhr Krausenstr. 9-10 (HDI Gerling), 10117 Berlin Anmeldung: ak-verwaltung@berliner-anwaltsverein.de	Dr. Reni Maltshew Fachanwältin für Verwaltungsrecht	Arbeitskreis Verwaltungsrecht Aktuelle Rechtsprechung des OVG Berlin-Brandenburg zum Bauplanungsrecht
Mittwoch, 05.09.2012 19.00 Uhr DAV-Haus, Littenstr. 11, 10179 Berlin Anmeldung: ak-arbeit@berliner-anwaltsverein.de	Prof. Schubert Leiter des Bereiches Recht der ver.di Bundesverwaltung	Arbeitskreis Arbeitsrecht Aktuelle Entwicklungen im Kollektivarbeitsrecht
Donnerstag, 13.09.2012 18.00 - 20.00 Uhr DAV-Haus, Littenstr. 11, 10179 Berlin, EG Anmeldung: ak-verkehr@berliner-anwaltsverein.de	Dr. Kurt Reinking Rechtsanwalt, Mitautor des Reinking/Eggert – Der Autokauf	Arbeitskreis Verkehrsrecht Autokauf & Leasing
Mittwoch, 19.09.2012 18.30 – 20.30Uhr Birkenstraße 62, 10559 Berlin, Haus N (Nahe Perleberger Str.) Anmeldungen: ak-strafrecht@berliner-anwaltsverein.de	L. Oesterhelweg Leitender Oberarzt und Stellvertretender Institutsdirektor Charité Berlin	Arbeitskreis Strafrecht Besuch des rechtsmedizinischen Instituts der Charité Berlin – Virtuelle Autopsie mithilfe des neuen Hightech- Computertomographen
Donnerstag, 04.10.2012 19.00 Uhr DAV-Haus, Littenstr. 11, 10179 Berlin Anmeldung: ak-arbeit@berliner-anwaltsverein.de	RA Thomas Nippold	Arbeitskreis Arbeitsrecht Was tun, wenn die Soka-Bau kommt? mit Rechtsprechungsübersicht
Donnerstag, 11.10.2012 18.00 - 20.00 Uhr DAV-Haus, Littenstr. 11, 10179 Berlin, EG Anmeldung: ak-verkehr@berliner-anwaltsverein.de	N.N.	Arbeitskreis Verkehrsrecht Aktuelle Rechtsprechung - insbeson- dere zum Thema: Mietwagen
Mittwoch, 17.10.2012 18.30 - 20.30 Uhr DAV-Haus, Littenstr. 11, 10179 Berlin Anmeldungen: ak-strafrecht@berliner-anwaltsverein.de	StA'in Kerstin Wendler	Arbeitskreis Strafrecht PEBB§Y (Personalbedarfsberechnungs- system der Justizverwaltung) – Bedeu- tung für das Justizwesen und was Rechtsanwälte darüber wissen sollten

Alle Veranstaltungen mit (FAO-) Teilnahmebescheinigungen. Die Teilnahmegebühren verstehen sich zuzüglich Umsatzsteuer.

Anmeldung unter mail@berliner-anwaltsverein.de; Tel. (030) 251 38 46; Fax (030) 251 32 63.

Informationen zu den monatlichen Veranstaltungen der Arbeitskreise des Berliner Anwaltsvereins unter:
www.berliner-anwaltsverein.de

(Teilnahme für Mitglieder kostenlos / mit FAO-Teilnahmebescheinigungen)

Mitgeteilt

Donnerstag, 25.10.2012

19.00 - 21.00 Uhr
Krausenstr. 9-10 (HDI Gerling),
10117 Berlin
Anmeldung:
ak-verwaltung@berliner-anwaltsverein.de

N.N.

Arbeitskreis Verwaltungsrecht

Donnerstag, 08.11.2012

18.00 - 20.00 Uhr
DAV-Haus, Littenstr. 11, 10179 Berlin, EG
Anmeldung:
ak-verkehr@berliner-anwaltsverein.de

Olaf Neidel

Sachverständiger für Ver-
kehrsmesstechnik und Ge-
schäftsführer der VUT GmbH
Arbeitskreis Verkehrsrecht

Fehlerquellen bei Messverfahren**Donnerstag, 29.11.2012**

19.00 - 21.00 Uhr
Krausenstr. 9-10 (HDI Gerling),
10117 Berlin
Anmeldung:
ak-verwaltung@berliner-anwaltsverein.de

Dr. Raimund KörnerArbeitskreis Verwaltungsrecht
Denkmalschutzrecht**Donnerstag, 13.12.2012**

18.00 - 20.00 Uhr
DAV-Haus, Littenstr. 11, 10179 Berlin, EG
Anmeldung:
ak-verkehr@berliner-anwaltsverein.de

RA MittelbachArbeitskreis Verkehrsrecht
Rechtsprechungsübersicht 2012

Mitgeteilt

Rechtsanwaltskammer des Landes Brandenburg

Grillendamm 2, 14776 Brandenburg
Telefon (03381) 25 33-0 Telefax (03381) 25 33-23

**Anmeldung und
Zulassung zu den Prüfungen**

Die Anmeldung zu den Prüfungen und die Einzahlung der Prüfungsgebühr haben bis zum **30.09.2012** zu erfolgen. Den Anmeldungen sind die in § 9 der Prüfungsordnung der Rechtsanwaltskammer des Landes Brandenburg genannten Unterlagen beizufügen.

Die Prüfungsgebühr in Höhe von **385,00 €** ist auf das Konto der Rechtsanwaltskammer bei der Brandenburger Bank, Kontonummer: 60 50 000, Bankleitzahl: 160 620 73 zu überweisen.

Weiteres zur Anmeldung und Zulassung zur Prüfung ist der Prüfungsordnung zu entnehmen.

**1. Abschlussprüfung zum anerkannten Abschluss
„Geprüfter Rechtsfachwirt/Geprüfte Rechtsfachwirtin“****Prüfungstermine und Prüfungsorte**schriftliche Prüfungen:

20. und 27.10.2012, ab 8.00 Uhr
Urania Schulhaus GmbH
Am Moosfenn 1, 14478 Potsdam

mündlichen Prüfungen:

08.12.2012, ab 9.00 Uhr
Kanzlei Frau RAin Kerstin Mock
Hebbelstr. 36, 14469 Potsdam

2. Ausbildung zur/m Geprüfte/r Rechtsfachwirt/in - berufsbegleitend und vorwiegend Präsenzunterricht -**- NOCH PLÄTZE FREI! -**

Lehrgangsbeginn: 1. September 2012
Dauer: 4 Semester, samstags 08:00 - 15:30 Uhr, etwa 14-tägig, (52 Termine insgesamt), Lernort Potsdam
Abschluss: Kammerprüfung mit Zeugnis
Gebühren: 2.100,00 € zzgl. Prüfungsgebühren Ratenzahlung (22 Raten à 100 €) und Bafög individuell möglich
Beratung/Anmeldung: URANIA-Schulhaus GmbH, Am Moosfenn 1, 14478 Potsdam
Dr. Gartz, Tel.: 03 31/88 85 80, www.urania-schulhaus.de, e-mail: info@urania-schulhaus.de

3. Veranstaltungen in Kooperation mit dem Deutschen Anwaltsinstitut

Familienrecht

21.09.2012, 14.00 – 19.30 Uhr
Brandenburg a.d.H., OLG

Kostenbeitrag:

„Aktuelle Rechtsprechung im Unterhalts- und im Familienverfahrensrecht“

Referent: Jens Gutjahr, Richter am OLG

155,00 € Gem. § 15 FAO für Familienrecht (5 Std.)

Steuerrecht

28.09.2012, 14.00 – 19.00 Uhr
29.09.2012, 9.00 – 15.30 Uhr
Berlin, DAI-Ausbildungszentrum

Kostenbeitrag:

„Praxisschwerpunkte Steuerrecht“

Referent: Dr. Horst-Dieter Fumi, Vors. Richter am FG, Köln

395,00 € Gem. § 15 FAO für Steuerrecht (10 Std.)

Familienrecht / Steuerrecht

26.10.2012, 14.00 – 19.30 Uhr
Berlin, DAI-Ausbildungszentrum

Kostenbeitrag:

„Schnittstellen Familienrecht und Steuerrecht“

Referent: RA Bernd Kuckenburg, FA für Familien- u. Steuerrecht

205,00 € Gem. § 15 FAO für Familien- u. Steuerrecht (5 Std.)

Insolvenzrecht

02.11.2012, 14.00 – 19.30 Uhr
Berlin, DAI-Ausbildungszentrum

Kostenbeitrag:

„Praxis der Unternehmensfortführung in Krise und Insolvenz“ - Fallbeispiele -

Referent: RA Prof. Dr. Jens M. Schmittmann,
FA für Insolvenzrecht, Handels- u. Gesellschaftsrecht und Steuerrecht

225,00 € Gem. § 15 FAO für Insolvenzrecht (5 Std.)

Sozialrecht

02.11.2012, 14.00 – 19.30 Uhr
Berlin, DAI-Ausbildungszentrum

Kostenbeitrag:

„Aktuelle Spezialfragen im Sozialversicherungsrecht“

Referent: RA Dr. Jürgen Brand, Richter des VGH für das Land NRW

195,00 € Gem. § 15 FAO für Sozialrecht (5 Std.)

Verkehrsrecht

09.11.2012, 14.00 – 19.30 Uhr
Frankfurt (Oder), RAMADA Hotel

Kostenbeitrag:

„Aktuelle Entwicklung im Sachschadensrecht“

Referent: RAin Gesine Reiser, FAin für Straf- u. Verkehrsrecht

175,00 € Gem. § 15 FAO für Verkehrsrecht (5 Std.)

Erbrecht

09.11.2012, 14.00 – 19.30 Uhr
Berlin, DAI-Ausbildungszentrum

Kostenbeitrag:

„Der Erbprozess“

Referent: RA Stephan Reißmann, FA für Erbrecht

205,00 € Gem. § 15 FAO für Erbrecht (5 Std.)

Kanzleimanagement

14.11.2012, 13.00 – 18.30 Uhr
Potsdam, Mercure Hotel

Kostenbeitrag:

„RVG-Abrechnung aktuell“

Referent: Sabine Jungbauer, Rechtsfachwirtin

105,00 € (RAe) 95,00 € (Mitarbeiter)

Verwaltungsrecht

15.11.2012, 14.00 – 19.00 Uhr
16.11.2012, 9.00 – 16.00 Uhr
Berlin, DAI-Ausbildungszentrum

Kostenbeitrag:

„Vertiefungs- u. Qualifizierungskurs Beamtenrecht“

Referent: Johann Weber, Vors. Richter am VG, Berlin

395,00 € Gem. § 15 FAO für Verwaltungsrecht (10 Std.)

Mitgeteilt

Bau- u. Architektenrecht

17.11.2012, 9.00 – 14.45 Uhr
 Berlin, DAI-Ausbildungszentrum
 Kostenbeitrag:

„Schnittstellen privates Bau- u. Architektenrecht und öffentliches Baurecht“

Referent: RAuN Dietmar Dahmen,
 FA für Verwaltungsrecht und FA für Bau- u. Architektenrecht
 195,00 € Gem. § 15 FAO für Bau- u. Architektenrecht (5 Std.)

Strafrecht

21.11.2012, 14.00 – 19.30 Uhr
 Berlin, DAI-Ausbildungszentrum
 Kostenbeitrag:

„Effektive Verteidigung im Betäubungsmittelstrafrecht“

Referent: Wolfgang Angster, Staatsanwalt, Ravensburg
 RA Klaus Martin Rogg, FA für Strafrecht
 155,00 € Gem. § 15 FAO für Strafrecht (5 Std.)

Miet- u. Wohnungseigentumsrecht

23.11.2012, 9.00 – 17.00 Uhr
 24.11.2012, 9.00 – 12.30 Uhr
 Berlin, DAI-Ausbildungszentrum
 Kostenbeitrag:

„Praxisschwerpunkte Mietrecht“

Referent: Michael Reinke, Richter am AG, Berlin-Lichtenberg
 260,00 € Gem. § 15 FAO für Miet- u. Wohnungseigentumsrecht (10 Std.)

Verkehrsrecht

28.11.2012, 14.00 – 19.30 Uhr
 Berlin, DAI-Ausbildungszentrum
 Kostenbeitrag:

„Aktuelle Entwicklungen im Personenschadensrecht“

Referent: Dr. Jan Luckey, LL.M., LL.M., Richter am LG, Köln
 185,00 € Gem. § 15 FAO für Verkehrsrecht (5 Std.)

Familienrecht

29.11.2012, 14.00 – 19.00 Uhr
 30.11.2012, 9.00 – 15.30 Uhr
 Berlin, DAI-Ausbildungszentrum
 Kostenbeitrag:

„Aktuelles Familienrecht 2012“

Referent: RAin Esther Caspary, FAin für Familienrecht, Berlin
 Dr. Jürgen Soyka, Vors. Richter am OLG, Düsseldorf
 245,00 € Gem. § 15 FAO für Familienrecht (10 Std.)

Weitere Informationen zu den Veranstaltungen unter: www.rak-brb.de (Seminare/Seminarübersicht)

Sichern Sie sich so 5% Online-Rabatt. Sämtlichen Teilnehmern wird nach der Veranstaltung eine qualifizierte Bescheinigung von der Rechtsanwaltskammer ausgestellt und zugesandt.

4. Zulassungen und Aufnahmen im Kammerbezirk Brandenburg**Elmar Fuchs**

Menzelstr. 5, 14467 Potsdam

Lutz Schemmel

Paul-Engelhard-Str. 47 a,
 14469 Potsdam

Dr. Fabian Heyle

Gregor-Mendel-Str. 2, 14469 Potsdam

Mandy Cappello

Butzower Weg 21 a,
 14776 Brandenburg

Bianca Petzhoid

c/o Dombert RAe
 Mangerstr. 26, 14467 Potsdam

Burkardt Ludwig

c/o RA Lang
 Katharinenkirchplatz 11
 14776 Brandenburg

Conrad Lehmann

c/o RA Möbius
 Berliner Str. 113, 14467 Potsdam

René Mann

c/o BTR Mecklenburg & Koll.
 Lindenstraße 23, 14776 Brandenburg

Dirk Stefan Sauer

c/o MD Rechtsanwälte
 Kurfürstenstraße 31, 14467 Potsdam

Enrico Boelitz

Moosweg 17 A, 14548 Schwielowsee

Monique Stache

Fichtenweg 24, 14547 Fichtenwalde

Dr. Danny Amlow

Ringwalder Str. 29,
 16247 Friedrichswalde

Claudia Lanzendorf

Lessingstraße 6, 16225 Eberswalde

Doris Kühn

Gladiolenstr. 3, 16348 Wandlitz

Christian Baier

Bartschendorfer Str. 8, 16845 Dreetz

Doreen Schubert

c/o Grehn, Weiß, Schubert-RAe
 Steindamm 4, 01968 Senftenberg

Jörg Waniek

Puschkinpromenade 15, 03044 Cottbus

Jana Böttcher

c/o Kanzlei Göpfert
 Sielower Str. 36, 03044 Cottbus

Carmen Rozanski

c/o RA Beseler
 Leibnitzstraße 1 b, 16225 Eberswalde

Anna Sophia Büllesbach

Ratsweg 1, 14480 Potsdam

RAK |
Rechtsanwaltskammer
Berlin

Der Vorstand der Rechtsanwaltskammer Berlin sucht ab sofort eine/n engagierte/n

Rechtsanwältin/ Rechtsanwalt

als wissenschaftlichen Mitarbeiter, zunächst für 30 Std/Woche.

Sie unterstützen den Vorstand durch juristische Vorarbeiten bei seiner aufsichtsrechtlichen Tätigkeit, insbesondere bei der Bearbeitung von Beschwerden gegen Rechtsanwälte und Rechtsanwältinnen. Im Rahmen dieser Tätigkeit fertigen Sie Voten und Aktenvorträge zur Vorbereitung der Entscheidung durch den Vorstand.

Sie verfügen über eine möglichst mehrjährige Berufserfahrung und überdurchschnittliche juristische Qualifikationen sowie Interesse am Berufsrecht der Anwaltschaft.

Sollte diese Aufgabe Ihr Interesse wecken, richten Sie Ihre Bewerbung bitte an die

Rechtsanwaltskammer Berlin,
z.Hd. Marion Pietrusky
Littenstraße 9, 10179 Berlin oder an
vorstand@rak-berlin.org

TOP im....

Vorstand am 13.06.2012

Nachwahl einer Vizepräsidentin

In der Vorstandssitzung am 13. Juni 2012 wurde Dr. Marcus Mollnau, der bisher Vizepräsident und zugleich Schriftführer war, zum Vizepräsidenten ohne vorgegebenen Aufgabenbereich, der in Verhinderungsfällen die Präsidentin vertritt, gewählt. Das Amt hatte bis zum 14. März Rechtsanwältin Anke Müller-Jacobsen

inne. Sie hatte das Amt niedergelegt, nachdem sie zur Richterin am Verfassungsgerichtshof des Landes Berlin gewählt worden war.

Zur neuen Vizepräsidentin, die zugleich Schriftführerin ist, wurde Rechtsanwältin Dr. Vera Hofmann gewählt. Sie wurde 1969 in Berlin geboren und ist seit 2001 Fachanwältin für Strafrecht.

STAR-Umfrage 2012 bei der Berliner Anwaltschaft

Das „Statistische Berichtssystem für Rechtsanwälte“ (kurz: STAR) wird auch 2012 wieder die wirtschaftliche Lage der Anwaltschaft in ausgewählten Kammerbezirken untersuchen. Die RAK Berlin beteiligt sich an der Untersuchung, die das Institut für freie Berufe (IFB) durchführt, weil dadurch zusätzlich zu den bundesweit repräsentativen Zahlen auch Daten zur wirtschaftlichen Lage der Anwaltschaft in Berlin ermittelt werden.

In diesen Tagen wird zufällig ausgewählt etwa 2500 Berliner Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten ein

Fragebogen übersandt, in dem – völlig anonym – u.a. nach der Zahl der bearbeiteten Mandate, nach Zeithonorar, wöchentlicher Arbeitszeit, Umsatz und Gewinn gefragt wird. Die Fragen können erstmals – abgesichert durch ein Kennwort – auch online beantwortet werden. Präsidentin Irene Schmid bittet um rege Beteiligung.

Die Berliner Ergebnisse der letzten Untersuchung finden Sie auf unserer Webseite www.rak-berlin.de unter *Aktuelles* in der *Nachricht vom 16.07.2012* und im KAMMERTON 2011, 81.

OLG Bamberg: Freie Anwaltswahl für Rechtsschutzversicherte

Das OLG Bamberg (Az. 3 U 236/11) hat ein Urteil des Landgerichts Bamberg vom November 2011 aufgehoben und damit einer von der Bundesrechtsanwaltskammer unterstützten Klage der Rechtsanwaltskammer München in vollem Umfang stattgegeben. Der verklagten Rechtsschutzversicherung wurde verboten, von

ihren Versicherungsnehmern eine höhere Selbstbeteiligung bei späteren Schadensfällen zu verlangen, wenn im aktuell gemeldeten Schadensfall nicht eine vom Versicherer empfohlene Kanzlei, sondern ein vom Versicherungsnehmer selbst gewählter Anwalt mandatiert wird. Die Revision zum BGH wurde zugelassen.

Unterlassungsverpflichtungen

Herr Achim Löll hat sich in einer Unterlassungsverpflichtungserklärung gegenüber der Rechtsanwaltskammer Berlin verpflichtet,

es zu unterlassen, als Rechtsanwalt aufzutreten, solange nicht die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft erfolgt ist.

Frau Carmen Dziurowitz hat sich in einer Unterlassungsverpflichtungserklärung gegenüber der Rechtsanwaltskammer Berlin verpflichtet,

es zu unterlassen, als Rechtsanwalt aufzutreten, solange nicht die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft erfolgt ist, sowie es

zu unterlassen, geschäftsmäßig die Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten einschließlich der Rechtsberatung für Dritte vorzunehmen, Dritten anzubieten oder mit einer derartigen Tätigkeit zu werben, solange nicht eine dazu von der zuständigen Behörde erforderliche Erlaubnis erteilt ist.

Freundschaftsvertrag mit der RAK Tel Aviv

Am 3. Juli 2012 unterzeichnete Präsidentin Irene Schmid, begleitet von einer Delegation des Präsidiums der Rechtsanwaltskammer Berlin, einen Freundschafts- und Kooperationsvertrag mit der RAK Tel Aviv. Bei der feierlichen Zeremonie war neben hochrangigen Vertretern der israelischen Justiz auch der deutsche Botschafter anwesend.

Wir dokumentieren nachstehend einen Auszug aus der Ansprache der Präsidentin:

Das Besondere, das diesen Vertrag von anderen unterscheidet, die wir mit anderen Rechtsanwaltskammern in Europa abgeschlossen haben, liegt in der Geschichte begründet. Unsere Zusammenarbeit mit der Rechtsanwaltskammer Tel Aviv wird immer geprägt sein von der Verfolgung und Ermordung unserer jüdischen Kollegen durch die Nationalsozialisten und unserer Erinnerung an den Holocaust.

Die Anwaltskammer in Berlin hatte Anfang 1933, also zur Machtergreifung Hitlers, 3.400 Mitglieder. Davon waren 1.850, also mehr als die Hälfte, jüdischer Herkunft. Viele hatten, oft freiwillig, im 1. Weltkrieg an der Front ihr Leben für das Deutsche Kaiserreich riskiert. Unser heutiger Kollege Albert Meyer berichtet, dass sein Vater sarkastisch sagte, er hätte aus dem 1. Weltkrieg „mehr Orden als Hitler“.

Rechtsanwaltskammer Berlin

Littenstraße 9, 10179 Berlin
Tel. 306 931 - 0 ; Fax: 306 931 -99

Der **Newsletter der RAK Berlin** (z.Zt. 3.500 Abonnenten) kann kostenlos abonniert werden unter www.rak-berlin.de unter [Aktuelles/Newsletter](#).



Nach der Vertragsunterzeichnung: Efi Nave, Vorsitzender des Komitees Tel Aviv und Zentrum der RAK Israel und Kammerpräsidentin Irene Schmid

Aber die Orden schützten auch ihn - wie viele andere seiner jüdischen Kollegen - nicht vor dem Berufsverbot als Anwalt, der Verfolgung wegen sog. Rassenschande und Zwangsarbeit. Er überlebte in der Illegalität von Berlin.

Die jüdischen Anwälte stellten in Berlin aber nicht nur die Mehrheit der Anwaltschaft, viele waren die geistigen Koryphäen unseres Standes. Alle erhielten



Diskussion der Präsidiumsmitglieder der RAK Berlin mit arabischen Kollegen.

Fotos: RAin Erdmann

im April 1933 Berufsverbot. Diejenigen, die Frontkämpfer im 1. Weltkrieg waren, durften bis November 1938 unter immer schlechteren wirtschaftlichen Bedingungen weiter praktizieren. Das lukrative Notariat war entzogen. KZ, Flucht, Vertreibung, Ermordung oder Illegalität war ihr weiteres Schicksal. Über 130 jüdische Anwälte aus Berlin fanden in Palästina Zuflucht vor der Verfolgung unter dem NS-Regime.

Nennenswerten Widerstand aus der Berliner Anwaltschaft gegen dieses Schicksal der Kollegen hat es nicht gegeben. Das erfüllt uns noch heute mit Scham.

Und doch darf ich sagen, dass bei den letzten freien und geheimen Vorstandswahlen im Januar 1933 der jüdische Vorsitzende der Anwaltskammer, Ernst Wolff, mit über 1.000 von 1.292 abgegebenen Stimmen wie auch weitere 8 jüdische Kollegen im ersten Wahlgang mit absoluter Mehrheit in den Vorstand gewählt wurde, während die zum ersten Mal mit einer eigenen Liste kandidierenden Nazis weit abgeschlagen die wenigsten Stimmen erhielten und gerade nicht gewählt wurden.

Erst im April 1933, nach Beginn des Naziterrors, auch der Verhaftung der bekannten Berliner Rechtsanwälte Dr. Alfred Apfel, Dr. Ludwig Barbasch und Hans Litten, wurde in einer Versammlung, bei der 300 SA-Leute in Uniform in geschlossenen Reihen als sog. Öffentlichkeit die Kollegen einschüchterten, in offener Abstimmung ein Kammervorstand aus Nazis etabliert. Zivilcourage und Widerstand waren zur Mutprobe geworden.

(...)

Wir sehen es als unsere Verantwortung, das Bewusstsein für die Vergangenheit zu wecken und zu erhalten, nicht nur jetzt,

sondern auch in den kommenden Anwaltsgenerationen, und die Erinnerung an unsere früheren jüdischen Kolleginnen und Kollegen und den Respekt für die Würde jedes und jeder einzelnen von ih-

nen zu bewahren. Auf diese Weise wollen wir mit Ihnen der Verleugnung des Holocaust, antisemitischen Äußerungen und Rassismus entgegenwirken. Dies ist ein wesentlicher Teil unseres Freundschafts-

und Kooperationsvertrages mit Ihrer Kammer.

Und was die Zukunft angeht, bin ich überzeugt, dass es viele Möglichkeiten für die Mitglieder Ihrer Kammer gibt, mit den Mitgliedern unserer Kammer zusammenzuarbeiten und voneinander - nicht nur in berufsrechtlichen Aspekten - zu lernen. Dies ist ein weiterer wesentlicher Teil des Freundschafts- und Kooperationsvertrages und wir haben bei dem Treffen mit Ihren arabischen Kollegen heute Vormittag bereits Erfahrungen hierin sammeln können.

Und nicht zuletzt nennt unser Freundschafts- und Kooperationsvertrag ausdrücklich die Zusammenarbeit beider Kammern bei der Erhaltung des Rechtsstaates und der Wahrung der Menschenrechte. (...)

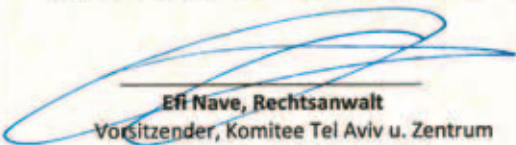
Die vollständige Rede finden Sie unter www.rak-berlin.de unter *Aktuelles/ Nachricht vom 16.07.2012.*


Freundschafts- und Kooperationsvertrag
zwischen
dem Rechtsanwaltskammer Komitee Tel Aviv und Zentrum
und
der Rechtsanwaltskammer Berlin

Die Israelische Rechtsanwaltskammer und die Bundesrechtsanwaltskammer pflegen seit Jahren eine Freundschaft, die im Freundschaftsabkommen aus dem Jahr 2006 verankert wurde.

Getragen von dem Willen, diese Beziehung zu vertiefen und zu bereichern, unterzeichnen das Rechtsanwaltskammer Komitee Tel Aviv und Zentrum und die Rechtsanwaltskammer Berlin folgenden Vertrag, in dem sie sich wie folgt verpflichten:

- 1.) Beide Kammern sind den Prinzipien von Recht und Gesetz, insbesondere der Wahrung der Menschenrechte, verpflichtet.
- 2.) Beide Kammern treten in ihren Ländern dafür ein, dass Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte ihren Beruf in Verteidigung dieser Prinzipien und Werte frei ausüben können.
- 3.) Beide Kammern unterstützen sich wechselseitig in dem Austausch von Informationen und Dokumenten über die nationalsozialistische Verfolgung jüdischer Anwältinnen und Anwälte, sowie über die Täter in dieser Zeit.
- 4.) Beide Kammern fördern die Aufarbeitung der Geschichte der Anwaltschaft im Nationalsozialismus, um der Leugnung des Holocaust, antisemitischen Ansichten und dem Rassismus entgegenzuwirken.
- 5.) Beide Kammern werden sich wechselseitig über das jeweilige Rechtssystem, insbesondere auf den Gebieten des anwaltlichen Berufsrechts und der Juristenausbildung informieren.
- 6.) Beide Kammern unterstützen und fördern wechselseitige Kontakte ihrer Mitglieder zum Zweck der beruflichen Fortbildung und Mandatsbearbeitung sowie die Ermöglichung von Ausbildungsstationen für Referendare durch Veröffentlichung in ihren Publikationen.
- 7.) Beide Kammern initiieren und organisieren bilaterale Treffen von Anwälten und Anwältinnen aus Tel Aviv und Berlin, um diesen zu ermöglichen, sich mit den Rechtssystemen beider Länder bekannt zu machen sowie sich über die Situation von Justiz und Anwaltschaft in historischer Perspektive zu informieren.
- 8.) Zur Umsetzung der Kooperation und weiteren Vertiefung ihrer freundschaftlichen Beziehung entsenden beide Kammern je zwei Vorstandsmitglieder in eine gemeinsame Arbeitsgruppe, die Vorschläge für weitere geeignete Maßnahmen im Sinne dieses Vertrages, unterbreitet.
- 9.) Dieser Vertrag wird in jeweils zwei Exemplaren in Deutsch und Hebräisch ausgefertigt. Beide Fassungen sind gleichermaßen verbindlich.
- 10.) Der Vertrag tritt am Tag seiner Unterzeichnung in Kraft.


Efi Nave, Rechtsanwalt
Vorsitzender, Komitee Tel Aviv u. Zentrum
Der Rechtsanwaltskammer Israel


Irene Schmid, Präsidentin
Rechtsanwaltskammer, Berlin

Die Kammer
im Internet:

www.rak-berlin.de

E-Mail:

info@rak-berlin.org

Unterstützung für bedürftige Opfer rechtsextremistischer Gewalt

Der Deutsche Anwaltverein (DAV) hat 2001 die „DAV Stiftung contra Rechtsextremismus und Gewalt“ errichtet. Zweck der Stiftung ist es, Opfern rechtsextremistischer oder politisch motivierter Gewalt schnell die Wahrung ihrer Rechte durch anwaltlichen Beistand zu ermöglichen. Fragen an Micha Guttman, den Vorsitzenden des Kuratoriums der Stiftung:

Kammerton: Ist die Zahl der Anträge, die die „DAV Stiftung contra Rechtsextremismus und Gewalt“ erreicht, seit ihrer Gründung vor über 10 Jahren gestiegen?

RA Guttman: Die Zahl der Anträge ist in den ersten Jahren nach Gründung der Stiftung stark gestiegen. In den vergangenen drei Jahren verzeichnen wir eine leichte Tendenz nach unten. Allerdings müssen wir feststellen, dass dies noch keine Entwarnung bedeutet. Rechtsextremistische Gewalttaten sind weiterhin eine Gefahr für unsere Gesellschaft. Seit Errichtung der Stiftung haben Opferanwälte 362 berechnete Anträge gestellt.

Denken die Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte häufig genug daran, die Unterstützung der DAV Stiftung oder die Härtleistungen für Opfer extremistischer Übergriffe durch das Bundesamt für Justiz in den relevanten Fällen in Anspruch zu nehmen?

Es gibt eine Reihe von Anwälten, unter ihnen übrigens viele Frauen, die sehr engagiert Opfer rechtsextremistischer Gewalt vertreten. Sie kennen die Möglichkeiten, die wir ihnen bieten können.

Wir haben in den vergangenen Jahren auch verstärkt Informationen in der Anwaltschaft verteilt, um die Rolle der Stiftung bekannt zu machen. Außerdem arbeiten wir sehr eng mit Opferhilfevereinen zusammen, die sehr oft Anwälte erst auf uns aufmerksam machen.

In welchem Umfang hilft die Stiftung?

Wir ermöglichen den Opfern rechtsextremistischer Gewalt, anwaltliche Hilfe in Anspruch zu nehmen. Sie können sich einen Anwalt oder eine Anwältin ihres

Vertrauens auswählen. Wenn sie mittellos sind, und die Gerichte ihnen für die Nebenklage keine Kostenübernahme zubilligen, übernehmen wir die Anwaltskosten.

Die Stiftung sorgt somit dafür, dass bedürftige Opfer rechtsextremistischer Gewalt in einer psychisch schwierigen Situation unbürokratisch und ohne großen Aufwand anwaltliche Beratung und Vertretung bekommen.

Ende 2011 haben Sie vor dem Hintergrund der Neonazi-Mordserie darauf hingewiesen, dass der Rechtsextremismus viel weiter verbreitet sei als man denke. Welche Anhaltspunkte haben Sie dafür und worauf führen Sie dies zurück?

Rechtsextremistisches Gedankengut hat sich nicht nur am Rande der Gesellschaft etabliert, wie sich aus veröffentlichten Umfragen belegen lässt. Wir müssen zur Kenntnis nehmen, dass der Einfluss auch in der Mitte der Gesellschaft stärker geworden ist, ohne dass allerdings eine konkrete Gefahr für unser soziales, gesellschaftliches und politisches Zusammenleben in Deutschland besteht.

Hier heißt es aber weiterhin: Wehret den Anfängen. Wir haben auch feststellen müssen, dass bei Gewalttaten die Ermittlungsbehörden sehr oft nur zögerlich einen rechtsextremen Hintergrund feststellen. Nicht selten werden auch Opfer zu Tätern gemacht. Wehrt sich ein Opfer gegen einen offenkundigen Angriff, besteht nicht selten die Gefahr, dass es selbst zum Haupttäter wird.



Rechtsanwalt und Journalist Micha Guttman
Vorsitzender der DAV Stiftung gegen
Rechtsextremismus

Ist es der „DAV Stiftung contra Rechtsextremismus und Gewalt“ möglich, durch Öffentlichkeitsarbeit dazu beizutragen, dass der Rechtsextremismus nicht verniedlicht wird?

Das ist neben den konkreten Hilfen für die Opfer eines unserer wichtigsten Anliegen. Der DAV will mit seiner Stiftung ein deutliches Zeichen setzen: Wir Anwälte engagieren uns gegen menschenverachtendes rechtsextremistisches Gedankengut.

Wir wollen mit unserem Engagement auch andere gesellschaftliche Institutionen und Organisationen dazu ermutigen, „Flagge“ zu zeigen und in der Auseinandersetzung mit dem Rechtsextremismus nicht abseits zu stehen.

Informationen des DAV finden sich unter <http://anwaltverein.de/downloads/stiftung/rat.pdf>

Wussten Sie schon?

Die Erteilung des Empfangsbekennnisses als Berufspflicht

Die Anwaltschaft genießt im Bereich der Zustellung Privilegien. Gemäß § 174 Abs. 1 ZPO gilt sie aufgrund ihres Berufs als besonders zuverlässig. Gemäß § 195 ZPO kann die Zustellung von Anwalt zu Anwalt erfolgen. Die Zustellung muss daher nicht per Postzustellungsurkunde erfolgen, sondern gegen Empfangsbekennnis. Das EB dient der Erleichterung und Beschleunigung der Zustellung sowie der finanziellen Entlastung des Absenders.

Die Satzungsversammlung hat als Kehrseite und zur Absicherung des Privilegs die Berufspflicht zur Erteilung des EB in § 14 der Berufsordnung so formuliert:

Der Rechtsanwalt hat ordnungsgemäße Zustellungen entgegenzunehmen und das Empfangsbekennnis mit dem Datum versehen unverzüglich zu erteilen. Wenn der Rechtsanwalt bei einer nicht ordnungsgemäßen Zustellung die Mitwirkung verweigert, muss er dies dem Absender unverzüglich mitteilen.

Die Ordnungsmäßigkeit der Zustellung prüft der Anwalt gleich bei der Entgegennahme des zuzustellenden Schriftstücks.

Bei der Entgegennahme kommt es auf den Empfangswillen des Anwalts an. Un-

abhängig davon, wann das zuzustellende Schriftstück in der Kanzlei eingeht, erfolgt die Zustellung erst in dem Zeitpunkt, in dem der Rechtsanwalt das Schriftstück persönlich mit dem Willen entgegennimmt, es als zugestellt anzusehen. Daraus folgt, dass die Entgegennahme durch das Kanzleipersonal noch nicht die Zustellung bewirkt (vgl. *Hartung-Scharmer, BORA, 5. Aufl. § 14 Rdn. 17 m.w.N.*) Dem üblichen Eingangsstempel auf einem EB kommt daher nur dann eine rechtserhebliche Bedeutung zu, wenn der Rechtsanwalt selbst kein abweichendes Datum für die persönliche Kenntnisnahme vermerkt. Scharmer (a.a.O. Rdn 23) empfiehlt deshalb sogar, zur Vermeidung von Missverständnissen das EB überhaupt nicht zu stempeln, sondern handschriftlich durch den Anwalt datieren zu lassen.

Das EB muss vom Anwalt eigenhändig unterschrieben sein. Eine Paraphe genügt ebenso wenig wie ein Faksimile-Stempel oder die Unterschrift einer Kanzleikraft. In Sozietäten oder einer anderen Form der Berufsausübungsgemeinschaft kann grundsätzlich jeder Partner Zustellungen in Empfang nehmen, da alle Mitglieder Prozessbevollmächtigte sind. Das gilt nicht für Bürogemeinschaften. Deren Mitglieder sind als Einzelanwalt tätig.

Die Rücksendung muss unverzüglich erfolgen. Eine Rücksendung erst zusammen mit dem nächsten Schriftsatz genügt nicht und wurde vom Kammervorstand gerügt. Das EB kann übrigens auch als FAX oder elektronisch erteilt werden, vgl. § 174 Abs. 4 ZPO.

Die Verweigerung der Mitwirkung muss dem Absender ebenfalls unverzüglich mitgeteilt werden. Gründe müssen nach § 14 BORA nicht genannt werden. Ein Irrtum über die Ordnungsmäßigkeit der Zustellung ist berufsrechtlich unerheblich. Pflichtwidrig ist es aber, die Zustellung unerledigt liegen zu lassen und den Absender im Ungewissen zu lassen, ob das Schriftstück angekommen ist oder nicht. Es ist auch berufswidrig, unter Hinweis auf angebliche Zustellungsmängel Erinnerungen an die Rücksendung des EB zu ignorieren. Hat die Sendung den Anwalt tatsächlich nicht erreicht, so hat er auch dies auf die erste Erinnerung hin mitzuteilen.

Übrigens: Bei rein außergerichtlicher Korrespondenz zwischen Anwältinnen und Anwälten besteht keine berufsrechtliche Pflicht zur Rücksendung eines etwa beigefügten EBs, weil es insoweit keine Zustellung gemäß § 166 ZPO, sondern allenfalls einen Zugangsnachweis geben kann.

Neue sehr gut ausgebildete ReNos



Vizepräsident Dr. Marcus Mollnau (5.v.l.) und Werner Zock, Abteilungsleiter Berufsschule am OSZ Recht (rechts), begrüßten bei der feierlichen Freisprechung der Ausgebildeten am 24.Juni 2012 insgesamt 16 „sehr gute“ Absolventen.

68 konnten die Prüfung mit „gut“, 63 mit „befriedigend“ und 11 mit „ausreichend“ abschließen.

25 Teilnehmer haben die Prüfung leider nicht bestanden.

Foto: RA Ehrig

64. Tagung der Gebührenreferenten der Rechtsanwaltskammern

Kurzbericht

Am 21. April 2012 fand in Marburg die 64. Tagung der Gebührenreferenten der Rechtsanwaltskammern statt. Das Gremium, das sich im Wesentlichen aus den Vorsitzenden der Gebührenabteilungen der Rechtsanwaltskammern zusammensetzt, trifft sich zweimal jährlich, um gebührenrechtliche Probleme aus der Gutachtenpraxis der Rechtsanwaltskammern zu diskutieren sowie sich über wichtige berufspolitische Fragen und die Entwicklung des Gebührenrechts in der Rechtsprechung auszutauschen.

1.) Zweites Kostenrechtsmodernisierungsgesetz

Generalthema der Tagung war der Entwurf eines 2. Kostenrechtsmodernisierungsgesetzes mit der Reform auch des RVG.

Die Gebührenreferenten waren sich einig, dass der Entwurf einige versteckte Veränderungen enthält, die zu schlechten Ergebnissen für die Anwaltschaft führen würden, so insbesondere die nicht nachvollziehbare geplante Änderung des § 14 RVG, die lineare Anpassung bei Streitwerten bis zu 10.000 Euro, die an zwei Punkten sogar zu Verschlechterungen zum derzeitigen Status quo führt und die nicht im Entwurf enthaltene Erhöhung der Terminsgebühr für weitere Beweisnahmen.

Die Gebührenreferenten wiesen darauf hin, dass nur durch die jetzigen Kriterien des § 14 RVG eine Quersubventionierung der nicht kostendeckenden Mandate überhaupt ermöglicht wird. Diese Quersubventionierung ist nach wie vor gerade in den nach RVG abrechnenden Kanzleien unverzichtbar, weshalb der folgende Beschluss gefasst wurde:

Die 64. Tagung der Gebührenreferenten der Rechtsanwaltskammern spricht sich nachdrücklich unter ausdrücklicher Einbeziehung und Berücksichtigung der Interessen der Sozial- und Strafrechtler

dafür aus, an der derzeitigen Fassung von § 14 RVG unverändert festzuhalten, da diese Formulierung seit Jahrzehnten eine hohe Akzeptanz bei Mandantschaft, Anwaltschaft und Justiz genießt und allein eine sachgerechte und nachvollziehbare Bemessung der Rahmengebühren ermöglicht.

2.) Gesetzliche Gebühr bei Rahmengebühren

Weiterhin streitig ist die Frage der gesetzlichen Gebühr bei Rahmengebühren. Hintergrund der Diskussion ist, dass eine öffentliche Ausschreibung auf die Übernahme von gerichtlichen Verfahren durch eine Anwaltskanzlei gerichtet wird und das Ziel verfolgt, mit der Kanzlei eine Rahmenvereinbarung auf Basis eines Pauschalpreises je Verfahren für die gerichtliche Vertretung abzuschließen. Allerdings enthält die Ausschreibung keine Anhaltspunkte, welchen Inhalt die Verfahren haben, wie umfangreich sie sind und wie viele Verfahren geführt werden sollen. Auch an die persönlichen Voraussetzungen des bietenden Rechtsanwalts werden erhebliche Anforderungen gestellt.

Fraglich ist in diesem Zusammenhang, ob die Ausschreibung als Aufforderung zur Unterschreitung der gesetzlichen Gebühren verstanden und damit als Verstoß gegen das Gebührenunterschreitungsverbot des § 49b Abs. 1 BRAO gewertet werden muss.

Die Mehrheit der Gebührenreferenten sprach sich dafür aus, dass das Gesetz nicht nur einen Gebührenrahmen vorgibt, sondern gleichzeitig mit § 14 Abs. 1 RVG regelt, wie die Gebühr innerhalb des Rahmens zu bestimmen ist. Diese bestimmte gesetzliche Gebühr ist gerichtlich überprüfbar. Die Rahmenuntergrenze stellt hingegen nur die Grenze dar, die bei gerichtlichen Gebühren erst recht nicht unterschritten werden darf. Die gesetzliche Gebühr ist also die im konkreten Einzel-

fall bestimmte Gebühr, welche auch nicht im Vorhinein bestimmt werden kann.

3. Kostenlose Rechtsberatung

Weiterhin streitig ist die Frage der berufs- und wettbewerbsrechtlichen Zulässigkeit kostenloser Rechtsberatung. Als überwiegende Meinung wurde festgestellt, dass die reine kostenlose Rechtsberatung im Einzelfall grundsätzlich nicht berufsrechtswidrig ist, bei der Werbung mit kostenloser Rechtsberatung aber jeweils geprüft werden muss, ob ggf. ein Verstoß gegen das Wettbewerbsrecht vorliegt.

Die 64. Tagung der Gebührenreferenten kam überein, dass jeweils der Einzelfall betrachtet und ggf. berufsrechtlich weiter verfolgt werden muss.

Schiedsrichterinnen und Schiedsrichter gesucht

Die Rechtsanwaltskammer Berlin sucht interessierte Kolleginnen und Kollegen für gelegentliche Benennungen als Schiedsrichter bzw. Schiedsgutachter in Sozietätsauseinandersetzungen. Diese werden auf Ersuchen der Beteiligten von der Präsidentin der Rechtsanwaltskammer bestellt, wenn der Rechtsanwaltskammer aufgrund privatrechtlicher Willenserklärung, beispielsweise aufgrund einer Klausel im Sozietätsvertrag, die Auswahl der Person überlassen wurde.

Interessierte sollten seit mindestens fünf Jahren zur Rechtsanwaltschaft zugelassen sein und über besondere Kenntnisse und praktische Erfahrungen im Gesellschaftsrecht verfügen.

Interessenbekundungen bitte schriftlich an die Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer Berlin z.H. RA Dr. Andreas Linde.

Berliner Kostenecke

1. Zur Erforderlichkeit anwaltlicher Vertretung im Beratungshilferecht KG, Beschl. vom 17.2.12 – 5 W 17/12

Leitsätze des Gerichts:

a)

Bei der Prüfung der Erforderlichkeit einer anwaltlichen Vertretung nach § 2 Abs.1 BerHG ist der Unbemittelte einem solchen Bemittelten gleichzustellen, der bei seiner Entscheidung für die Inanspruchnahme von anwaltlichen Dienstleistungen auch die hierdurch entstehenden Kosten berücksichtigt und vernünftig abwägt. Ein kostenbewusster Rechtsuchender wird dabei insbesondere prüfen, inwieweit er fremde Hilfe zur effektiven Ausübung seiner Verfahrensrechte braucht oder selbst dazu in der Lage ist.

b)

Ob der bemittelte Rechtsuchende von seinem Recht, einen Anwalt für seine Vertretung hinzuzuziehen, vernünftigerweise Gebrauch macht, kann nicht pauschal beurteilt werden, sondern hängt von den

Umständen des Einzelfalles ab. Insoweit ist eine Abwägung im jeweiligen Einzelfall zu treffen.

c)

Notwendig ist die Zuziehung in sozialrechtlichen Widerspruchsverfahren dann, wenn es der Partei nach ihren persönlichen Verhältnissen sowie wegen der Schwierigkeiten der Sache nicht zuzumuten ist, das Vorverfahren selbst zu führen. Betrifft der Widerspruch etwa lediglich einen – gegebenenfalls wiederholten – Hinweis auf eine einfach gelagerte Frage zum Sachverhalt, kann es auch für einen bemittelten Rechtsuchenden nahe liegen, einen solchen schlichten tatsächlichen Hinweis – gegebenenfalls nach anwaltlicher Beratung – in einem Widerspruchsverfahren selbst zu geben.

Sachverhalt und Erläuterungen *Hansens, RVGreport 2012, 260ff*

2. Unterlassener PKH-Antrag LAG Berlin-Brandenburg, Beschl. v. 23.2.12 – 17 Ta (Kost) 6009/12

Leitsatz:

Der Einwand des im Vergütungsfestsetzungsverfahren in Anspruch genommenen Mandanten, sein Anwalt habe trotz Kenntnis seiner Mittellosigkeit versäumt, PKH zu beantragen, führt zur Ablehnung der Vergütungsfestsetzung.

Sachverhalt und Erläuterungen *Hansens, RVGreport 2012, 257f*

3. Erforderlichkeit der Tätigkeit des Pflichtverteidigers vor Begründung des Rechtsmittels durch die Staatsanwaltschaft KG, Beschl. v. 19.5.11 – 1 Ws 168/10

Leitsatz:

Trotz Tätigkeit entsteht keine Verfahrensgebühr nach Nr. 4124 VV RVG für den Pflichtverteidiger, wenn die StA ihr zuungunsten des Angeklagten eingelegtes Rechtsmittel noch vor dessen Begründung zurücknimmt.

Sachverhalt und kritische Erläuterung *Burhoff, RVGreport 2012, 187f*

Runder Tisch Arzthaftungsrecht im Landgericht

PräsLG Dr. Pickel hat einen Nerv getroffen: Er lud die schwerpunktmäßig mit Arzt Haftungsrecht befassten Anwältinnen und Anwälte in Berlin zu einem Gedankenaustausch mit den Mitgliedern der Arzt Haftungskammern ein. Die Veranstaltung war bald mit 50 Anmeldungen ausgebucht. Auch die Richterinnen und Richter der mittlerweile 6 einschlägig befassten Kammern des LG waren zum Termin im repräsentativen Saal 100 zahlreich erschienen, ebenso wie das Gerichtspräsidium mit Dr. Pickel und Dr. Matthiesen.

Entsprechend der regen Teilnahme verlief auch die von VRiLG Dr. Mütter moderierte Diskussion. Die eingangs aus dem Plenum gesammelten Aspekte betrafen im Wesentlichen zwei Bereiche: Im Vordergrund standen

auf Beschleunigung zielende Fragen wie der Sinn eines frühen ersten Termins, die zügige und effiziente Auswahl der Gutachter und ihre Bindung an die Beweisfragen, frühe richterliche Hinweise, prozessleitende Verfügungen, sinnvolle Schriftsatzfristen und die Übertragung auf den Einzelrichter.

Der zweite Komplex betraf die Ausgewogenheit des Prozesses: Gerichtsmediation – sachkundig erläutert durch Ri'in Moltmann-Willisch – die Formulierung von Beweisbeschlüssen und der formularmäßigen Hinweise an den Gutachter, Ergänzungsgutachten vs. mündliche Erläuterung u. v. m. Aber auch schlichte Tipps aus den Reihen der



Die Veranstaltung im Landgericht

Richterschaft (nur faxen, wenn unbedingt nötig; Urlaubszeiten vorab mitteilen; Terminkollisionen vermeiden) kamen zur Sprache.

Wiedervorlage auf spätestens 1 Jahr!

Mitgeteilt von Vorstandsmitglied
Dr. Ruth Hadamek

Veranstaltungen der Rechtsanwaltskammer Berlin

Veranstaltungsorte: RAK ist angegeben, wenn das Seminar in der 4. Etage der RAK, Littenstr. 9, 10179 Berlin stattfindet.

Anmeldung per Fax mit dem Formular unten oder online unter www.rak-berlin.de in [Aktuelles/Termine](#)

Das gesamte Fortbildungsprogramm für 2012 findet sich unter www.rak-berlin.de rechts [im Blickpunkt](#)

Bitte ankreuzen, Adressdaten unten ausfüllen und als Fax senden - Fax-Nr. 306 931 99 -
oder als Datei mailen an info@rak-berlin.org

<input type="checkbox"/>	Donnerstag, 23.08.2012 14 - 18 Uhr, RAK, 100,- €	Honorarverhandlungen RA u. Mediator Markus Hartung, Direktor am Bucerius Center on the Legal Profession and Bucerius Law School, Hamburg
<input type="checkbox"/>	Freitag 31.08.2012 14 - 18 Uhr, RAK, 100,- €	RVG - Update 2012 RA Herbert P. Schons, Vorsitzender d. Gebührenreferententagung u. Präsident der RAK Düsseldorf
<input type="checkbox"/>	Mittwoch, 05.09.2012, 16 - 19 Uhr, RAK, 40,- €	Informationsfreiheitsgesetz (Bund) - Verfahren und Ausschlussgründe Erna Viktoria Xalter, Präsidentin des Verwaltungsgerichts Berlin 3 Zeitstunden, § 15 FAO, Verwaltungsrecht
<input type="checkbox"/>	Freitag, 07.09.2012 13 - 18:30 Uhr, RAK, 80,- €	Dienstliche Beurteilung und beamtenrechtliche Auswahlentscheidung VRiVG Johann Weber, Berlin. 5 Zeitstunden, § 15 FAO, Verwaltungsrecht
<input type="checkbox"/>	Freitag, 14.09.2012 14 - 18 Uhr, RAK, 80,- €	Update ZPO RA Dr. Bernhard von Kiedrowski, Präsidiumsmitglied der RAK Berlin, VRiLG Björn Retzlaff
<input type="checkbox"/>	Montag, 17.09.2012 14 - 18 Uhr, RAK, 80,- €	Zwangsvollstreckungspraxis Monika Wiesner, gepr. Bürovorsteherin im Rechtsanwalts- und Notarfach
<input type="checkbox"/>	Mittwoch, 19.09.2012 19 Uhr, kostenfrei, RAK Anmeldung erforderlich	“Was gute Anwälte mitbringen müssen” - Fortsetzung des Erfahrungsaustausches mit Kolleginnen und Kollegen, die sehr lange anwaltlich tätig sind Moderation: Vizepräsident Bernd Häusler
<input type="checkbox"/>	Mittwoch, 26.09.2012 13.30 - 18 Uhr, RAK, 80,- €	PKH und Beratungshilfe Dipl. Rechtspflegerin Karin Scheungrab, Trainerin für anwaltliches Gebührenrecht, München/Leipzig

Stempel

Anmeldung

Zur Fortbildung melde ich folgende Person(en) an:

Rechtsanwaltskammer Berlin
Fortbildung
Littenstraße 9
10179 Berlin

Die Anmeldung ist bei Gebührenpflicht erst verbindlich, wenn 8 Tage vor der Veranstaltung die Teilnahmegebühr eingegangen ist.

Bitte überweisen Sie die Teilnahmegebühr auf das Konto der Rechtsanwaltskammer Berlin bei der Deutschen Bank, BLZ 100 700 24, Konto-Nr. 1303 452 00, unter Angabe des oben jeweils für die Veranstaltung angegebenen, unterstrichenen Stichworts.

Fax-Nr. 306 931 - 99

Berlin, am _____ Unterschrift: _____

Urteile

UND ANDERE
ENTSCHEIDUNGEN

WWW.URTEILSRUBRIK.DE

Mit dem StVollzG zum FA Verw

Das Strafvollzugsrecht ist „besonderes Verwaltungsrecht“ im Sinne des § 8 Nr. 2 FAO. (Leitsatz des Gerichts)

Vor dem Anwaltsgerichtshof (AGH) ging es wieder einmal um die Frage, ob die Voraussetzungen zur Verleihung eines Fachanwaltstitels vorliegen. Im konkreten Fall begehrte ein Rechtsanwalt die Verleihung des Fachanwaltstitels für Verwaltungsrecht. Hierfür hatte er der zuständigen Rechtsanwaltskammer zum Nachweis seiner praktischen Kenntnisse eine Fallliste eingereicht, in der sich auch vier Fälle aus dem Bereich des Strafvollzuges befanden. Nur mit diesen Fällen wäre die für die Titelverleihung nötige Anzahl von 30 gerichtlichen Verfahren aus dem Gebiet des Verwaltungsrechts erreicht worden. Die Rechtsanwaltskammer lehnte den Antrag auf Verleihung des Fachanwaltstitels ab. Die vier vorgelegten Fälle aus dem Bereich des Strafvollzugsrechts seien nicht dem Verwaltungsrecht, sondern allein dem Kenntniskatalog des Fachanwalts für Strafrecht zuzuordnen. Die gegen den ablehnenden Bescheid gerichtete Klage zum AGH hatte Erfolg.

Grundsätzlich zeigten die Richter Verständnis für die Ablehnungsentscheidung der Anwaltskammer. Die fehlende Nennung des Strafvollzugsrechts im Kenntniskatalog des Fachanwalts für Verwaltungsrecht spreche gegen eine entsprechende Zuordnung, zumal die ordnungsgebende Satzungsversammlung andere Rechtsgebiete (bspw. Steuerstrafrecht, Erbschaftsteuerrecht) mehreren Kenntniskatalogen ausdrücklich zugeordnet hat. Auch nach dem üblichen juristischen Sprach- und Zuordnungsverständnis sei das Strafvollzugsrecht eher dem Strafrecht als dem Verwaltungsrecht zuzuordnen. Die Rege-

lungssystematik der §§ 1, 8 ff. FAO spreche ebenfalls gegen eine Anerkennung der Fälle als verwaltungsrechtliche Angelegenheiten. Würde man alles hoheitliche Handeln dem Verwaltungsrecht zuordnen, würden etwa die Fachanwaltstitel für Steuerrecht oder für Sozialrecht nur spezielle Fachanwälte für Verwaltungsrecht und damit nur eine Unterart dieser Fachanwaltschaft sein.

Gleichwohl sah es der AGH in diesem Fall als rechtmäßig an, die Voraussetzungen für die Titelverleihung als erfüllt anzusehen. § 8 Nr. 2 FAO führe nur einige wichtige Rechtsgebiete aus dem besonderen Verwaltungsrecht auf, aus denen die vom Anwalt bearbeiteten Fälle stammen müssen. Diese Aufzählung sei jedoch nicht abschließend. Das Strafvollzugsgesetz und seine ergänzenden Vorschriften weise viele Übereinstimmungen mit dem Verwaltungsrecht auf. So gehe es bei der gerichtlichen Überprüfung von Strafvollzugsmaßnahmen um solche, die den Charakter eines Verwaltungsaktes hätten. Darüber hinaus habe das Strafvollzugsgesetz in seinen besonderen Teilen verwaltungsrechtliche Inhalte (Religionsausübung §§ 53 ff., Gesundheitsfürsorge §§ 56 ff., Soziale Hilfe §§ 71 ff.). In § 109 StVollzG sei zudem von einem Verwaltungsvorverfahren die Rede. Ein weiteres Indiz sei, dass die Zuordnung des Rechtswegs zu den Strafvollstreckungskammern als eine Spezialregelung gegenüber § 40 Abs. 1 VwGO angesehen werde. Zudem schränke § 8 Nr. 2 FAO nur für eines der zwei geforderten Gebiete des besonderen Verwaltungsrechts die Auswahlmöglichkeit ein. Somit würden auch Kenntnisse in abgelegenen Spezialgebieten besonderen Verwaltungsrechts ausreichen, beispielsweise Recht der offenen Vermögensfragen oder spezielle Beschlusskammerverfahren im Telekommunikationsrecht, also Gebiete, die das rechtsuchende Publikum bei der Suche nach einem Fachanwalt für Verwaltungsrecht nicht auf Anhieb vermuten dürfe, und bei denen der Rechtsweg auch nicht unbedingt zu den Verwaltungsgerichten führe.

Schlussendlich bestehe auch nicht die Gefahr, dass sich sämtliche Strafverteidiger mit Mandaten aus dem Strafvollzugsrecht problemlos zum Fachanwalt für Verwaltungsrecht mutieren. Schließlich bedürfe es zusätzlich des Nachweises von Kenntnissen in den Kernbereichen des besonderen Verwaltungsrechts gemäß § 8 Nr.2 a) - e) FAO.

AGH Berlin, Urteil vom 27.03.2012 –
Az.: I AGH 12/11

(ingesandt von
RiKG Heinrich Glaßer)

Entweder für die Straße oder die Schmerzen, aber zahlen musste!

Zur Amtshaftung des Landes Berlin wegen der Verletzung der Verkehrssicherungspflicht für einen seit Jahren in einem „desolaten“ Zustand befindlichen Gehweg.

Eine Rentnerin aus Pankow stürzte bei dem Versuch, in ihrem Wohngebiet eine Straße über einen sogenannten Überweg zu überqueren, und verletzte sich dabei erheblich. Der Überweg befand sich in einem desolaten Zustand, er wies nach den Feststellungen der mit der Sache befassten Gerichte nirgends eine ebene Fläche auf. Vielmehr reihte sich Loch an Loch und in einem ca. 2,5 cm tiefen blieb die Rentnerin dann auch hängen. Wegen ihrer erlittenen Verletzungen verklagte sie das Land Berlin auf Schmerzensgeld und bekam vom Landgericht und vom Kammergericht Recht. Der in der Revision mit der Sache befasste BGH wies das Rechtsmittel des Landes Berlin zurück. Wie schon die Vorinstanzen sah der BGH eine schuldhaftige Amtspflichtverletzung des Landes als gegeben an. Nach dem Berliner Straßengesetz (BerlStrG) sei das Land dazu verpflichtet, im Rahmen seiner Leistungsfähigkeit für eine Straßeninfrastruktur zu sorgen, die dem regelmäßigen Verkehrsbedürfnis genü-

ge. Im Falle eines nicht verkehrssicheren Zustands sei zu veranlassen, dass bis zur Wiederherstellung eines verkehrssicheren Zustands eine Gefährdung der Verkehrsteilnehmer durch Anordnung von Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen ausgeschlossen werde (§ 7 Abs. 2 Satz 4 BerlStrG). Unabhängig davon sei eine alsbaldige Wiederherstellung eines verkehrsgemäßen Zustandes sicherzustellen. Die Argumentation des Landes Berlin beschränkte sich im Wesentlichen auf zwei Punkte: Der Gehweg habe durch seinen offensichtlich schlechten Zustand quasi vor sich selbst gewarnt, was der Kläge-

rin hätte Warnung genug sein müssen, und unabhängig davon habe das Land kein Geld für die Sanierung. Beides ließ der BGH nicht gelten. Unabhängig davon, wie sehr der Gehweg durch seinen Zustand den Argwohn der Klägerin hätte wecken müssen, sei das Land seiner Verpflichtung zur alsbaldigen Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Überwegs über Jahre nicht nachgekommen. Ob der Verweis auf leere Kassen die lange Untätigkeit des Landes rechtfertigen könne, wollte der BGH nicht in aller Eindeutigkeit sagen. Jedenfalls sei der Vortrag des Landes, in Pankow sähen mehr oder weni-

ger alle Betonplattenwege so aus und für die Instandsetzung fehle das Geld, zu pauschal. Und wenn dazu noch das Land einräume, dass angesichts des desolaten Zustands eine "Grundinstandsetzung zum frühestmöglichen Zeitpunkt erfolgen muss", müsse es angesichts einer mehrjährigen Untätigkeit dahinstehen, ob finanzielle Engpässe ein zumindest zeitweises Absehen von Verkehrssicherungsmaßnahmen rechtfertigen könnten.

BGH, Urteil vom 05.07.2012 –
Az.: III ZR 240/11

(Eike Böttcher)

Wissen

Familien- und Erbrecht

Angemessenes Honorar für eine anwaltliche Mediation – sinnvolle Inhalte einer Gebührenvereinbarung

Dorothee Dralle

Einleitung

Bekanntlich hat der Bundestag das Mediationsgesetz einstimmig verabschiedet¹; es „hängt“ seitdem im Vermittlungsausschuss², nachdem der Bundesrat wegen einzelner Regelungen und aus politischen Gründen nicht zugestimmt hatte. Alle sind sich aber einig, dass es kommen muss und wird - nur der Zeitpunkt ist offen, insbesondere dann, wenn es wegen der Neuwahlen zum Bundestag im Sept. 2013 dem Diskontinuitätsgrundsatz³ zum Opfer fallen würde.

1 BT-Drs. 17/8058; teilweise sehr kritisch: Nause NZA 2012, Editorial Heft 2; zum Entwurf des Gesetzes: vgl. Francken NZA 2011, 1001 ff.; Trossen ZRP 2012, 23 ff..

2 Stand: 10.06.2012

3 § 125 GeschO des Dt. Btages.

4 Der besseren Lesbarkeit wegen wird hier sprachlich ausschließlich die weibliche Form benutzt, obwohl damit selbstverständlich ebenso die männliche Form gemeint ist.

Unabhängig von der endgültigen Verabschiedung eines Mediationsgesetzes wird mittlerweile auch von Seiten vieler Gerichte anerkannt, dass anwaltliche Mediation bei zahlreichen streitigen Konstellationen in hohem Maße sinnvoll, weil letztlich besser befriedend ist als die gerichtlich-kontradiktorische Streitledigung. Dies gilt besonders in Familien- und Erbrechtsauseinandersetzungen, die per se oft sehr emotional geführt werden.

1. Welches Honorar für eine anwaltliche Mediation gefordert werden kann, ist gesetzlich (fast) nicht geregelt: Die Mediatorin⁴ soll für ihre Tätigkeit „auf eine Gebührenvereinbarung hinwirken“ (§ 34 Abs. 1 S. 1 RVG). Über den - zulässigen - Inhalt einer solchen Vereinbarung sagt das Gesetz gar nichts. Rechtsprechung hierzu gibt es wenig. Die vorhandenen bzw. „brauchbaren“ Literaturnachweise, auf die die Mediatorin sich stützen kann, werden hier zusammengefasst:

2. Eine solche Gebührenvereinbarung dürfte in der Regel mit mehreren/allen

Beteiligten und vor Beginn des Mediationsverfahrens abgeschlossen werden (müssen). Dabei verkenne ich nicht, dass es schwierig sein kann, schon vor der 1. Mediationssitzung ausführlich die Inhalte und Bedeutung einer Honorarvereinbarung zu diskutieren, zu einem Zeitpunkt, in dem eine(r) der oder gar alle Beteiligten einem Mediationsverfahren meist eher noch skeptisch gegenüberstehen. Dies gilt umso mehr, als die Beteiligten in diesem Stadium sich tendenziell eher „feindlich“ gegenüberstehen. Andererseits läuft die Mediatorin Gefahr, ohne einigermaßen klare Regelung später leidige Auseinandersetzungen um ihr Honorar führen zu müssen. Dieses Risiko steigt, sollte in der Mediation keine Einigung zustande kommen. Erfahrene Mediatorinnen, so hat man mir berichtet, können die Verhandlung über die Inhalte einer solchen Gebührenvereinbarung (auch) dazu nutzen, noch einmal deutlich die Ziele des konkreten Mediationsverfahrens allen Beteiligten klar zu machen - und gleichzeitig die Verantwortlichkeit aller am Gelingen

des Verfahrens zu verdeutlichen.

3. Sinnvolle, aus meiner Sicht notwendige Inhalte einer Gebührenvereinbarung nach § 34 Abs. 1 RVG für ein Mediationsverfahren⁵ sind:

- So konkret wie möglich das Ziel der Tätigkeit der Mediatorin benennen, jedenfalls so genau wie möglich den Gegenstand (z. B. „Regelung elterlicher Sorge und Umgang“),
- die voraussichtliche / vorgesehene und vereinbarte Dauer (z.B. „es sind zunächst 8 Sitzungen à 2 Stunden geplant“),
- die Art der Vergütungsberechnung (z. B. Stundensatz) und die Fälligkeit(-en), sowie
- eine mögliche Gesamtschuldnerschaft bzw. die Kostentragungspflicht, ggf. nach Bruchteilen.
- Die Vereinbarung von Vorschüssen (wieviel, von wem und jeweils wann fällig) würde ich ebenfalls empfehlen (z. B. „für die ersten xy Std. den Betrag in Höhe von ? , nach weiteren xy Std. einen weiteren Betrag ... „ usw.). So wird auch schnell allen Beteiligten klar, dass die Mediatorin nicht bereit ist, ohne diese Zahlungen weiterzuarbeiten. (Letzteres sollte vorher angekündigt werden. Im „Ernstfall“ muss selbstverständlich berücksichtigt werden, ob ein solcher „Rückzug“ in der konkreten Situation vertretbar ist.)
- Dasselbe - Kostentragungs- und Fälligkeitsregelung - gilt für mögliche Abbruchsituationen, sei es beim Abbruch durch eine(n) der Beteiligten, durch alle - oder auch durch die Mediatorin selbst, sowie auch für kurzfristig abgesagte / unangekündigt nicht wahrgenommene Sitzungstermine etc.⁶.

4. Gesetzliche Formvorschriften gibt es nicht: § 3a Abs. 1 S. 3 RVG schließt die Geltung seiner zuvor dort genannten Formvorschriften, insbesondere auch des Schriftformerfordernisses, für § 34 RVG ausdrücklich aus. Zu Beweis Zwecken ist selbstverständlich die Schriftform dringend anzuraten⁷. Sie ist

wohl auch in der Praxis üblich.

5. Zulässig und wohl am häufigsten verwendetes Vergütungsmodell ist die Vereinbarung eines Zeithonorars, i. d. R. mit einem Stundensatz. Wie hoch dieser sein darf, ist nicht festgelegt. Rechtsprechung und Literatur erkennen an, dass Kanzleisitz und ggf. -größe, Vermögen/Einkommen der Parteien, die Bedeutung der Angelegenheit für sie etc. in ihrer Gesamtheit zu würdigen sind, um die Grenzen der Angemessenheit des vereinbarten Höhe des Stundensatzes zu bestimmen⁸. Die Mediatorin hat einen weiten Ermessensspielraum. Angemessenheit kann weit über der „Ortsüblichkeit“ (s. unten) liegen!

Neben der Höhe des Stundensatzes muss vereinbart werden, ob viertel⁹, halb- oder stündlich abgerechnet, und ob hierbei auf- oder abgerundet wird.

Es muss beschrieben werden, welche Tätigkeiten genau entgeltspflichtig sein sollen (Vergütung = Gebühren und Auslagen, § 1 Abs. 1 S. 1 RVG):

- (nur) die Sitzungszeit(-en) (oder zusätzlich auch)
- die Vor- und Nachbereitungszeit(-en),
- ggf. auch die Zeit(-en) für eine schriftliche Zusammenfassung durch die Mediatorin,
- auch: Mitarbeiterzeit(-en)?
- Fahrzeiten?
- MWSt? Auslagen? Reisekosten? Ohne ausdrückliche Regelung in der Vereinbarung gibt es weder zusätzlich die MWSt noch Auslagensatz¹⁰.

Notwendig, insbesondere auch für eine evtl. später stattfindende gerichtliche Überprüfung der Rechnung, aber auch für mögliche Diskussionen mit den Beteiligten ist eine genaue Dokumentation der aufgewendeten Zeit. Handelt es sich um Zeit außerhalb der Sitzungen, die in Rechnung gestellt werden soll, müssen nach der Rechtsprechung möglichst genau die jeweils darin entfalteteten Tätigkeiten¹¹ dargestellt werden. Eine gelegentliche „Zwischenmitteilung“ (ggf. auch eine „Zwischenabrechnung“) mit einer solchen Dokumentation an alle

Beteiligten ist, je nach Situation, aber auch nach Dauer des Mediationsverfahrens, sinnvoll. Dies hilft, späteren Auseinandersetzungen - „Was? So viel?“ - vorzubeugen.

6. Es besteht natürlich auch die Möglichkeit der Vereinbarung eines Pauschalhonorars. Aus meiner Sicht ist dies wohl eher nicht empfehlenswert, da der zeitliche Aufwand vorher schwer bis gar nicht absehbar sein dürfte.

7. Auch ein **Erfolgshonorar** dürfte zulässigerweise ohne Verstoß gegen §

5 Vieles davon gilt auch für jede andere Art von Vergütungsvereinbarungen!

6 Bei einem Zeithonorar wäre die vereinbarte Vergütung entsprechend § 628 Abs. 1 S. 1 BGB auf einen entsprechenden Teilbetrag herabzusetzen, vgl. auch *Onderka* in: *Schneider/Wolf AnwaltKommentar RVG 5. A. § 3a Rn. 81*.

7 *Onderka* aaO. (Fn. 6) § 34 Rn. 68.

8 z. B. *Mayer* in: *Gerold/Schmidt RVG 20. A. 2012*, § 34 Rn. 38: € 200,00; *Teubel* in: *Mayer/Kroiß RVG 3. A. 2008* § 34 Rn. 95: € 180,00; *Hartung* in: *Hartung/Schons/Enders RVG 2011* § 34 Rn. 55: € 250,00; angemessen: DM 450,00 (= € 230,08); BGH 21.10.2010 – IX ZR 37/10, AGS 2011, 9 ff; *Schons* in: *Hartung/Schons/Enders RVG 2011* § 3a Rn. 94: € 182,00 nach *Kilian/Hommerich*.

9 „Eine Zeittaktklausel in einer Vergütungsvereinbarung, wonach je angefangene 15 Minuten abzurechnen ist, begegnet keinen Bedenken“ - LG München 21.09.2009 – 4 O 10820/08, AGS 2010, 285, LS

10 vgl. *Schons* aaO. (Fn. 8) § 3a Rn. 52

11 dem BGH genügt es, wenn die Tätigkeiten nach Tagen aufgelistet werden: vgl. 21.10.2010 – IX ZR 37/10 - AGS 2011, 9 ff; zustimmend *Schons* aaO. (Fn. 8)Rn. 89; OLG Düsseldorf hingegen will zusätzlich auch eine Leistungsbeschreibung, die dem Mandanten eine Überprüfung ermöglicht: 18.02.2010 – 1-24 U 183/05 -, AGS 2010, 109 ff.

12 *Onderka* aaO. (Fn. 6) § 34 Rn 71.

13 *Mayer* aaO. (Fn. 8) § 34 Rn. 35.

14 *Müller-Rabe* in: *Gerold/Schmidt 20. A. 2012*, VV 1000 Rn. 4, 310

15 *Hartung* aaO. (Fn. 8) § 34 Rn. 31 ff.

16 der Kammerbezirk: vgl. *Onderka* aaO. (Fn. 4) § 34 Rn. 87.

17 *Hartung* aaO Rn 32 ff

49b Abs. 2 BRAO vereinbart werden¹². Gerade in den hier angesprochenen Fällen einer Mediation in Familien- oder Erbsache dürfte in der Regel die Vereinbarung eines Erfolgshonorars scheitern, weil ein „Erfolg“ kaum zu definieren ist: Ist eine unterschriebene Einigung der „Erfolg“? Wenn ein Erfolgshonorar vereinbart wird, sollte klar geregelt werden, unter welchen Voraussetzungen (und in welcher Höhe) im Falle des vorher definierten „Erfolges“ die Erfolgsgebühr geschuldet wird¹³.

8. In keinem Fall entsteht eine Einigungsgebühr nach VV Nr. 1000 RVG, wenn schließlich ein „Einigungsvertrag“ zwischen den Beteiligten zustande kommt: Die Gebührenvereinbarung nach § 34 Abs. 1 RVG schließt die „normalen“ gesetzlichen Gebühren und damit auch VV Nr. 1000 RVG aus. Eine Einigungsgebühr nach VV Nr. 1000 RVG kann nicht „für sich allein“ entstehen¹⁴. Die Mediatorin ist zwar Vertragspartnerin aller Beteiligten. Sie wirkt aber an dem Ergebnis nicht „für“ eine(n) Beteiligte(n) mit, sondern begleitet es lediglich.

9. Die vereinbarte Vergütung der Mediatorin ist nicht nach § 34 Abs. 1 S. 3 RVG gekappt. Auch findet keine Anrechnung auf andere gesetzliche Gebühren statt¹⁵. beides sollte in einer Gebührenvereinbarung klargestellt werden.

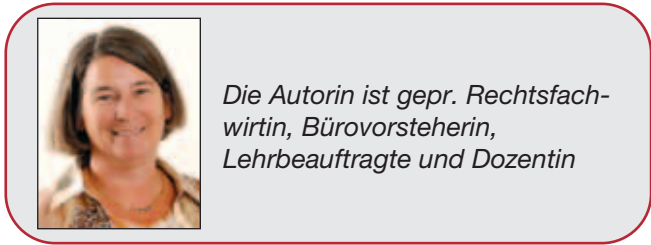
10. Schließt die Mediatorin keine Gebührenvereinbarung ab - sie ist dazu nicht verpflichtet -, erhält sie eine Vergütung „nach den gesetzlichen Vorschriften“ (§ 34 Abs. 1 S. 2 RVG), im Wesentlichen also nach § 612 Abs. 2 BGB, wonach die „übliche Vergütung als vereinbart anzusehen“ ist. Für diese „Üblichkeit“ im Sinne des Gesetzes sind ebenfalls ausschlaggebend die Umstände des Einzelfalles, insbesondere der Ort des Kanzleisitzes¹⁶, daneben das Vermögen bzw. Einkommen der Beteiligten, die Bedeutung der Angelegenheit für sie, etc. „Üblich“ ist die Vergütung dann, wenn sie dem entspricht, was für gleiche oder ähnliche Rechtsverhältnisse am gleichen Ort verlangt wird. Die „Üblichkeit“ kann also erheb-

lich unter der „Angemessenheit“ liegen. Keine klare Vereinbarung abzuschließen bedeutet insgesamt für die Mediatorin eine eher unsichere Angelegenheit, insbesondere auch unter Berücksichtigung der bekannten Einstellung vieler Gerichte zur „üblichen/angemessenen Höhe“ von Anwaltsgebühren. Und: Fehlt es an einer Gebührenvereinbarung, gilt die „Sonderregel“ für Verbraucher (Kappungsgrenze) nach § 34 Abs. 2 und 3 RVG¹⁷.

Zusammenfassung

Mediation ist zu einem wichtigen Feld anwaltlicher Tätigkeit geworden. Die Mediatorin soll für ihre oft schwierige Tätigkeit (und ihre bis dahin hohen Ausbildungskosten) ent-

sprechend honoriert werden. Der Handlungsspielraum bezüglich der Honorarhöhe ist groß, weil gesetzlich grundsätzlich nicht eingeschränkt. Wer diesen Spielraum rechtssicher ausfüllen will, tut gut daran, so genau wie möglich und schon zu Beginn eines Mediationsverfahrens alle Honorarkomponenten und Zahlungsmodalitäten schriftlich zu vereinbaren - um danach die ganze Kraft dem eigentlichen Mediationsverfahren widmen zu können und hierfür auch adäquat honoriert zu werden.



Die Autorin ist gepr. Rechtsfachwirtin, Bürovorsteherin, Lehrbeauftragte und Dozentin

Forum

**Auflösung Sommerrätsel
Berühmte Juristen**

Eine gute Nachricht für alle Rätsel-freunde: Neben der Auflösung unseres Sommerrätsels können sich drei Einsender über ein Exemplar des Kriminalromans „Der letzte Tanz – Kreuzberg explosiv“ von Susanne Rüster (siehe Kasten) freuen. Zu den glücklichen Gewinnern zählen: **RA Marcel von Bibow, RAin Barbara Saß-Viehweger und RA Dr. Ulf Björner**, allesamt aus Berlin. Die Gewinner erhalten ihre Bücher auf dem Postweg. Allen übrigen Einsendern danken wir für Ihre Teilnahme und drücken ihnen die Daumen für das nächste Mal. Folgende Juristen wurden gesucht:

Ein Jurist höchsten Ansehens

Es handelt sich um **Marcus Porcius Cato d.J.** (* ca.95 v.Chr. in Rom, † 46 v. Ch. in Utica), einen Urenkel des Cato Censorius. Seine Lebensbeschreibung beruht im Wesentlichen auf Plutarchs „Parallele Leben“. C., vom Stoiker Antipatros von Tyros erzogen, machte in

jugen Jahren nach dem frühen Tod seines Vaters eine Erbschaft von 120 Talenten, die er für seinen asketischen Lebensstil nicht brauchte und zinslos an Freunde verborgte. Zu Gegnern machte er sich durch seine unbeugsame Rechtsschaffenheit sowohl Pompeius als auch Caesar, die er mit Recht verdächtigte, die römische Republik endgültig beseitigen zu wollen. Er selbst wurde 67 v.Chr. Militärtribun, 65 Quaestor und 54 Praetor, seine Bewerbung zum Konsul scheiterte 51 v.Chr., nachdem er als Praetor erreicht hatte, dass alle Bewerber zum Volkstribunat auf Wahlgeschenke an das Volk verzichteten. Der gute Freund, an den C. im Staatsinteresse seine Frau Marcia verliehen haben soll, war Q. Hortensius, was außer Plutarch auch Strabo und Appian überliefern. Nach Caesars (sagenhaftem) Übergang über den Rubikon Parteigänger des Pompeius, flüchtete C. nach dessen verlorener Schlacht bei Pharsalos nach Africa, wo er bei Nöherrücken Caesars nach der Schlacht bei Thapsus sich das Schwert in die Brust stieß, nachdem er

noch vorher dafür gesorgt hatte, dass 300 mit ihm geflohene Senatoren Utica per Schiff unbeschadet verlassen konnten. Als Caesar von C.'s Tod erfuhr, soll er ausgerufen haben: „O Cato, ich missgönne dir diesen Tod, denn du hast mir auch deine Erhaltung nicht gegönnt!“.

Ein enttäuschter Revolutionär

Gesucht war **Willibald Alexis** (* 29.6.1798 in Breslau, † 16.12.1871 in Arnstadt) aus der in Schlesien ansässigen hugenottischen Familie Harenc. Nach dem Tod seines Vaters 1802 nach Berlin verzogen, besuchte er hier das Friedrichwerdersche Gymnasium und nahm 1815 als Freiwilliger am Befreiungskrieg teil. Er studierte Jura und Geschichte in Berlin und Breslau bei Friedrich Carl von Savigny und Friedrich Raumer, wurde 1820 Referendar am Kammergericht und veröffentlichte - angeblich als Übersetzung aus dem Englischen - den Walter Scott nachempfundenen historischen Roman „Walladmor“, der zusammen mit dem folgenden gleichartigen Roman „Avalon“ von gutgläubigen Verlegern noch in mehreren Ausgaben unter die gesammelten Werke Scotts aufgenommen wurde. A. gilt als Begründer des deutschen historischen Romans. In seinem bis heute bekanntem Hauptwerk „Die Hosen des Herrn von Bredow“ verlockt

der Waschteufel eine wackere Hausfrau, die seit Generationen in Gebrauch befindliche Lederhose ihres Mannes zu reinigen, was ungeahnte Konsequenzen für diesen und den brandenburgischen Kurfürsten Joachim I. „Nestor“ (1484-1535) nach sich zieht. Als liberaler Anhänger eines durch Revolution geeinten Deutschlands sieht sich A. in seinem literarischen und journalistischen Wirken Einschränkungen durch die preußische Zensur ausgesetzt, was ihn zu der schriftlichen Bewerde beim König veranlasst. Friedrich Wilhelm IV. antwortet ihm zwar eigenhändig, aber äußerst ungehalten. 1853 zieht sich A. nach Arnstadt zurück. Die Gedächtnispyramide nebst Wanderweg befindet sich beim Kloster Lehnin und die nach ihm benannte Straße in Berlin-Kreuzberg.

Ein weltberühmter Jurist im „Hotel Mama“

Zu finden war **Franz Kafka** (* 3.7.1883, † 3.6.1924), 1. Sohn des reichen Prager Kaufmanns Hermann K. und seiner Frau Julie geb. Löwy, deren Haus in Prag er bis auf wenige Ausnahmen (u.a. 1924 in einer Wohnung in Berlin) bis zu seinem Tod nicht verließ und dort von seinen drei Schwestern Elli, Valli und Ottla umsorgt wurde. Sein Liebeserlebnis mit einem unbenannten Ladenmädchen vor der Staatsprüfung schildert er 1920 in

einem Brief an Milena Jesenská und den „Brotberuf“ fand er 1908 bei der neu gegründeten „Arbeiter-Unfall-Versicherungs-Anstalt des Königreichs Böhmen in Prag“, wo er aufgrund seiner detaillierten Berichte über Unfallverhütung in von ihm besuchten böhmischen Betrieben und seinen Verbesserungsvorschlägen noch im ersten Jahr befördert und 1922 zum Obersekretär ernannt wurde. Unter anderem erreichte er die Umrüstung und Sicherung von Holzhobelmaschinen, was im Laufe der Jahre Tausende von Arbeitern in Böhmens Holzindustrie vor dem Verlust von Gliedmaßen bewahrte. Die Asbestfabrik wurde ab November 1911 von dem Ehemann seiner Schwester Elli, Karl Hermann, unter der Firma „Prager Asbestwerke Hermann & Co“ betrieben, den K. während Abwesenheiten vertreten musste, was ihn gemäß einer Tagebucheintragung vom 28.12.1911 heftig quälte, weil er die Zeit für seine literarischen Werke nutzen wollte, die juristische Titel wie „Der Process“, „Das Urteil“ oder „In der Strafkolonie“ tragen und sich bis heute letztgültiger Interpretation verweigern (siehe etwa zuletzt Hubert Spiegel in F.A.Z. vom 24.2.2012). Sein Preisgeld für den Theodor-Fontane-Preis schenkte ihm 1915 der Dramatiker Carl Sternheim und den Erhalt von K.'s Werken verdanken wir seinem jahrzehntelangen Freund Max Brod.

Leserbrief

Ich bin Mitglied der Berliner Anwaltskammer und erhalte daher das Berliner Anwaltsblatt, das ich sehr oft als informativ bewerte.

Weil ich in Taiwan lebe, wird mir die Zeitschrift hierher gesendet. Darin liegt auch mein Problem. Als Anschrift wird nämlich benannt: „Taiwan, chinesische Provinz“.

Ganz verstehen kann ich diese politische Unterwürfigkeit nicht. Die Zuordnung Taiwans ist umstritten, Taiwan ist zumindest de facto unabhängig. Der Anspruch einer Diktatur auf eine Demokratie sollte nicht unbedingt von der An-



Susanne Rüster

DER LETZTE TANZ

Kreuzberg explosiv

Kriminalroman

232 Seiten, Broschur glänzend, EUR 15,-

ISBN 978-3-937881-13-3

In der Nacht des 1. Mai zerstört eine gewaltige Gasexplosion eine am Kreuzberger Spreeufer gelegene ehemalige Fabrik. Die Tänzerin Samantha Dark, die mit ihrem Tanztheater Tanzart das Fabrikgebäude besetzt hatte, wird auf der Bühne von herabfallenden Trümmern getötet.

Staatsanwältin Natalia Kaiser und Kriminalkommissar Michael Pfeil ermitteln im Umfeld des Immobilienunternehmers Johan Belmonte, dem Eigentümer der Fabrik, und einer kämpferischen Kiezaktivistin. Ihre Recherchen führen sie in das von Eitelkeiten und alten Feindschaften durchdrungene Theatermilieu mit ehrgeizigen, nicht immer liebreizenden Tänzerinnen - da geschieht ein weiteres Verbrechen.

waltschaft unterwürfig bestätigt werden. Üblicherweise werden Briefe einfach nach Taiwan, ROC geschickt, was auch die chinesische Regierung akzeptiert. Es gibt also keinen Grund für einen derartigen Kotau. Im Gegenteil kann es aber passieren, dass ein Postbote die Zeitschrift aus Ärger wegwirft.

Die fehlerhafte Bezeichnung ist auch kein zu vernachlässigender Fauxpax, Taiwan leidet unter zunehmender staatlicher Isolierung und Unterwerfung internationaler Organisationen unter chinesisches Traktat wie kürzlich die WHO. Aufgrund fehlender Bereitschaft europäischer Staaten zur Unterstützung des demokratischen Taiwans und Unterordnung privater und öffentlicher Organisationen unter Chinas Forderungen wird Taiwans internationaler Spielraum sukzessive eingeschränkt, es verschwindet aus der öffentlichen Wahrnehmung während sich der chinesische Standpunkt als scheinbar einzige richtige Ansicht in kleinen Schritten durchsetzt. Taiwan droht zu einem der „forgotten conflicts“ zu werden.

Darf ich daher bitten, dass bei eigener Selbstachtung und Neutralität der Anwaltschaft die Zeitschrift in der neutralen Bezeichnung gesendet wird? Dann erhalte ich sie im Übrigen auch auf jeden Fall.

*Dr. Claudius Petzold,
Attorney at law (Germany),
Taiwan, ROC*

„Die Bürde der Rechtsänderung dorthin verweisen, wo sie hingehört“

Urteilsschelte - ein negativ besetzter Begriff zur Unterscheidung von juristisch nicht und begründeter Kritik an Entscheidungen. Unrecht vom Richterlich sollte und darf nicht schweigend hingenommen werden. Die Bundestagsabgeordneten Renate Künast und Volker Beck - ich weiß nicht, wo und bei welchen Professoren sie Jura studiert haben - veröffentlichten am 09. Juli 2012 einen von zahlreichen Mitunterzeichnern gestützten Zwischenruf in der Berliner Zeitung. Darüber steht die Überschrift: „Das ist keine Straftat“. Sie schelten das inzwischen viel diskutierte freisprechende Urteil einer Kleinen Strafkammer des Landgerichts Köln über einen Arzt, der eine Beschneidung vorgenommen hatte.

Kritiker müssen nicht unfehlbar sein, sind aber Blicken auf ihre eigene Weste ausgesetzt - daher die Zwischenfrage: Wo waren die Bundestagsabgeordneten Künast und Beck an jenem Abend des 28. Juni 2012, als das neue Meldegesetz mit seinem Datenverkaufsrecht der Meldestellen in nicht einmal einer ganzen Minute im Bundestag durchgewunken wurde? Der Bundestag war ersichtlich mit den anwesenden 20 bis 30

Abgeordneten nicht beschlussfähig. Keiner von denen, die da saßen, hat das gerügt. Die Reden wurden schriftlich zu den Akten genommen, damit sich auch diejenigen, die noch nicht schwänzten, noch vor die Fernsehschirme begeben und das Fußballspiel sehen konnten.

Niemand hört schriftliche Redebeiträge - und wer liest sie? Sie wurden gewählt und werden bezahlt, damit sie nach gründlicher Überlegung und Information Gesetze beschließen - und glänzten durch Abwesenheit. Entweder waren Künast und Beck nicht im Plenarsaal oder sie haben die Beschlussunfähigkeit nicht gerügt.

Doch zurück zur Kleinen Strafkammer des Landgerichts Köln: Da hat ein Gericht, gewiss wissend, was darüber nun gesagt und geschrieben wird, den Angeklagten freigesprochen. Die genannten Abgeordneten schmähen die Anwendung von § 17 StGB - Verbotsirrtum - als juristischen Kunstkniff und bedauern, dass der Freispruch höchstrichterliche Klärung verhindert. Gegenüber Religionen und religiösen Überzeugungen, die ja über Jahrtausende die Entwicklung der Menschheit geprägt und ihre Kultur getragen haben, sind Achtung und Toleranz geboten. So will es auch das Grundgesetz. Die Strafkammer hat sich nicht wie jene Abgeordneten in dem ganz anderen Fall vor ihrer Verantwortung gedrückt, sondern mit dem Urteil die Bürde der Rechtsänderung dorthin verwiesen, wo sie hingehört - in den Bundestag. Dabei hoffte sie vielleicht, dass dann die Abgeordneten fleißiger sind als am 28.06.2012 abends. Es klingt gewiss formalistisch - aber mit welchen Kunstkniffen sollte sich das Gericht darüber hinwegsetzen, dass Beschneidung ein Eingriff in die körperliche Unversehrtheit, das Kind nicht einwilligungsfähig und die Eltern nach den einschlägigen Vorschriften nicht einwilligungsbefugt sind? Sollte eine Art übergesetzlicher Notstand konstruiert werden?

Ob irreparable Eingriffe in den kindlichen Körper rechtens sein sollen, muss der Gesetzgeber entscheiden.

Das Landgericht Köln hatte zwischen



Korrektur

**In memoriam:
Dr. Arthur Karsen, Heft 06/2012, S. 214ff.**

In den Artikel haben sich leider zwei Fehler eingeschlichen. Wie uns der Autor des Artikels mitteilte, waren die Sterbedaten von Dr. Arthur Karsen und seiner Ehefrau nicht korrekt wiedergegeben:

Dr. Arthur Karsen starb am 27. August 1956, seine Witwe im Jahre 1978.

Wir danken dem Autoren, Herrn Rechtsanwalt Reinhard Hillebrand, für die Richtigstellung.

Die Redaktion

den Grundwerten körperliche Unversehrtheit und Religionsfreiheit zu entscheiden. Es wollte die Religion nicht höher stellen. Das ist mindestens zu achten. Die Vertreter der Religionen haben im Laufe der Jahrtausende schon zahlreiche Rechtsänderungen gefordert, gefördert oder akzeptiert. Es ist somit gewiss nicht abwegig, wenn am Rhein, wo Toleranz Tradition hat, wie Zuckmayer so schön deutlich sagte, Richter auf den Gedanken kamen, dass ein Mensch einwilligungsfähig über irreparable Veränderungen an seinem Körper entscheiden sollte.

Wilfried Nacke,
Rechtsanwalt, Notar a.D.

Personalien

Ehrung für Rechtsanwalt Thomas Krümmel

Botschafter Maurice Gourdaunt-Montagne hat am 15. Juni in der Französischen Botschaft in Berlin den international renommierten Rechtsanwalt Thomas Krümmel, mit dem Orden eines Ritters im Nationalen Verdienstorden ausgezeichnet.

Herr Kollege Krümmel ist Mitglied im Vorstand des Berliner Anwaltsvereins. Bevor Krümmel sich voll und ganz dem Recht verschrieb, arbeitete er einige



Foto:
Französische Botschaft/Mélodie Fenez

Jahre als Rundfunkjournalist. Heute ist der Jurist Gesellschafter der Anwaltssozietät Meyer-König. Als überzeugter Europäer berät er öffentliche Einrichtungen wie die britische oder die französische Botschaft sowie ausländische Unternehmen und Investoren bei internationalen oder deutsch-französischen Projekten wie etwa die Galeries Lafayette vor einigen Jahren. Thomas Krümmel spricht nicht nur perfekt französisch, sondern pflegt auch ein besonders enges Verhältnis zu Frankreich und engagiert sich immer wieder für die deutsch-französischen Beziehungen.

Herzlichen Glückwunsch,
Herr Kollege Krümmel!

Bücher

Von Praktikern gelesen

**Ulrike Hinrichs, Markus Tiedemann,
Nizar Romdhane**

Unsere Tochter nimmt nicht
am Schwimmunterricht teil!

50 religiös-kulturelle Konfliktfälle in der
Schule und wie man ihnen begegnet

Verlag an der Ruhr
ISBN 978-3-8346-0969-4
18,90 EUR

Religiös-kultureller (Rechts-)Ratgeber für Konfliktfälle

Das aktuelle Urteil des Landgerichts Köln (151 Ns 169/11) vom 26.06.2012 erhitzte die Gemüter, nachdem das Gericht die Beschneidung eines Jungen aus religiösen Gründen als Körperverletzung wertete. Der Arzt wurde zwar freigesprochen, da er sich aufgrund der bisher unklaren Rechtslage in einem unvermeidbaren Irrtum befand. Dennoch wurde klargestellt, dass die Einwilligung der Erziehungsberechtigten den Eingriff nicht rechtfertigen kann, weil sie nicht dem Wohl des Kindes diene.

Viele solcher Themen und Konfliktfälle sind tägliche Realität in unserer Gesellschaft und insbesondere an unseren Schulen. „Unser Sohn wird beschnitten,

so gebietet es unsere Tradition“ ist auch eines von insgesamt 50 religiös-kulturellen Konfliktfällen, die unser neues Buch „Unsere Tochter nimmt nicht am Schwimmunterricht teil!“ ausführlich behandelt.

„Unser Kind muss während des Schulalltages beten können“, „Das Schlagen von Kindern hat bei uns Tradition“ oder „Unser Kind soll lernen, dass Abtreibung Mord ist“, Sätze wie diese machen mitunter selbst gestandene Pädagogen ratlos: Wie dürfen, sollen oder müssen sie hier reagieren? Die Angst, Fehler zu begehen, Unkenntnis im interkulturellen Kontext zu beweisen oder intolerant zu erscheinen, macht das Handeln in religiös-kulturell bedingten Konfliktsituationen besonders schwierig.



Das Buch ist in die Kapitel „Bildung und Erziehung“, „Organisation von Schule“, „Körper und Kleidung“ sowie „Mann und Frau“ untergliedert. Für jedes Thema wird der religiös-kulturelle Hintergrund mit alternativen Deutungen beleuchtet, die Rechtslage erörtert und ganz konkrete Handlungsempfehlungen zum Umgang gegeben.

Das Buch ist daher eine wertvolle Hilfe im Umgang mit diesen sensiblen Wertethemen, und zwar nicht nur für Lehrer.

Die Redaktion

Redaktionsschluss:

Immer am
20. des Vormonats

Termine

Terminkalender

Datum	Thema	Referent	Veranstalter
03.09.	Weiterbildung in Mediation – Familienmediation: Informationsabend	Frauke Decker Joachim Hiersemann	Berliner Institut für Mediation bei Zusammenwirken im Familienkonflikt e.V. www.mediation-bim.de
03./04.09.	Office Schulung: Microsoft Word/ Excel -Aufbau	Corinna Gustke	RA-MICRO Berlin Mitte GmbH www.ra-micro-berlin-mitte.de
04.09.	Vergabe von Strom- und Gaskonzessionen	Dr. Thomas Kirch Jens Bernhardt	Behörden Spiegel www.fuehrungskraefte-forum.de
05.09.	Aktuelle Entwicklungen im Kollektivarbeitsrecht	Prof. Schubert	Arbeitskreis Arbeitsrecht www.berliner-anwaltsverein.de
05.09.	Rhetorik - reden kann doch jeder, oder?	Corinna Gustke	RA-MICRO Berlin Mitte GmbH www.ra-micro-berlin-mitte.de
06.09.	Notarielle Gestaltungspraxis im Insolvenzrecht - aktuelle Fragen		Institut für Notarrecht der HU Berlin ifn.rewi.hu-berlin.de
07.09.	Basiswissen Familiensachen inkl. Kosten	Monika Wiesner	Reno Berlin-Brandenburg www.reno-berlinbrandenburg.de
07.09.	Beratungs- und Prozesskostenhilfe	Gundel Baumgärtel	RA-MICRO Berlin Mitte GmbH www.ra-micro-berlin-mitte.de
07.09.	Dienstliche Beurteilung und beamtenrechtliche Auswahlentscheidung	Johann Weber	RAK Berlin www.rak-berlin.de
08.09.	BGB - Light - Teil I. - Allgemeiner Teil, Schuldrecht und Sachenrecht	Manuela Behrend	Fortbildungsförderverein www.reno-berlinbrandenburg.de
08.09.	Einführung in das Gesetz über die Kosten der freiwilligen Gerichtsbarkeit - Die KostO in ihrer praktischen Anwendung	Sylvia Granata	Reno Berlin-Brandenburg www.reno-berlinbrandenburg.de
12.09.	Amts- und Beurkundungsrecht	Maienne Drillich-Groß	RA-MICRO Berlin Mitte GmbH www.ra-micro-berlin-mitte.de
13.09.	Autokauf & Leasing	Dr. Kurt Reinking	Berliner Anwaltsverein www.berliner-anwaltsverein.de
14. - 15.09.	7. Deutscher Handels- und Gesellschaftsrechtstag		DeutscheAnwaltAkademie www.anwaltakademie.de
14.09.	Alles im Griff: Professionelles Zeit- und Selbstmanagement im ReNo-Alltag	Kathrin Scheel	Fortbildungsförderverein www.reno-berlinbrandenburg.de
14.09.	Konkurrentenrechtsschutz im Beamtenrecht	RiBVerwG Dr. Heitz	Bundesvereinigung Öffentliches Recht www.bör.de
14.09.	Update ZPO	Dr. Bernhard von Kiedrowski Björn Retzlaff	RAK Berlin www.rak-berlin.de

Termine

15.09.	RVG Intensiv – Mehrvergleich, Kostenfestsetzung, Aktuelle Rechtsprechung und Ausblick auf das neue RVG	Heinz Hansens	Fortbildungsförderverein www.reno-berlinbrandenburg.de
15.09.	Verteidigung in Sexualstrafsachen	Arne Timmermann	RAV e.V. www.rav.de
17.09.	Zwangsvollstreckungspraxis	Monika Wiesner	RAK Berlin www.rak-berlin.de
19.09.	Besuch des rechtsmedizinischen Instituts der Charité Berlin – Virtuelle Autopsie mithilfe des neuen Hightech-Computertomographen	L. Oesterhelweg	Arbeitskreis Strafrecht im BAV www.berliner-anwaltsverein.de
19.09.	Der dritte Weg: ein Sonderarbeitsrecht für kirchliche Institutionen?	Dr. Wolfgang Däubler Dr. Gregor Thüsing	Juristische Gesellschaft zu Berlin www.juristische-gesellschaft.de
20. - 21.09.	Expertengespräche Bank- und Kapitalmarktrecht	Dr. Volker Lang Matthias Ruderisch Andreas W. Tilp	DeutscheAnwaltAkademie www.anwaltakademie.de
20.09.	14. Beschaffungskonferenz 2012	Prof. Dr. Ralf Leinemann	Wegweiser GmbH www.wegweiser.de
20.09.	Nicht genug Kapazitäten an den Hochschulen? Der Verteilungskampf um die Studienplätze - Aktuelle Entwicklungen im Hochschulzulassungsrecht	Edgar Fischer Matthias Trenczek	Bundesvereinigung Öffentliches Recht www.bör.de
20.09.	Vergütung von A-Z, von der Beratung bis zur Revision	Gundel Baumgärtel	RA-MICRO Berlin Mitte GmbH www.ra-micro-berlin-mitte.de
21. - 22.09.	Verhandlungskonzepte für die anwaltliche Praxis	Dr. Nadja Dietrich	DeutscheAnwaltAkademie www.anwaltakademie.de
21.09.	Aktuelle Rechtsprechung im Unterhalts- und im Familienverfahrensrecht	Jens Gutjahr, RiOLG	RAK Brandenburg und DAI www.rak-brb.de, www.anwaltsinstitut.de
21.09.	Reform der Sachaufklärung	Peter Mock	RA-MICRO Berlin Mitte GmbH www.ra-micro-berlin-mitte.de
22.09.	Die GmbH in der notariellen Praxis	Bernd Schilling	Fortbildungsförderverein www.reno-berlinbrandenburg.de
22.09.	Kompaktseminar: Update zum Kündigungsschutzrecht	Michael Schubert	RAV e.V. www.rav.de
24.09.	Erneuerbare Energien im Außenbereich - ausgewählte Fragen zur bauplanungsrechtlichen Zulässigkeit und Steuerung von Windenergieanlagen, Biomasse-Anlagen und Photovoltaikanlagen	Prof. Dr. Wilhelm Söfker	Bundesvereinigung Öffentliches Recht www.bör.de
26.09.	PKH und Beratungshilfe	Karin Scheungrab	RAK Berlin www.rak-berlin.de
26.09.	Preview auf die neue Version von ra-micro 8	Thomas Schmidt	RA-MICRO GmbH & Co. KGaA www.ra-micro.de
26.09.	RVG Spezial - Schwierige Abrechnungsfälle verständlich erläutert!	Horst-Reiner Enders	RA-MICRO Berlin Mitte GmbH www.ra-micro-berlin-mitte.de
28./29.09.	Praxisschwerpunkte Steuerrecht	Dr. Horst-Dieter Fumi Thomas Müller	RAK Brandenburg und DAI www.rak-brb.de, www.anwaltsinstitut.de
28.09.	Aktuelle Rechtsprechung Wohnraummietrecht	R. Paschke	ARBER seminare www.ARBER-Seminare.de

Termine

28.09.	Neues Recht und Aktuelle Rechtsprechung Arbeitsrecht	R. Schinz	ARBER seminare www.arber-seminare.de
28.09.	Öffentlichkeitsarbeit für Juristen - professioneller Umgang mit den Medien	S. Kleiner	ARBER seminare www.ARBBER-Seminare.de
29.09.	Aktuelle Rechtsprechung Wohnungseigentumsrecht	Dr. O. Elzer	ARBER seminare www.ARBBER-Seminare.de
29.09.	Das Patientenrechtegesetz	PD Dr. P. Gödicke	ARBER seminare www.ARBBER-Seminare.de
29.09.	Neues Recht und Aktuelle Rechtsprechung Arbeitsförderung SGB III	Dr. M. Neumann	ARBER seminare www.arber-seminare.de
01.10.	Weiterbildung in Mediation – Familienmediation: Informationsabend	Frauke Decker Joachim Hiersemann	Berliner Institut für Mediation bei Zusammenwirken im Familienkonflikt e.V. www.mediation-bim.de
01.10.	Fernstudium Rechtsfachwirt und Notarfachwirt m. Abschlussprüfung vor der Rechtsanwaltskammer Berlin bzw. der Notarkammer Berlin		Beuth Hochschule Berlin www.beuth-hochschule.de/fsi
04.10.	Was tun, wenn die SOKA-Bau kommt?	Thomas Nippold	Arbeitskreis Arbeitsrecht www.berliner-anwaltsverein.de
05./06.10.	RVG - Kompakt: ZPO & RVG – Betrachtung verschiedener Verfahrensmöglichkeiten und Berechnung der entstandenen Gebühren	Ingeborg Asperger	Fortbildungsförderverein www.reno-berlinbrandenburg.de
06.10.	Mietrechtsreform 2012	Dr. Klaus Lützenkirchen	DAI www.anwaltsinstitut.de
11./ 12.10.	Die Beschwerde zum EGMR	Prof. Dr. Angelika Nußberger Martina Keller u.a.	Bundesvereinigung Öffentliches Recht www.bör.de
11.10.	Aktuelle Rechtsprechung - insbesondere zum Thema: Mietwagen		Arbeitskreis Verkehrsrecht www.berliner-anwaltsverein.de
12.10.	Neueste Rechtsprechung des BGH zum materiellen Wettbewerbs- und Markenrecht	Prof. Dr. Wolfgang Büscher	DAI www.anwaltsinstitut.de
13.10.	Erfolgreiche Verfassung- und Menschenrechts- beschwerde im Rahmen der Strafverteidigung	Michael Beneke	DAI www.anwaltsinstitut.de
13.10.	M&A in Krise und Insolvenz	Prof. Dr. Joachim Bauer	DAI www.anwaltsinstitut.de
16.10.	ZV effektiv/Vergütung in der Zwangsvollstreckung, der Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung	Gundel Baumgärtel	RA-MICRO Berlin Mitte GmbH www.ra-micro-berlin-mitte.de
17.10.	Aktuelles aus dem Handelsregister - Update 2012	Robin Melchior	DAI www.anwaltsinstitut.de
17.10.	PEBB\$Y (Personalbedarfsberechnungssystem der Justizverwaltung) – Bedeutung für das Justiz- wesen und was Rechtsanwälte darüber wissen sollten	Kerstin Wendler	Arbeitskreis Strafrecht im BAV www.berliner-anwaltsverein.de
17.10.	RVG in Straf- und Bußgeldsachen	Horst-Dieter Jansen	RA-MICRO Berlin Mitte GmbH www.ra-micro-berlin-mitte.de
18.10.	DAI Late Nite Arbeitsrecht I: Typische Probleme im und um den Kündigungsschutzprozess	Martin Dreßler	DAI www.anwaltsinstitut.de

Termine

18.10.	DAI Late Nite Familienrecht I: Verbundverfahren, Umgangspfleger, Beschleunigungsgebot	Harald Vogel	DAI www.anwaltsinstitut.de
19. - 20.10.	7. Jahresarbeitstagung Bau- und Architektenrecht	Dr. Wolfgang Koeble u. a.	DAI www.anwaltsinstitut.de
19.10.	Das neue WTO-Beschaffungsübereinkommen und internationales Vergaberecht	Dr. Christian Pitschas; Anna Caroline Müller; u.a.	forum vergabe e.V. www.forum-vergabe.de
22.10.	Kirchliches Arbeitsrecht	Prof. Dr. Jacob Jousen	DAI www.anwaltsinstitut.de
23./24.10.	Das Notariat in der Praxis – Einführung: Urkunden und ihre Abwicklung	Sylvia Granata	Reno Berlin-Brandenburg www.reno-berlinbrandenburg.de
24.10.	Städtebauliche Verträge	Dr. Alexander Kukk Prof. Dr. Michael Quaas	DAI www.anwaltsinstitut.de
24.10.	Grundlagen des Handels- und Gesellschaftsrechts	Johannes Kreuzkam	RA-MICRO Berlin Mitte GmbH www.ra-micro-berlin-mitte.de
25.10.	Der Gegenstandswert für die anwaltliche Vergütungsberechnung	Gundel Baumgärtel	RA-MICRO Berlin Mitte GmbH www.ra-micro-berlin-mitte.de
25.10.	Vorabentscheidungsverfahren - Der normale Anwalt vor dem EuGH	Dr. Hans-Michael Pott	RAK Berlin www.rak-berlin.de
25.10./01.11.	Absolute Basics I - Englisch zum „Schnuppern“	Gerald Brennan	Fortbildungsförderverein www.reno-berlinbrandenburg.de
26./27.10.	Notariat Spezial: Aktuelle Entwicklungen bei notariellen Urkundsgeschäften	Prof. Walter Böhringer	Fortbildungsförderverein www.reno-berlinbrandenburg.de
26.10.	English for Office Communication	Dr. Willy Bondar	RAK Berlin www.rak-berlin.de
26.10.	Pflichtteils- und Pflichtteilsergänzungsanspruch	E. Pauly	ARBER seminare www.arber-seminare.de
26.10.	Schnittstellen Familienrecht und Steuerrecht	Bernd Kuckenburg	RAK Brandenburg und DAI www.rak-brb.de, www.anwaltsinstitut.de
26.10. - 27.10.	Forum Sozialrecht 2012	Dr. M. Neumann H. Siebel-Huffmann P. Theobaldt O.-H. Wichner	ARBER seminare www.arber-seminare.de
27.10.	Gewerberaum-Mietrecht: Effektive Dr. Ulrich Leo Vertragsgestaltung - Neueste Rechtsprechung		DAI www.anwaltsinstitut.de
27.10.	Vorweggenommene Erbfolge und Nachfolgeplanung durch Familienpool	W.-D. Tölle	ARBER seminare www.ARBERT-Seminare.de
29.10.	Jahresende - Haftungsfalle	Karin Scheungrab	RAK Berlin www.rak-berlin.de
30.10.	Aktuelles aus dem Handelsregister 2012	Robin Melchior	Fortbildungsförderverein www.reno-berlinbrandenburg.de
31.10.	Einen kühlen Kopf bewahren – schwierige Gesprächssituationen meistern	Ortrud Decker	Fortbildungsförderverein www.reno-berlinbrandenburg.de
31.10.	Vergabeverfahren von A-Z - Rechtssichere Gestaltung öffentlicher Ausschreibungen	Jarl-Hendrik Kues Dr. Thomas Kirch	Verlag Dashöfer www.dashoefer.de

Inserate

Große Anwalts- und Notariatskanzlei am Ku'damm abzugeben

Wegen Ausscheidens eines Sozius und Krankheit des verbliebenen Kollegen werden ein oder zwei Kollegen zur alsbaldigen Übernahme aller Bereiche gesucht.

RA-Bereich Umsatz bisher ca. 150 T€, Notariat Umsatz bisher ca. 350 T€, Miete 240 qm netto 3.900,-
Übernahme Personal möglich.

Zuschriften unter **Chiffre AW 7-8/2012-5** an
CB-Verlag Carl Boldt, Baseler Str. 80, 12205 Berlin

Berliner Rechtsanwaltskanzlei mit Schwerpunkt Wirtschaftsrecht/Baurecht in Berlin (Wittenbergplatz)

sucht engagierte/n Kollegen/in

zur beruflichen Zusammenarbeit. Die Form der Zusammenarbeit kann nach Absprache unterschiedlich vereinbart und ausgebaut werden.

Bewerbungen bitte an: **Sozietät Rosztok & Kollegen**,
Ansbacher Straße 5, 10787 Berlin,
Email: kanzlei@rosztok.de

Kanzleiaufgabe

Anwalts- und Notariatskanzlei in Dahlem, preiswerte Gewerberäume (ca. 100 qm), aus Altersgründen ab 01.01.2013 abzugeben. Kontakte unter E-Mail: rano.martin@t-online.de

Möbl. Arbeitsbereich, 1/2 Zimmer 32 qm (Eur 210 warm), geeignet f. **Berufsanfänger** und / oder Räume 16 qm bzw. 34 qm (Eur 270 bzw. Eur 400 warm), ggf. m. Sekretariatsplatz frei. RA Schuster, Bln.-Mobit, 0175-52 50 686

**Rechtsanwalt (m/w)
Öffentliches Bau- und Umweltrecht**

Wir suchen einen Berufseinsteiger oder Kollegen mit ersten Berufserfahrungen mit überdurchschnittlicher juristischer Qualifikation zum weiteren Ausbau unseres öffentlich-rechtlichen Dezernats. Schwerpunkte unserer Beratungspraxis sind Planungs- und Genehmigungsverfahren sowie das Entschädigungsrecht. Als mittelständisch geprägte Kanzlei begrüßen wir ein anwaltliches Selbstverständnis unserer Mitarbeiter mit dem Ziel eigenverantwortlicher Mandatsbearbeitung bis hin zur Partnerschaft.

Bei Interesse wenden Sie sich bitte an Dr. Wolfgang Probandt,

PROBANDT & PARTNER

Hagenstr. 30 | 14193 Berlin | Tel.: (030) 895907-0
www.probandt.com

Petra Veit
Rechtsanwalts- und Notarservice

Bürovorsteherin im Rechtsanwalts- und Notarfach

unterstützt Ihre Kanzlei
bei Engpässen
– speziell im Notariat –

Telefon 030-88629594
Telefax 030-88629599
Funk 0171-4107191

veit@notarservice.eu • www.notarservice.eu

Auf das Erb-, Gesellschafts- und Steuerrecht spezialisierte Rechtsanwaltskanzlei in Berlin-Mitte **sucht** qualifizierte/n

Rechtsanwältin/Rechtsanwalt

mit mindestens dreijähriger Berufserfahrung und Spezialisierung im Erbrecht, gern auch Wiedereinsteiger/in. Schwerpunkte unserer Tätigkeit sind die Vertragsgestaltung und die interdisziplinäre Gestaltungsberatung in Vermögens- und Unternehmensnachfolge-Mandaten sowie die Prozessvertretung in den vorgenannten Rechtsgebieten.

Zuschriften unter **Chiffre AW 7-8/2012-1** an
CB-Verlag Carl Boldt, Baseler Str. 80, 12205 Berlin

Biete Büroraum in einer Anwalts- und Notariatskanzlei in Berlin-Charlottenburg, Lietzenburger Str. 94, mit großem Aktenraum und Mitbenutzung weiterer Räumlichkeiten voraussichtlich ab September '12 zu vermieten.

Zuschriften bitte an: ra-lode@t-online.de

Ihre Zweigstelle am Hackeschen Markt

Kanzleischild. Arbeits- und Konferenzraum zur Mit-Nutzung.
250,00 € zzgl. USt. / Monat. Tel. 030 - 311 69 85 95

Bürogemeinschaft (Rechtsanwälte/Notar)

am Walter-Benjamin-Platz am Kurfürstendamm (Bln.-Charlottenburg) bietet 1 bzw. 2 Kollegen/innen 1 bzw. 2 Anwaltszimmer (je ca.25 m²) und Mitnutzung des Sekretariatsbereichs in repräsentativem Neubau mit öffentlicher Tiefgarage und Aufzug (5. OG).

Kontakt: RA Rauch, Walter-Benjamin-Platz 6, 10629 Berlin
BKGRauch@aol.com - Tel.: 0176 648 17 212

Repräsentativ und hochwertig ausgestattete Büroetage in exellenter Lage und Nachbarschaft zu vermieten

**Unter den Linden 36-38, 10117 Berlin
355 m² im 3. Obergeschoss**

nebenliegende großzügige Konferenzräume mitnutzbar

Anfrage zur Anmietung (provisionsfrei) bitte an

ABEGO Immobilienverwaltung GmbH
Mittelstraße 49 · 10117 Berlin

Tel.: (030) 24632-505 · Fax: (030) 24632-507

Mobil: 0163 6054 812 · Bernd.Goldhahn@abego-berlin.de

Rechtsanwaltsfachangestellte/r

Arbeitsrechtlich orientierte Anwaltskanzlei in Berlin-City-West sucht zum 01.12.2012 eine/n Rechtsanwaltsfachangestellte/n für eine Wochenarbeitszeit von 30 Stunden.

Selbstständige Arbeitsweise und RA-MICRO-Kenntnisse erwünscht.

Kontakt: info@friedemann-koch.de

**Anwaltskanzlei in 10115 Berlin-Mitte bietet
1 Büroraum (ca. 25 qm),**

möbliert möglich, zur Untermiete mit gemeinsamer Nutzung von Besprechungsraum, Küche, ggf. Sekretariat ab sofort oder später.

Zuschriften bitte unter: info@kanzlei-eichendorff.de

Fachanwaltskanzlei mit anspruchsvoller, überwiegend gewerblicher Mandantschaft sucht

Rechtsanwältin /Rechtsanwalt

Unsere zivilrechtlich orientierte Allgemeinkanzlei hat Schwerpunkte im Versicherungsrecht, Medizinrecht und privaten Baurecht. Wir bieten Ihnen Gelegenheit, zunächst im Anstellungsverhältnis ein eigenes Dezernat zu entwickeln – auch mit anderem Schwerpunkt. Eine Teilzeitvereinbarung ist möglich. Sie überzeugen mit guten juristischen Qualifikationen, Akquisitionsidee und Engagement.

Bitte richten Sie Ihre Bewerbung mit vollständigen Unterlagen (gerne per mail) an:

DUHME Rechtsanwälte, Kranzer Strasse 3 a, 14199 Berlin
berlin@cyrus-ross.de www.DUHME-RAe.de

BERLINER ANWALTSBLATT

ANZEIGENAUFGABE PER EMAIL

CB-VERLAG@T-ONLINE.DE

ANZEIGENSCHLUSS AM 25. DES VORMONATS

Rechtsanwältin mit Schwerpunkt Arbeitsrecht

(2 Jahre Berufserfahrung als Verbandsjuristin)

sucht Arbeitszimmer

vorzugsweise mit der Möglichkeit zur Mitnutzung von Besprechungsräumen

für den Start in die Selbständigkeit

Kontakt: 017620407608 liliankrohn@web.de

Unternehmensberatungsgesellschaft sucht

(gerne junge) Rechtsanwälte/innen

zur Bekleidung von (Interims-)Geschäftsführerposten.

Ideal zum Aufbau eines eigenen Mandantenstammes.

Bei Interesse bitte Mail an krueger@bwbs-berlin.de

*„Nicht, weil es so schwer ist, wagen wir es nicht, sondern, weil wir es nicht wagen, ist es so schwer.“
(Seneca, röm. Philosoph und Staatsmann)*

Bürogemeinschaft sucht

ab 01.09.2012 oder später eine Kollegin/einen Kollegen, ggf. auch mit Notariat, oder Steuerberater/in, die sich mit Mut und Tatkraft auf eine gemeinsame Zusammenarbeit einlassen wollen.

Wunderschöne Altbauräume, cirka 290 m², Parkett, abgezogene Dielen, acht Räume, Gäste-WC, Dusche/WC, Küche, nahe Viktoria-Luise-Platz in Berlin Schöneberg sind vorhanden, davon sind ein Raum (24 m²) als Anwaltszimmer und ein Anteil am Bürozimmer frei.

Rechtsanwältin Schreiber

Telefon: 030-6942163

Gutgehende Anwalts- und Notarpraxis

Unter den Linden, Berlin,

sucht zwei Nachfolger/innen.

Prädikats-Examen erwünscht.

Zuschriften unter **Chiffre AW 7-8/2012-3** an
CB-Verlag Carl Boldt, Baseler Str. 80, 12205 Berlin

Kollege(in) für Bürogemeinschaft gesucht

In einer großen und repräsentativen Anwaltskanzlei (Altbau ca. 180 m², schöner Stuck) in der Eisenacher Straße (Nähe Urania bzw. Nollendorfplatz) suchen wir einen Mitstreiter. Zur Untermiete zu vergeben ist ein Zimmer mit ca. 23 qm, das Besprechungszimmer (26 qm) kann mitbenutzt werden. Technik ist vorhanden, das Sekretariat könnte ebenfalls mitgenutzt werden.

Die Räumlichkeiten wurden von uns vor kurzem neu bezogen. Wir sind bisher zu dritt und bieten im Wesentlichen Zivil-, Straf- und Familienrecht (FAe für Arbeits-, Miet-, WEG- und Familienrecht sowie Tätigkeitsschwerpunkte im Handels-, Gesellschafts-, Architekten- und Baurecht) an. Ideal wäre ein Kollege, der weitere Bereiche abdeckt, gerne z.B. Steuer-, Verwaltungs- oder Sozialrecht.

Telefon (030) 206 15 760

Suche freiberufliche Rechtsanwälte /Rechtsanwältinnen für alle Rechtsgebiete

Einarbeitung erfolgt. Ideal für Berufseinsteiger.

Kanzlei Grunert (RA und Dipl.-Finanzwirt)
Kantstr. 88 – 10627 Berlin – Tel. 01520-85 32 387
E-Mail: grunert@thoener-gmbh.de

Anwalts- und Notariatskanzlei am Kurfürstendamm

bietet drei Büroräume in sehr guter Lage (Kudamm-Nähe) für RA/StB/WP. Besprechungszimmer und Bibliothek stehen ebenfalls zur Verfügung. Kollegiale Unterstützung ist selbstverständlich und Kooperation erwünscht. Tel. 030 885 10 10

Anwaltsservice für alle Fälle

Ch. Schellenberg

Tel.: 030-757 64 033 Mobil: 0160-99 25 52 91

Mitnutzung von Besprechungsraum, Kanzleiadresse und Telefon gesucht

FA für Medizinrecht, 41, sucht repräsentative Kanzleiadresse in Charlottenburg mit zeitweiser Nutzung des Besprechungsraumes und mit Telefongesprächsannahme. Spätere Kooperation ist wünschenswert.

Kontakt: kanzleicharlottenburg@gmail.com

Rechtsanwalt mit 20jähriger Berufserfahrung im privaten Baurecht und allgemeinen Zivilrecht sucht Teilzeit- beschäftigung oder freie Mitarbeit.

RA Christian Kruse,
ra.kruse@online.de, Telefon: 0331/2011461

Attraktive Kanzleiräume an der Gedächtniskirche

Wir verfügen über Büroflächen gehobener Ausstattung, die wir gerne einer Anwalts- oder Steuerkanzlei zur Nutzung anbieten möchten. Zur Verfügung stehen 5-6 Räume sowie die Mitnutzung des Besprechungszimmers und Empfangsbereiches, die zusammen mit den Gemeinschaftsflächen 200-220 m² einnehmen, bei günstigen Mietkonditionen.

Eine berufliche Zusammenarbeit wird angestrebt.

Kontakt unter: Kispert@bskp.de

Anwaltskanzlei am Kurfürstendamm

Bietet einen Büroraum (22 qm) für eine/n Kollegin/Kollegen ab sofort. Die Mitnutzung der gesamten Kanzleinfrastruktur ist möglich. Stellplätze sind vorhanden. Eine freundliche kollegiale Zusammenarbeit ist gewünscht. Anfragen werden vertraulich behandelt.

Zuschriften an: kanzlei-kudamm@web.de

TOP-ANWALTSEXISTENZ AN DER NORDSEE-KÜSTE

Rechtsanwalt u. Notar gibt aus Altersgründen seine seit 35 Jahren bestens eingeführte Kanzlei zwischen Bremen und Cuxhaven an "maritim-interessierten" Kollegen/in – auf Wunsch – incl. Kanzlei- u. Wohnimmobilien (3 ETW's in bester Verkehrs- und Geschäftslage: siehe IMMOWELT Online ID 2RLYS3N,2RPZD3L u.2RMWD3L) – nach ausreichend gewährter koll. Einarbeitung – per Kauf/Mietkauf oder Pacht gem. VB ab.

Kontakt:

0171-4526191 o. E-mail kanzlei@dr-schultze-petzold.de

Büroraum in City-West,

Marburger Straße/ Tauentzien,

Altbau- Büroraum, Hochparterre in Bürogemeinschaft ab 01.09.2012, Mitbenutzung von Küche, Besprechungszimmer, Telefonanlage, Kopierer, Telefax, optional Telefonservice durch Fachpersonal.

Telefon 030/212 48 99 0 oder Telefax 030/212 4 899 20

Bürogemeinschaft in Steglitz

bietet ab sofort repräsentatives Besprechungszimmer, Empfangs- und Wartebereich zur gemeinsamen Nutzung, eigenes Arbeitszimmer und ggf. Arbeitsplatz für eigene Sekretärin, 600,00 € inkl.

Telefon: 030 22 44 525 13

Suchen Büro/Praxisräume in der City West bzw. auf der Schloßstraße (Steglitz),

150-250 qm, mindestens 5 Arbeitsräume, Umzug zum 01/2013, zu günstigen Konditionen. Möglich und denkbar ist auch eine Übernahme /Nachfolgelösung einer Anwaltskanzlei/Notariats.

Kontakt: RA Atas, Tel.030/23620090 oder per Email an atas@atas-law.net

Theißen Stollhoff & Partner RECHTSANWALTSGESELLSCHAFT



Wir sind spezialisiert auf das Bau- und Immobilienrecht, Architekten- sowie Vergabe- und Energierecht.

Zur Verstärkung unseres Teams suchen wir eine(n) engagierte(n)

Rechtsanwältin / Rechtsanwalt

mit mindestens 2-jähriger Berufserfahrung und Prädikatsexamen.

Ihre Bewerbung richten Sie an:

TSP Theißen Stollhoff & Partner,
Herrn RAuN Dr. Rolf Theißen,
berlin@ts-law.de

**RAuN, FA für FamR
mit Sitz Nähe Walther-Schreiber-Platz**

bietet nettem/r Kollegen/in hellen Altbau-Büroraum
zur Untermiete. Mitbenutzung der Infrastruktur möglich.

Tel: 030-852 80 13

E-Mail: Kanzlei@RAHELL.de

**Kanzlei Malorny, Wichmann, Lachmann
bietet drei 3 Büroräume (ca. 60 qm)**

ab dem 01.01.2013 nebst Nutzung technischer Einrichtungen (Empfang, Telefon, Fax etc.) in repräsentativem Altbau mit Fahrstuhl direkt am Theodor-Heuss-Platz in der Heerstraße 02, 14052 Berlin, an. **Kontakt: 3010 58 - 0.**

Rechtsanwältin und Notarin (Schwerpunkt im Notariat)

sucht Bürogemeinschaft im Raum Pankow

Kontaktaufnahme unter Tel.: 0157 7286 1312

**Kanzleiräume
Schlüterstraße am Kurfürstendamm**

5-Zimmer, 165m², Altbau, 2.OG, Parkett, Cat7, EBK, Bad, Balkon, Lift, frisch renoviert, prov.-frei, ab sofort. Bilder unter Immobilien **Scout-ID: 65872408**

Kontakt: 030.88 62 85 41 / info@FondsConcept.de

**BERLINER
ANWALTSBLATT**

**ANZEIGENAUFGABE
PER EMAIL**

CB-VERLAG@T-ONLINE.DE

ANZEIGENSCHLUSS AM 25. DES VORMONATS

ODER NACH RÜCKSPRACHE
TELEFON (030) 833 70 87

**BITTE GEBEN SIE IMMER
EINE RECHNUNGSANSCHRIFT MIT AN**

DAMERAU

Rechtsanwälte

Wir sind eine erfolgreiche und anspruchsvolle Anwaltskanzlei mit Mandaten in den Schwerpunktbereichen Immobilien- und Gesellschaftsrecht.

Zur Verstärkung unseres Teams suchen wir einen

Rechtsanwalt/-anwältin (halbtags)

für Wirtschaftsrecht, insbesondere Gesellschafts-, Bank- und Insolvenzrecht. Erwartet werden neben überdurchschnittlichen Examina (nicht zwingend Prädikat) kaufmännisches Verständnis, solide Englischkenntnisse, sicheres Auftreten und eigenverantwortliches Handeln.

Wir bieten neben eigenständiger Betreuung anspruchsvoller und abwechslungsreicher Mandate eine freundliche und kollegiale Arbeitsatmosphäre in einem repräsentativen und dynamischen Umfeld.

Bitte senden Sie Ihre vollständigen Bewerbungsunterlagen unter Angabe des möglichen Eintrittstermins sowie Ihrer Gehaltsvorstellung an

RA Paul Damerau, Schloßstraße 67, 14059 Berlin.
(www.damerau-rechtsanwaelte.de)

Anwaltskanzleiübernahme

Langjährig gut situierte Kanzlei in Lichtenberg, voll eingerichtet, in preiswerten Gewerberäumen 2013, altersbedingt abzugeben.

Zuschriften unter **Chiffre AW 7-8/2012-2** an
CB-Verlag Carl Boldt, Baseler Str. 80, 12205 Berlin

Tally Matrixdrucker T2340/24

24-Nadel-Matrixdrucker, 136 Schreibstellen bei cpi, 440 cps bei 12cpi, 360*360dpi, Schnittstelle: parallel Centronics

– neuwertig –
abzugeben. Preis VB

außerdem:

Stahlregal

evtl. mit gut erhaltenen Leitz-Plastic-Ordnern
Preis VB

Schreibmaschinentisch

Preis VB

Tel. (030) 833 70 87 • E-Mail: gesellius@cb-verlag.de

Terminsvertretungen

Rechtsanwaltskanzlei mit Sitz in Berlin und München
übernimmt Termins- und Prozessvertretungen aller Art:

CLLB München

Liebigstr. 21, 80538 München
Tel.: (089) 552 999 50
Fax: (089) 552 999 90

CLLB Berlin

Dircksenstr. 47, 10178 Berlin
Tel.: (030) 288 789 60
Fax: (030) 288 789 620

mail: kanzlei@cllb.de
web: <http://www.cllb.de>

Terminsvertretungen
an allen Amts- und Landgerichten
im Großraum Hannover/Braunschweig

RA Michael Richter

Friesenstr. 48a • 30161 Hannover
Tel.: (0511) 676 57 35 • Fax (0511) 676 57 36
anwalt@kanzleirichter.de

Terminsvertretungen vor den Gerichten im

Großraum Nürnberg

übernimmt **Rechtsanwalt Hans Ludwig Körner**

Charlottenstr. 35/36
10117 Berlin
Tel.: 01525-3675198 • Fax: 030-20164206
info@kanzleikoerner.de

Schloßallee 3
91183 Abenberg

Terminsvertretungen vor den Gerichten in

Cottbus, Lübben, Senftenberg und Guben

übernehmen

Bohn & Kollegen • Rechtsanwälte
Ostrower Wohnpark 2 • 03046 Cottbus
Telefon: 03 55/3 83 24 30 • Fax: 03 55/3 83 24 31

Terminsvertretungen vor den

Amtsgerichten Zossen, Luckenwalde und Königs Wusterhausen

übernimmt
Rechtsanwalt Uwe Bamberg,
Fischerstraße 10, 15806 Zossen
Tel. 033 77/33 05 31 Fax 033 77/33 05 32

BRANDENBURG AN DER HAVEL

Terminsvertretung beim Amtsgericht und Arbeitsgericht
sowie Brandenburgischen Oberlandesgericht

Rechtsanwalt **Thomas Küppers**

Kanzlei Scherbarth, · Hergaden · Küppers · Käthe
Magdeburger Straße 21
14770 Brandenburg
E-Mail: kanzlei@scherbarth-partner.de
Telefon: 03381/324-717
Telefax: 03381/30 49 99

Stuttgart/Ulm: Terminsvertretungen

AG, LG, OLG, ArbG,

Rechtsanwaltskanzlei Jochen Waldenmaier,
Robert-Bosch-Str. 8 • 73117 Wangen
Tel.: (07161) 956 521 • Fax: (07161) 956 522

MIT EINER **ANZEIGE** IN DER RUBRIK

TERMINSVERTRETUNGEN

SIND SIE BEI

16.800 RECHTSANWÄLTEN

IN

BERLIN, BRANDENBURG

UND

MECKLENBURG-VORPOMMERN

PRÄSENT.

CB-VERLAG CARL BOLDT ·

BASELER STR. 80 · 12205 BERLIN · ☎ (030) 833 70 87 ·

E-MAIL: CB-VERLAG@T-ONLINE.DE

ciper & coll.

RECHTSANWÄLTE

**Wir übernehmen Termins- und Prozessvertretungen
aller Art an folgenden Kanzleistandorten
bundesweit:**

Düsseldorf, Köln, Berlin, Hamburg, München, Dortmund,
Stuttgart, Aachen, Essen, Frankfurt, Nürnberg, Bonn,
Bremen, Dresden, Freiburg, Kiel, Koblenz, Leipzig,
Magdeburg, Mainz, Mannheim, Marburg, Regensburg,
Rostock, Saarbrücken, Trier, Witten.

Kontaktaufnahme bitte über

RA Dr. Dirk Christoph Ciper,
Kurfürstendamm 217, 10719 Berlin, Tel. 030-8532064,
E-Mail: RA.Ciper@t-online.de, www.Ciper.de

» Mit ra-micro hab ich meine Handakte digital zur Hand – egal wo sie gerade ist «

RA Wilfried Schneider
Kanzlei Schneider Fischer & Kollegen,
Betzdorf

Deutschlands
meistgewählte
Kanzleisoftware

Ob in der Kanzlei, zuhause oder beim Mandanten: ra-micro sorgt dafür, dass Akten und Dokumente dort digital verfügbar sind, wo sie gerade gebraucht werden. Jederzeit – und zeitgleich für mehrere Nutzer.



http://bit.ly/ra-micro_to_dms
INFOLINE 0800 726 4276

RA-MICRO
After Work Lounge
am 29.08.12 in Berlin



Thema u.a.:
Sclip - sicher und effizient
kommunizieren und diktieren
Informationen und Online-Anmeldung:
<http://bit.ly/ra-micro-afterwork>

ra-micro
KANZLEISOFTWARE

www.ra-micro.de